

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien ⁽¹⁾** 1
- Verordnung (EG) Nr. 649/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 36
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 650/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 38
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 651/2004 der Kommission vom 6. April 2004 zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens** 42
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 652/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 362/2004 zur Eröffnung eines präferenziellen Zollkontingents für die Einfuhr von Rohrohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004** 43
- Verordnung (EG) Nr. 653/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 51/2004 EG 44
- Verordnung (EG) Nr. 654/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 144/2004 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle fallenden Menge 47
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 655/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 im Hinblick auf Nitrat in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder ⁽¹⁾** 48
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 656/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern** 50

Preis: 26 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EG) Nr. 657/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-tionssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Roh-diamanten	62
★ Verordnung (EG) Nr. 658/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Einfüh-rung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zube-reiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.)	67
★ Verordnung (EG) Nr. 659/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Ände-rung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbe-triebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben	95
★ Verordnung (EG) Nr. 660/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Ände-rung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Liste der Gebiete	97
★ Verordnung (EG) Nr. 661/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Einlei-tung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus Indien und Thailand versandtem Kumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, und zur zoll-amtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren	99
★ Verordnung (EG) Nr. 662/2004 der Kommission vom 7. April 2004 mit Über-gangsmaßnahmen für Einfuhrlizenzanträge im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 und (EG) Nr. 1279/98 zur Verwaltung von Zollkontingenten für Rind-fleischerzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowa-kei zur Europäischen Union	103
★ Verordnung (EG) Nr. 663/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Ände-rung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestim-mungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig	105
★ Verordnung (EG) Nr. 664/2004 der Kommission vom 7. April 2004 mit Über-gangsmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeug-nisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union	106
Verordnung (EG) Nr. 665/2004 der Kommission vom 7. April 2004 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rind-fleisch	108
Verordnung (EG) Nr. 666/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Verarbei-tungserzeugnissen aus Getreide	109
★ Verordnung (EG) Nr. 667/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur zweiund-dreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates	110

Europäisches Parlament und Rat

2004/323/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2004 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens** 112

Rat

- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco** 113

Kommission

Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer

2004/324/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 192 vom 29. Oktober 2003 über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽¹⁾** 114

2004/325/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 193 vom 29. Oktober 2003 über die Bearbeitung von Rentenansträgen (Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)** 123

2004/326/EG:

- ★ **Empfehlung Nr. 23 vom 29. Oktober 2003 über die Bearbeitung von Rentenansträgen ⁽¹⁾** 125

2004/327/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 194 vom 17. Dezember 2003 zur einheitlichen Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Aufenthaltsmitgliedstaat (Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)** 127

2004/328/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. April 2004 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1257)** 129

2004/329/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 6. April 2004 über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Glycine max* ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1258)** 133

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. L 324 vom 11.12.2003) 135**

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 31. März 2004
über Detergenzien
 (Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergenzien ⁽³⁾, die Richtlinie 73/405/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen ⁽⁴⁾, die Richtlinie 82/242/EWG des Rates vom 31. März 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit nichtionischer grenzflächenaktiver Substanzen ⁽⁵⁾, die Richtlinie 82/243/EWG des Rates vom 31. März 1982 zur Änderung der Richtlinie 73/405/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Methoden zur Kontrolle der biologischen Abbaubarkeit anionischer grenzflächenaktiver Substanzen ⁽⁶⁾ und die Richtlinie 86/94/EWG des Rates vom 10. März 1986 zur zweiten Änderung der Richtlinie 73/404/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergenzien ⁽⁷⁾ sind mehrfach wesentlich geändert worden. Sie sollten aus Gründen der Klarheit und Rationalisierung neu gefasst und alle in einem einzigen Rechtsakt vereinigt werden. Außerdem sollte die Empfehlung

89/542/EWG der Kommission vom 13. September 1989 ⁽⁸⁾ hinsichtlich der Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln in den einzigen Rechtsakt einbezogen werden.

- (2) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung des Binnenmarkts im Bereich der Detergenzien, ohne gemeinschaftsweit geltende gemeinsame technische Kriterien auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. Eine Verordnung ist das geeignete Rechtsinstrument, weil sie den Herstellern unmittelbar genau definierte Verpflichtungen auferlegt, die in der gesamten Gemeinschaft gleichzeitig und in gleicher Weise erfüllt werden müssen. Im Bereich der technischen Rechtsvorschriften ist eine einheitliche Anwendung in den Mitgliedstaaten notwendig, und dies kann nur durch eine Verordnung sichergestellt werden.
- (3) Der Begriff der Detergenzien muss neu definiert werden, damit gleichartige Verwendungen abgedeckt sind und den Entwicklungen auf Ebene der Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird.
- (4) Es ist erforderlich, den Begriff der Tenside zu definieren, da in den geltenden Rechtsvorschriften eine solche Definition fehlt.
- (5) Es ist wichtig, eine klare und präzise Beschreibung der relevanten Arten der biologischen Abbaubarkeit zu geben.
- (6) Es sollten Maßnahmen in Bezug auf Detergenzien ergriffen werden, um das Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und eine Beschränkung des Wettbewerbs in der Gemeinschaft zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 23.4.2003, S. 24.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 10. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. November 2003 (AbI. C 305E vom 16.12.2003, S. 11) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2004 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 11. März 2004.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 51. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003 (AbI. L 122 vom 16.5.2003, S. 36).

⁽⁴⁾ ABl. L 347 vom 17.12.1973, S. 53. Geändert durch die Richtlinie 82/243/EWG (AbI. L 109 vom 22.4.1982, S. 18).

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 22.4.1982, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 109 vom 22.4.1982, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 80 vom 25.3.1986, S. 51.

⁽⁸⁾ ABl. L 291 vom 10.10.1989, S. 55.

- (7) Wie in dem Weißbuch der Kommission „Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“ bekräftigt, sollten geeignete Maßnahmen in Bezug auf Detergenzien ein hohes Umweltschutzniveau, insbesondere für die aquatische Umwelt, sicherstellen.
- (8) Detergenzien unterliegen bereits verschiedenen Gemeinschaftsbestimmungen in Bezug auf Herstellung, ordnungsgemäße Handhabung, Verwendung und Kennzeichnung, insbesondere der Empfehlung 89/542/EWG der Kommission und der Empfehlung 98/480/EG der Kommission vom 22. Juli 1998 zur umweltgerechten Handhabung von Haushaltswaschmitteln⁽¹⁾. Die Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen⁽²⁾ gilt auch für Detergenzien.
- (9) Bis-(hydriertes Talgalkyl)-dimethylammoniumchlorid (DTDMAC) und Nonylphenol (einschließlich Ethoxylatderivaten — APEOs) sind prioritär zu behandelnde Stoffe, für die auf Gemeinschaftsebene Risikobewertungsverfahren in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽³⁾ gelten; im Bedarfsfall sollten daher angemessene Strategien zur Beschränkung der Risiken einer Exposition gegenüber diesen Stoffen empfohlen und im Rahmen anderer Gemeinschaftsbestimmungen umgesetzt werden.
- (10) Die geltenden Rechtsvorschriften über die biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien decken lediglich die primäre Bioabbaubarkeit⁽⁴⁾ ab und gelten nur für anionische⁽⁵⁾ und nichtionische⁽⁶⁾ Tenside; sie sollten daher durch neue Rechtsvorschriften ersetzt werden, bei denen die vollständige Bioabbaubarkeit im Mittelpunkt steht und die die wichtigen Belange im Zusammenhang mit der potenziellen Toxizität persistenter Metaboliten behandeln.
- (11) Hierzu ist die Einführung einer neuen Sammlung von Testverfahren auf der Grundlage von EN-ISO-Normen und OECD-Leitlinien erforderlich, die für die Erteilung direkter Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Detergenzien gilt.
- (12) Damit ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet werden kann, sollten Detergenzien, die die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, nicht in Verkehr gebracht werden.
- (13) Am 25. November 1999 hat der Wissenschaftliche Ausschuss für Toxikologie, Ökotoxikologie und Umwelt eine Stellungnahme über die biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien und die Bedeutung von Prüfmethode für die regulative Kontrolle in diesem Bereich abgegeben.
- (14) Die bestehenden Anforderungen an die primäre Bioabbaubarkeit, zu denen eine ergänzende Risikobewertung hinzukommen muss, sollten auf einer zweiten Hierarchieebene für diejenigen Tenside aufrechterhalten werden, die die Prüfungen zur vollständigen Bioabbaubarkeit nicht bestanden haben; außerdem sollten Tenside, die die Prüfungen zur primären Bioabbaubarkeit nicht bestanden haben, keine Genehmigung für das Inverkehrbringen im Wege einer Ausnahmeregelung erhalten.
- (15) Die Anforderungen an die primäre Bioabbaubarkeit sollten auf alle Tenside ausgeweitet werden, insbesondere auf kationische und amphotere Tenside; dabei sollte die Möglichkeit der Durchführung instrumenteller Analysen in denjenigen Fällen bestehen, in denen semispezifische Analyseverfahren nicht geeignet sind.
- (16) Die Festlegung von Prüfmethode für biologische Abbaubarkeit und das Führen von Verzeichnissen der Ausnahmegenehmigungen sind technische Fragen, die unter Berücksichtigung der technischen und wissenschaftlichen sowie der rechtlichen Entwicklungen überarbeitet werden sollten.
- (17) Die Prüfmethode sollten die Gewinnung von Daten ermöglichen, die die aerobe biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien ausreichend bestätigen.
- (18) Die Methoden zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien erbringen unter Umständen unterschiedliche Ergebnisse. In solchen Fällen sollten sie durch zusätzliche Bewertungen ergänzt werden, um die Risiken einer fortgesetzten Verwendung zu bestimmen.
- (19) Es sollten außerdem Bestimmungen für Fälle vorgesehen werden, in denen Tenside in Detergenzien, die die Prüfungen zur vollständigen Bioabbaubarkeit nicht bestanden haben, ausnahmsweise in Verkehr gebracht werden dürfen; dies sollte auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen zur Gewährleistung des Schutzes der Umwelt und durch Einzelfallprüfung erfolgen.
- (20) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁷⁾ erlassen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 73.

⁽²⁾ ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁴⁾ Richtlinien 73/404/EWG und 86/94/EWG.

⁽⁵⁾ Richtlinien 73/405/EWG und 82/243/EWG.

⁽⁶⁾ Richtlinie 82/242/EWG.

⁽⁷⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (21) Es ist angezeigt, auf andere horizontale Rechtsvorschriften hinzuweisen, die für in Detergenzien verwendete Tenside gelten, insbesondere die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen⁽¹⁾, durch die das Inverkehrbringen und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die unter die vorliegende Verordnung fallen, gegebenenfalls verboten oder beschränkt wird, die Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽²⁾, die Richtlinie 93/67/EWG der Kommission vom 20. Juli 1993 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der Risiken für Mensch und Umwelt von gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates notifizierten Stoffen⁽³⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 793/93, die Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission vom 28. Juni 1994 zur Festlegung von Grundsätzen für die Bewertung der von Altstoffen ausgehenden Risiken für Mensch und Umwelt⁽⁴⁾, die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten⁽⁵⁾, die Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung)⁽⁶⁾, die Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung)⁽⁷⁾ und die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere⁽⁸⁾.
- (22) Die Hersteller sollten Detergenzien nicht in Verkehr bringen dürfen, die dieser Verordnung nicht entsprechen; sie sollten verpflichtet sein, die technischen Unterlagen für alle Stoffe und Zubereitungen, die unter diese Verordnung fallen, für die nationalen Behörden bereitzuhalten; dies sollte auch für Tenside gelten, die die Prüfungen gemäß Anhang III nicht bestanden haben.
- (23) Die Hersteller sollten die Möglichkeit haben, bei der Kommission eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen; der Kommission sollte es möglich sein, eine solche Ausnahmegenehmigung nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren zu erteilen.
- (24) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, Maßnahmen zur Kontrolle im Verkehr befindlicher Detergenzien anzuwenden, sie sollten jedoch eine Wiederholung der von befähigten Labors durchgeführten Prüfungen vermeiden.
- (25) Die geltenden Kennzeichnungsbestimmungen für Detergenzien sollten aufrechterhalten werden, einschließlich derjenigen der Empfehlung 89/542/EWG, die zur Verwirklichung des Ziels, die Regelungen für Detergenzien zu modernisieren, in diese Verordnung einbezogen werden. Eine besondere Kennzeichnung wird eingeführt, um die Verbraucher über Duft- und Konservierungsstoffe in Detergenzien zu informieren. Medizinisches Personal sollte die Möglichkeit haben, bei den Herstellern eine vollständige Auflistung aller Inhaltsstoffe eines Detergens anzufordern, um auf dieser Grundlage etwaige kausale Zusammenhänge zwischen der Entwicklung einer allergischen Reaktion und der Exposition gegenüber einem speziellen chemischen Stoff ermitteln zu können, und die Mitgliedstaaten sollten verlangen können, dass eine solche Auflistung auch einer besonderen öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt wird, die für die Weitergabe der betreffenden Informationen an medizinisches Personal bestimmt wird.
- (26) Alle vorgenannten Punkte machen neue Rechtsvorschriften erforderlich, die an die Stelle der geltenden Bestimmungen treten; allerdings können die Mitgliedstaaten ihre geltenden Rechtsvorschriften für einen bestimmten Zeitraum beibehalten.
- (27) Die technischen Anhänge dieser Verordnung sollten nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden.
- (28) Detergenzien, die dieser Verordnung entsprechen, sollten — unbeschadet anderer einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen — in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (29) Um den Schutz von Mensch und Umwelt vor unvorhergesehenen Risiken durch Detergenzien sicherzustellen, ist eine Schutzklausel erforderlich.
- (30) Die für die biologische Abbaubarkeit von Tensiden festgelegten Prüfungen sollten in Labors durchgeführt werden, die einer international anerkannten Norm, nämlich EN/ISO/IEC/17025, oder den Grundsätzen der Guten Laborpraxis entsprechen. Die Anwendung der letztgenannten Bestimmung auf bestehende Tenside zu fordern, wäre nicht gerechtfertigt, sofern die vorliegenden Prüfungen vor dem Inkrafttreten der genannten Norm durchgeführt wurden und immer noch ein vergleichbares Niveau wissenschaftlicher Qualität bieten.

⁽¹⁾ ABL L 262 vom 27.9.1976, S. 201. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/21/EG der Kommission (ABL L 57 vom 25.2.2004, S. 4).

⁽²⁾ ABL L 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2003.

⁽³⁾ ABL L 227 vom 8.9.1993, S. 9.

⁽⁴⁾ ABL L 161 vom 29.6.1994, S. 3.

⁽⁵⁾ ABL L 123 vom 24.4.1998, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁶⁾ ABL L 50 vom 20.2.2004, S. 44.

⁽⁷⁾ ABL L 50 vom 20.2.2004, S. 28.

⁽⁸⁾ ABL L 358 vom 18.12.1986, S. 1. Geändert durch die Richtlinie 2003/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 230 vom 16.9.2003, S. 32).

- (31) Die in dieser Verordnung nicht geregelten Fragen im Zusammenhang mit dem anaeroben biologischen Abbau, mit dem biologischen Abbau der wichtigsten organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien, die nicht zu den Tensiden gehören, und mit dem Phosphatgehalt sollten durch die Kommission geprüft werden; dem Europäischen Parlament und dem Rat sollte ein Vorschlag unterbreitet werden, sofern dies gerechtfertigt ist. Bis zu einer weitergehenden Harmonisierung können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Regelungen für diese Bereiche beibehalten bzw. erlassen.
- (32) Die im ersten Erwägungsgrund genannten fünf Richtlinien und die Empfehlung der Kommission, die durch diese Verordnung ersetzt werden, sollten aufgehoben werden —
- „Wäscheweichspüler“ zur Veränderung des Griffs von Textilien in Prozessen, die die Textilwäsche ergänzen;
 - „Putzmittel“, wie Haushaltsallzweckreiniger und/oder andere Mittel zur Reinigung von Oberflächen (z.B. Werkstoffe, Produkte, Maschinen, Geräte, Transportmittel und entsprechende Ausrüstung, Instrumente, Apparate usw.);
 - „andere Wasch- und Reinigungsmittel“ für alle anderen Wasch- und Reinigungsprozesse;

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält Vorschriften, mit denen der freie Warenverkehr für Detergenzien und für Tenside, die für Detergenzien bestimmt sind, im Binnenmarkt verwirklicht und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit sichergestellt werden soll.

(2) Zu diesem Zweck werden mit dieser Verordnung die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Detergenzien und von Tensiden, die für Detergenzien bestimmt sind, harmonisiert, soweit sie Folgendes betreffen:

- die biologische Abbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien,
- Beschränkungen oder Verbote von Tensiden aus Gründen der biologischen Abbaubarkeit,
- die zusätzliche Kennzeichnung von Detergenzien, einschließlich Allergie auslösender Duftstoffe und
- die Informationen, die die Hersteller für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und das medizinische Personal bereithalten müssen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Detergens“: einen Stoff oder eine Zubereitung, welcher/welche Seifen und/oder andere Tenside enthält und für Wasch- und Reinigungsprozesse bestimmt ist. Detergenzien können unterschiedliche Formen haben (Flüssigkeit, Pulver, Paste, Riegel, Tafel, geformte Stücke, Figuren usw.) und für Haushaltszwecke oder institutionelle oder industrielle Zwecke vertrieben oder verwendet werden.

Andere Produkte, die zu den Detergenzien zählen, sind

- „Waschhilfsmittel“ zum Einweichen (Vorwaschen), Spülen oder Bleichen von Kleidungsstücken, Haushaltswäsche usw.;

2. „Waschen“: das Reinigen von Wäsche, Textilerzeugnissen, Geschirr und anderen harten Oberflächen;
3. „Reinigung“: den Vorgang gemäß der Definition in EN ISO 862;
4. „Stoff“: chemische Elemente und ihre Verbindungen in natürlicher Form oder hergestellt durch ein Produktionsverfahren, einschließlich der zur Wahrung der Produktstabilität notwendigen Zusatzstoffe und der bei der Herstellung unvermeidbaren Verunreinigungen, mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;
5. „Zubereitung“: Gemenge, Gemische und Lösungen, die aus zwei oder mehreren Stoffen bestehen;
6. „Tensid“: in Detergenzien verwendete organische Stoffe und/oder Zubereitungen mit grenzflächenaktiven Eigenschaften, die aus einer oder mehreren hydrophilen und einer oder mehreren hydrophoben Gruppen solcher Art und Größe bestehen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Oberflächenspannung von Wasser zu verringern, monomolekulare Streuungs- oder Adsorptionsschichten an der Wasser/Luft-Grenzfläche zu bilden, Emulsionen und/oder Mikroemulsionen und/oder Micellen zu bilden und sich an Wasser/Festkörper-Grenzflächen anzulagern;
7. „Primäre Bioabbaubarkeit“: die Veränderung der Struktur (Umwandlung) eines Tensids durch Mikroorganismen, wodurch seine grenzflächenaktiven Eigenschaften infolge des Abbaus des Ausgangsstoffes und des damit einhergehenden Verlusts von dessen grenzflächenaktiver Eigenschaft verloren gehen, gemessen nach den in Anhang II aufgeführten Prüfmethode;
8. „Vollständige aerobe Bioabbaubarkeit“: der Grad des erzielten biologischen Abbaus, wenn das Tensid in Gegenwart von Sauerstoff von Mikroorganismen total aufgebraucht wird, wodurch es in Kohlendioxid, Wasser und Mineralsalze anderer vorhandener Elemente (Mineralisierung), gemessen nach den in Anhang III aufgeführten Prüfmethode, und neue mikrobielle Zellbestandteile (Biomasse) umgesetzt wird;
9. „Inverkehrbringen“: Einführung in den Gemeinschaftsmarkt und damit Bereitstellung für Dritte, gleich ob gegen oder ohne Entgelt. Die Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt als Inverkehrbringen;

10. „Hersteller“: die natürliche oder juristische Person, die für das Inverkehrbringen eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verantwortlich ist; insbesondere gelten Produzenten, Importeure, auf eigene Rechnung tätige Abfüller sowie alle Personen, die die Eigenschaften eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids verändern oder die für diese Erzeugnisse vorgesehene Kennzeichnung gestalten oder verändern, als Hersteller. Ein Vertreter, der die Eigenschaften, die Kennzeichnung oder die Verpackung eines Detergens oder eines für ein Detergens bestimmten Tensids nicht verändert, gilt nicht als Hersteller, es sei denn, er handelt in der Rolle eines Importeurs;
11. „medizinisches Personal“: ein approbierter praktischer Arzt oder eine unter der Leitung eines approbierten praktischen Arztes arbeitende Person, dessen/deren Tätigkeit darin besteht, Patienten zu versorgen, Diagnosen zu stellen oder Behandlungen vorzunehmen, und der/die durch die berufliche Schweigepflicht gebunden ist;
12. „Detergens für den industriellen und institutionellen Bereich“: ein Detergens für das Waschen und Reinigen außerhalb des häuslichen Bereichs, welches von Fachpersonal mit speziellen Produkten durchgeführt wird.

Artikel 3

Inverkehrbringen

(1) Detergenzien und für Detergenzien bestimmte Tenside gemäß Artikel 1 müssen zum Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens den Bedingungen, Besonderheiten und Beschränkungen, die in dieser Verordnung und ihren Anhängen festgelegt sind, sowie, soweit einschlägig, der Richtlinie 98/8/EG und allen anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen. Tenside, die zugleich Wirkstoffe im Sinne der Richtlinie 98/8/EG sind und als Desinfektionsmittel verwendet werden, sind von den Bestimmungen der Anhänge II, III, IV und VIII dieser Verordnung ausgenommen, sofern sie

- a) in Anhang I oder IA der Richtlinie 98/8/EG aufgenommen sind oder
- b) Bestandteile von nach Artikel 15 Absatz 1 oder 2 der Richtlinie 98/8/EG zugelassenen Biozid-Produkten sind oder
- c) Bestandteile von Biozid-Produkten sind, die nach den Übergangsregelungen zulässig oder Gegenstand des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 der Richtlinie 98/8/EG sind.

Hingegen sind derartige Tenside als Desinfektionsmittel zu behandeln; die Detergenzien, in denen sie enthalten sind, unterliegen den Kennzeichnungsvorschriften für Desinfektionsmittel des Anhangs VII Abschnitt A.

(2) Die Hersteller von Detergenzien und/oder von für Detergenzien bestimmten Tensiden müssen in der Gemeinschaft niedergelassen sein.

(3) Die Hersteller sind für die Übereinstimmung der Detergenzien und/oder der für Detergenzien bestimmten Tenside mit den Bestimmungen dieser Verordnung und ihrer Anhänge verantwortlich.

Artikel 4

Beschränkungen aufgrund der biologischen Abbaubarkeit von Tensiden

(1) Tenside als solche und in Detergenzien enthaltene Tenside, die den Kriterien für vollständige aerobe Bioabbaubarkeit des Anhangs III entsprechen, können gemäß dieser Verordnung in Bezug auf die biologische Abbaubarkeit ohne weitere Beschränkungen in Verkehr gebracht werden.

(2) Enthält ein Detergens Tenside, für die der Grad der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit unter dem in Anhang III bestimmten Wert liegt, so können die Hersteller von Detergenzien für den industriellen oder institutionellen Bereich, die Tenside enthalten, und/oder von Tensiden, die für Detergenzien für den industriellen oder institutionellen Bereich bestimmt sind, eine Ausnahme beantragen. Anträge auf Genehmigung einer Ausnahme und Entscheidungen über diese Anträge erfolgen gemäß den Artikeln 5, 6 und 9.

(3) Die Rate der primären Bioabbaubarkeit wird für alle Tenside in Detergenzien gemessen, die die Prüfungen zur vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit nicht bestanden haben. Für die für Detergenzien bestimmten Tenside mit einer Rate der primären Bioabbaubarkeit unter dem in Anhang II festgelegten Wert wird keine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Artikel 5

Genehmigung einer Ausnahme

(1) Hersteller ersuchen um eine Ausnahmegenehmigung, indem sie bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats nach Artikel 8 Absatz 1 und bei der Kommission einen Antrag einreichen, der Nachweise in Bezug auf die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Kriterien enthält. Die Mitgliedstaaten können den Antrag auf Ausnahmegenehmigung davon abhängig machen, dass an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Gebühr entrichtet wird. Eine etwaige Gebühr ist in nichtdiskriminierender Weise zu erheben und darf die Kosten für die Bearbeitung des Antrags nicht überschreiten.

(2) Die Anträge umfassen technische Unterlagen mit sämtlichen Informationen und Begründungen, die zur Bewertung der Sicherheitsaspekte in Bezug auf die spezifische Verwendung von Tensiden in solchen Detergenzien erforderlich sind, die den in Anhang III festgelegten Mindestwerten für die biologische Abbaubarkeit nicht entsprechen.

Zusätzlich zu den Ergebnissen der in Anhang III vorgeschriebenen Prüfungen umfassen die technischen Unterlagen die Informationen und Ergebnisse der Prüfungen nach den Anhängen II und IV.

Die Prüfungen nach Anhang IV Nummer 4 werden in einer abgestuften Vorgehensweise durchgeführt. Diese abgestufte Vorgehensweise wird in einem Dokument mit technischen Leitlinien festgelegt, das nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren bis zum 8. April 2007 beschlossen wird. In den Leitlinien wird, soweit angebracht, auch festgelegt, bei welchen dieser Prüfungen die Grundsätze der Guten Laborpraxis einzuhalten sind.

(3) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, bei denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß den Absätzen 1 und 2 beantragt wird, prüfen die Anträge, bewerten ihre Übereinstimmung mit den Bedingungen für Ausnahmegenehmigungen und informieren die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags über die Ergebnisse.

Hält die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats dies zur Bewertung eines Risikos durch einen Stoff und/oder eine Zubereitung für erforderlich, so fordert sie binnen drei Monaten nach Eingang des Antrags weitere Informationen, Verifikations- und/oder Bestätigungstests für diese Stoffe und/oder Zubereitungen oder ihre Umwandlungsprodukte an, die ihr gemäß dieser Verordnung gemeldet wurden oder über die sie gemäß dieser Verordnung Kenntnis erhalten hat. Die Frist für die Bewertung des Dossiers durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats beginnt erst, wenn das Dossier durch die zusätzlichen Informationen vervollständigt ist. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten bereitgestellt, so wird der Antrag als unvollständig und somit als ungültig betrachtet. In diesem Fall findet Artikel 6 Absatz 2 keine Anwendung.

Werden weitere Informationen zu Metaboliten erbeten, sollten abgestufte Teststrategien angewandt werden, um eine möglichst weitgehende Verwendung von In-vitro-Tests und anderen Prüfverfahren ohne Tierversuche zu gewährleisten.

(4) Insbesondere auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Bewertungen kann die Kommission nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Erforderlichenfalls nimmt die Kommission vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung eine weiter gehende Bewertung der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Aspekte vor. Sie trifft ihre Entscheidung binnen zwölf Monaten nach Erhalt der Bewertung aus dem Mitgliedstaat, außer im Falle des Artikels 5 Absätze 4 und 6 des Beschlusses 1999/468/EG, in dem die Frist 18 Monate beträgt.

(5) Mit der Erteilung derartiger Ausnahmegenehmigungen kann das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien je nach Ergebnis der ergänzenden Risikobewertung gemäß Anhang IV erlaubt, beschränkt oder stark eingeschränkt werden. Darin kann eine Frist für die Einstellung des Inverkehrbringens und der Verwendung von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien festgelegt werden. Sobald Informationen vorliegen, die eine signifikante Überarbeitung der technischen Unterlagen rechtfertigen, die dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung beigelegt waren, kann die Kommission eine Ausnahmegenehmigung überprüfen. Zu diesem Zweck legt der Hersteller der Kommission auf Verlangen technische Unterlagen vor, die bezüglich der in Anhang IV Nummer 2 aufgeführten Punkte aktualisiert wurden. Auf der Grundlage dieser aktualisierten Informationen kann die Kommission beschließen, die Ausnahmegenehmigung zu verlängern, zu ändern oder zu entziehen. Die Absätze 1 bis 4 und Absatz 6 des vorliegenden Artikels sowie Artikel 6 gelten entsprechend.

(6) Die Kommission veröffentlicht das Verzeichnis der Tenside, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, mit den entsprechenden Bedingungen oder Beschränkungen für die Verwendung nach Anhang V.

Artikel 6

Bedingungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

(1) Die Kommission kann einem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien stattgeben:

- Verwendung in weniger verbreiteten Anwendungen, und nicht in weit verbreiteten Anwendungen;
- Verwendung ausschließlich in speziellen industriellen und/oder institutionellen Anwendungen;
- das Risiko für Umwelt oder Gesundheit durch den Umfang der Verkäufe und die Verwendungsgewohnheiten in der Gemeinschaft ist gemessen am sozioökonomischen Nutzen einschließlich Nahrungsmittelsicherheit und Hygienestandards gering.

(2) Solange die Kommission nicht über einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme entschieden hat, kann das betreffende Tensid weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern der Hersteller belegen kann, dass das Tensid bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf dem Gemeinschaftsmarkt verwendet wurde und dass der Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme innerhalb von zwei Jahren ab diesem Zeitpunkt gestellt wurde.

(3) Verweigert die Kommission die Genehmigung einer Ausnahme, so trifft sie diese Entscheidung binnen 12 Monaten nach Erhalt der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Bewertung aus einem Mitgliedstaat, außer im Falle des Artikels 5 Absätze 4 und 6 des Beschlusses 1999/468/EG, in dem die Frist 18 Monate beträgt. Sie kann eine Übergangszeit festsetzen, innerhalb deren das Inverkehrbringen und die Verwendung des betreffenden Tensids eingestellt werden. Diese Übergangszeit darf nicht länger sein als zwei Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission.

(4) Die Kommission veröffentlicht in Anhang VI das Verzeichnis der Tenside, bei denen festgestellt wurde, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen.

Artikel 7

Prüfung von Tensiden

Alle in den Artikeln 3 und 4 und in den Anhängen II, III, IV und VIII genannten Prüfungen werden in Übereinstimmung mit den in Anhang I Nummer 1 bezeichneten Normen und gemäß den Prüferanforderungen nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 durchgeführt. Zu diesem Zweck ist es ausreichend, entweder die EN ISO/IEC-Norm oder die Grundsätze der Guten Laborpraxis einzuhalten, außer im Falle solcher Prüfungen, bei denen die Grundsätze der Guten Laborpraxis verbindlich vorgeschrieben sind. Werden Tenside in Detergenzien verwendet, die vor dem Inkrafttreten der genannten Norm in Verkehr gebracht wurden, können bereits durchgeführte Prüfungen von Fall zu Fall anerkannt werden, wenn sie unter Nutzung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Kenntnisse und gemäß einem den Normen in Anhang I vergleichbaren Standard durchgeführt wurden. Der Hersteller oder der Mitgliedstaat kann der Kommission Zweifels- oder Streitfälle vorlegen. Daraufhin wird eine Entscheidung nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren getroffen.

Artikel 8

Pflichten der Mitgliedstaaten

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Mitteilung und den Austausch von Informationen über die Durchführung dieser Verordnung verantwortlich sind, und teilen der Kommission die vollständige Bezeichnung und Anschrift dieser Behörden mit.

(2) Jeder einzelne Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission das Verzeichnis der anerkannten Labors — unter Angabe ihrer vollständigen Bezeichnung und Anschrift — mit, die für die Durchführung der nach dieser Verordnung erforderlichen Prüfverfahren befähigt und befugt sind. Die Mitgliedstaaten weisen die Befähigung der oben genannten Labors entsprechend der in Anhang I Nummer 1 genannten Norm EN ISO/IEC 17025 nach. Diese Bedingung wird auch dann als erfüllt betrachtet, wenn der Mitgliedstaat sich vergewissert hat, dass die Grundsätze der Guten Laborpraxis gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2004/9/EG von den Labors eingehalten werden.

(3) Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass ein anerkanntes Labor nicht über die in Absatz 2 genannte Befähigung verfügt, so befasst sie den in Artikel 12 genannten Ausschuss mit diesem Fall. Entscheidet die Kommission, dass das Labor nicht über die erforderliche Befähigung verfügt, so wird der Name des anerkannten Labors aus dem in Absatz 4 genannten Verzeichnis gestrichen. Es gilt Artikel 15 Absatz 2, es sei denn, ein Labor erhebt den Anspruch, die Anforderungen der Guten Laborpraxis zu erfüllen; in diesem Fall finden die bei Nichteinhaltung geltenden Bestimmungen der Artikel 5 und 6 der Richtlinie 2004/9/EG Anwendung.

(4) Die Kommission veröffentlicht die Verzeichnisse der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörden und der in Absatz 2 genannten anerkannten Labors einmal pro Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Union*, soweit Änderungen eingetreten sind.

Artikel 9

Informationspflichten der Hersteller

(1) Unbeschadet des Artikels 17 der Richtlinie 1999/45/EG halten Hersteller, die die Stoffe und/oder Zubereitungen, für die diese Verordnung gilt, in Verkehr bringen, Folgendes für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bereit:

- Informationen über ein oder mehrere Ergebnisse der Prüfungen nach Anhang III;
- für diejenigen Tenside, die die nach Anhang III vorgeschriebenen Prüfungen nicht bestanden haben und für die ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach Artikel 5 gestellt wurde:
 - i) technische Unterlagen über die Ergebnisse der nach Anhang II vorgeschriebenen Prüfungen,
 - ii) technische Unterlagen über die Ergebnisse der nach Anhang IV vorgeschriebenen Prüfungen und Angaben.

(2) Werden Stoffe und/oder Zubereitungen, für die diese Verordnung gilt, in Verkehr gebracht, ist der Hersteller für die korrekte Durchführung der vorstehend genannten einschlägigen Prüfungen verantwortlich. Außerdem muss er über eine Dokumentation über die durchgeführten Prüfungen verfügen zum Nachweis der Übereinstimmung mit dieser Verordnung und als Beleg dafür, dass er die Eigentumsrechte in Bezug auf die Prüfergebnisse nutzen darf, mit Ausnahme solcher Prüfergebnisse, die bereits frei zugänglich sind.

(3) Hersteller, die die Zubereitungen, für die diese Verordnung gilt, in Verkehr bringen, stellen auf Anfrage unverzüglich und kostenfrei allen Angehörigen des medizinischen Personals ein Datenblatt zur Verfügung, in dem alle Inhaltsstoffe nach Anhang VII Abschnitt C verzeichnet sind.

Hiervon unberührt ist das Recht eines Mitgliedstaats, zu fordern, dass ein solches Datenblatt einer dazu bestimmten öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt wird, die der Mitgliedstaat mit der Aufgabe betraut hat, medizinisches Personal mit diesen Informationen zu versorgen.

Die Informationen auf dem Datenblatt sind von der dazu bestimmten öffentlichen Stelle und dem medizinischen Personal vertraulich zu behandeln und dürfen nur für medizinische Zwecke verwendet werden.

Artikel 10

Kontrollmaßnahmen

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können gegebenenfalls alle erforderlichen Kontrollmaßnahmen für auf dem Markt befindliche Detergenzien ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass das Produkt den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Als Referenzmethode dienen die in Anhang VIII genannten Prüf- und Analysemethoden. Im Rahmen dieser Kontrollmaßnahmen sind die Hersteller nicht verpflichtet, Prüfungen zu wiederholen, die bereits von Labors durchgeführt wurden, die die Bedingungen nach Artikel 8 Absatz 2 erfüllen, oder für eine Wiederholung oder eine zusätzliche Prüfung zu zahlen, vorausgesetzt, die erste Prüfung hat die Übereinstimmung von Detergenzien oder von Tensiden als Bestandteil von Detergenzien mit dieser Verordnung erwiesen.

(2) Wird angenommen, dass die Prüfungen nach den in den Anhängen II, III, IV oder VIII aufgeführten Methoden falschpositive Ergebnisse erbracht haben, teilen die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats dies der Kommission mit; die Kommission überprüft diese Ergebnisse nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 11

Kennzeichnung

(1) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die Bestimmungen in Bezug auf die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG.

(2) Auf den Verpackungen, in denen die Detergenzien dem Verbraucher angeboten werden, müssen leserlich, deutlich und unverwischbar folgende Angaben angebracht sein:

- a) Name und Handelsname des Erzeugnisses;
- b) Name, Handelsname und Warenzeichen sowie vollständige Anschrift und Telefonnummer des Wirtschaftsteilnehmers, der für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist;
- c) Anschrift, E-Mail-Adresse, soweit vorhanden, und Telefonnummer, unter der das in Artikel 9 Absatz 3 genannte Datenblatt erhältlich ist.

Die gleichen Angaben müssen in allen Begleitpapieren von lose beförderten Detergenzien enthalten sein.

(3) Auf der Verpackung von Detergenzien wird der Inhalt gemäß den Vorschriften in Anhang VII Abschnitt A angegeben. Ferner sind auf der Verpackung erforderlichenfalls Anweisungen für die Verwendung und besondere Vorsichtsmaßnahmen anzugeben.

(4) Darüber hinaus werden auf der Verpackung von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden und zur Verwendung als Waschmittel bestimmt sind, die in Anhang VII Abschnitt B vorgesehenen Informationen angegeben.

(5) Gibt es in einem Mitgliedstaat innerstaatliche Anforderungen, die Kennzeichnung in der bzw. den Sprachen des Landes abzufassen, so entsprechen der Hersteller und der Vertreiber diesen Anforderungen in Bezug auf die Informationen nach den Absätzen 3 und 4.

(6) Die Absätze 1 bis 5 lassen bestehende nationale Vorschriften unberührt, wonach grafische Darstellungen von Früchten, die den Benutzer hinsichtlich der Verwendung von Flüssigprodukten in die Irre führen könnten, nicht auf den Verpackungen erscheinen dürfen, in denen die Detergenzien dem Verbraucher zum Kauf angeboten werden.

Artikel 12

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 13

Anpassung der Anhänge

(1) Die zur Anpassung der Anhänge erforderlichen Änderungen erfolgen nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren, wenn möglich unter Verwendung europäischer Normen.

(2) Insbesondere erfolgen Änderungen oder Ergänzungen, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieser Verordnung auf lösungsmittelbasierte Detergenzien anzuwenden, nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren.

Artikel 14

Klausel über den freien Warenverkehr

Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Detergenzien und/oder Tensiden für Detergenzien, die den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen, nicht aus Gründen, die Gegenstand dieser Verordnung sind, untersagen, beschränken oder behindern.

Bis zu einer weitergehenden Harmonisierung können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Regelungen für die Verwendung von Phosphaten in Detergenzien beibehalten bzw. erlassen.

Artikel 15

Schutzklausel

(1) Hat ein Mitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein bestimmtes Detergens trotz Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ein Risiko für die Sicherheit oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder ein Risiko für die Umwelt darstellt, so kann er das Inverkehrbringen dieses Detergens in seinem Hoheitsgebiet vorläufig untersagen oder besonderen Bedingungen unterwerfen.

Er teilt dies unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung mit.

(2) Nach Konsultierung der Mitgliedstaaten oder gegebenenfalls des zuständigen technischen oder wissenschaftlichen Ausschusses der Kommission ist innerhalb von neunzig Tagen nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren über die Angelegenheit zu entscheiden.

Artikel 16

Überprüfung

(1) Bis zum 8. April 2007 führt die Kommission eine Bewertung durch, unterbreitet einen diesbezüglichen Bericht und legt gegebenenfalls einen Legislativvorschlag über die Verwendung von Phosphaten im Hinblick auf die schrittweise Einstellung ihrer Verwendung oder die Beschränkung auf spezielle Anwendungen vor.

(2) Bis zum 8. April 2009 überprüft die Kommission die Anwendung dieser Verordnung, wobei sie insbesondere die biologische Abbaubarkeit von Tensiden berücksichtigt, und führt eine Bewertung durch, unterbreitet einen diesbezüglichen Bericht und legt gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Regelung folgender Punkte vor:

- anaerober biologischer Abbau,
- biologischer Abbau der wichtigsten organischen Inhaltsstoffe von Detergenzien, die nicht zu den Tensiden gehören.

*Artikel 17***Aufgehobene Rechtsvorschriften**

(1) Die folgenden Richtlinien werden mit Wirkung ab dem 8. Oktober 2005:

- Richtlinie 73/404/EWG,
- Richtlinie 73/405/EWG,
- Richtlinie 82/242/EWG,
- Richtlinie 82/243/EWG und
- Richtlinie 86/94/EWG.

(2) Die Empfehlung 89/542/EWG wird ab dem 8. Oktober 2005 aufgehoben.

(3) Verweise auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Verweise auf diese Verordnung.

(4) Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung heben die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf, die sie aufgrund der in Absatz 1 genannten Richtlinien bzw. der in Absatz 2 genannten Empfehlung erlassen haben.

*Artikel 18***Sanktionen**

(1) Spätestens am 8. Oktober 2005 erlassen die Mitgliedstaaten

- geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Vorgehen bei Verstößen gegen diese Verordnung und
- abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Sanktionen für derartige Verstöße.

Dazu gehören Maßnahmen, die es ihnen gestatten, Auslieferungen von Detergenzien, die dieser Verordnung nicht entsprechen, zu verhindern.

(2) Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

*Artikel 19***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 8. Oktober 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am 31. März 2004.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. ROCHE

ANHANG I

Normen für die Akkreditierung, die Gute Laborpraxis und den Tierschutz in Bezug auf Labors, die befähigt und befugt sind, die Dienstleistungen zu erbringen, die zur Überprüfung der Übereinstimmung von Detergenzien mit den Anforderungen dieser Verordnung und ihrer Anhänge erforderlich sind1. *Auf Ebene der Labors anzuwendende Normen:*

EN ISO/IEC 17025, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien.

Richtlinie 2004/10/EG.

Richtlinie 86/609/EWG.

2. *Auf Ebene der Akkreditierungsstellen und der für die Einhaltung der Guten Laborpraxis zuständigen Überwachungsbehörden anzuwendende Normen:*

EN 45003, Akkreditierungssysteme für Kalibrier- und Prüflaboratorien, Allgemeine Anforderungen für Betrieb und Anerkennung.

Richtlinie 2004/9/EG.

ANHANG II

Methoden zur Prüfung der primären Bioabbaubarkeit von Tensiden in Detergenzien

Die Messung der primären Bioabbaubarkeit erfolgt durch die Bestimmung des verbliebenen Gehalts der Ausgangstense in biologisch abgebauten Versuchsflüssigkeiten. Dieser Anhang beginnt mit einem Verzeichnis gemeinsamer Prüfmethoden für alle Tensid-Klassen; in den Abschnitten A bis D werden dann die spezifischen analytischen Prüfverfahren für die einzelnen Tensid-Klassen aufgeführt.

Das Anforderungskriterium für die primäre Bioabbaubarkeit liegt bei einer Rate von mindestens 80 %, die nach den weiter unten beschriebenen Prüfmethoden gemessen wird.

Die Referenzmethode für die Laborprüfung von Tensiden im Rahmen dieser Verordnung basiert auf dem „Confirmatory test“-Verfahren (Bestätigungstest) der OECD-Methode und wird in Anhang VIII Nummer 1 dargestellt. Änderungen an dem Bestätigungstest-Verfahren sind zulässig, sofern sie der Norm EN ISO 11733 entsprechen.

PRÜFMETHODEN

- (1) Die OECD-Methode, veröffentlicht im technischen Bericht der OECD vom 11. Juni 1976 über den „Vorschlag einer Methode zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit von Tensiden in synthetischen Detergenzien“.
- (2) Die in Frankreich verwendete Methode, genehmigt durch „Arrêté“ vom 24. Dezember 1987, der im Journal Officiel de la République Française vom 30. Dezember 1987, Seite 15385, veröffentlicht wurde, und die Norm NF 73-260 vom Juni 1981, herausgegeben von der Association Française de Normalisation (Afnor).
- (3) Die in Deutschland verwendete Methode, festgelegt durch die „Verordnung über die Abbaubarkeit anionischer und nichtionischer grenzflächenaktiver Stoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln“ vom 30. Januar 1977, die im Bundesgesetzblatt 1977, Teil I, Seite 244, veröffentlicht wurde, in der Fassung der Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 4. Juni 1986, die im Bundesgesetzblatt 1986, Teil I, Seite 851, veröffentlicht wurde.
- (4) Die im Vereinigten Königreich unter der Bezeichnung „Porous Pot Test“ verwendete Methode, die im technischen Bericht Nr. 70 (1978) des Water Research Center beschrieben ist.
- (5) Das „Confirmatory test“-Verfahren der OECD-Methode, beschrieben in Anhang VIII Abschnitt 1 (einschließlich etwaiger Änderungen an den Betriebsbedingungen entsprechend EN ISO 11733). Dieses Verfahren kommt auch als Referenzmethode zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung.

A. ANALYTISCHE METHODEN FÜR ANIONISCHE TENSIDE

Die Bestimmung anionischer Tenside erfolgt im Rahmen der Prüfungen durch MBAS (methylenblauaktive Substanz)-Analyse entsprechend den Kriterien von Anhang VIII Nummer 2.

Für diejenigen anionischen Tenside, die nicht auf die oben genannte MBAS-Methode reagieren, oder für den Fall, dass dies aus Gründen der Effizienz oder Präzision angemessener erscheint, können geeignete spezifische instrumentelle Analysen durchgeführt werden, wie etwa eine Hochleistungs-Flüssigkeitschromatografie (HPLC) oder eine Gaschromatografie (GC). Proben des reinen Tensids, das untersucht werden soll, stellt der Hersteller den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung.

B. ANALYTISCHE METHODEN FÜR NICHTIONISCHE TENSIDE

Die Bestimmung nichtionischer Tenside erfolgt im Rahmen der Prüfungen durch BiAS (bismutaktive Substanz)-Analyse entsprechend dem Analyseverfahren nach Anhang VIII Nummer 3.

Für diejenigen nichtionischen Tenside, die nicht auf die oben genannte BiAS-Methode reagieren, oder für den Fall, dass dies aus Gründen der Effizienz oder Präzision angemessener erscheint, können geeignete spezifische instrumentelle Analysen durchgeführt werden, wie etwa HPLC oder GC. Proben des reinen Tensids, das untersucht werden soll, stellt der Hersteller den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung.

C. ANALYTISCHE METHODEN FÜR KATIONISCHE TENSIDE

Die Bestimmung kationischer Tenside erfolgt im Rahmen der Prüfungen durch DBAS (disulfonblauaktive Substanz)-Analyse entsprechend folgenden DBAS-Verfahren:

Die in der Bundesrepublik Deutschland angewendete Methode, (1989) DIN 38 409 — Ausgabe: 1989-07.

Für diejenigen kationischen Tenside, die nicht auf die oben genannte Prüfmethode reagieren, oder für den Fall, dass dies aus Gründen der Effizienz oder Präzision angemessener erscheint (Begründungspflicht), können geeignete spezifische instrumentelle Analysen durchgeführt werden, wie etwa HPLC oder GC. Proben des reinen Tensids, das untersucht werden soll, stellt der Hersteller den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung.

D. ANALYTISCHE METHODEN FÜR AMPHOTERE TENSIDE

Die Bestimmung amphoterer Tenside erfolgt im Rahmen der Prüfungen durch Analysen gemäß den nachstehend genannten Verfahren:

1. In Abwesenheit von kationischen Tensiden:

die in der Bundesrepublik Deutschland angewendete Methode, (1989) DIN 38 409 — Teil 20.

2. Ansonsten:

die Orange-II-Methode (Boiteux, 1984).

Für diejenigen amphoterer Tenside, die nicht auf die oben genannten Prüfungen reagieren, oder für den Fall, dass dies aus Gründen der Effizienz oder Präzision angemessener erscheint (Begründungspflicht), können geeignete spezifische instrumentelle Analysen durchgeführt werden, wie etwa HPLC oder GC. Proben des reinen Tensids, das untersucht werden soll, stellt der Hersteller den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats auf Anfrage zur Verfügung.

ANHANG III

Methoden zur Prüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit (Mineralisierung) von Tensiden in Detergenzien

- A. Die Referenzmethode für die Laborprüfung der vollständigen Bioabbaubarkeit von Tensiden im Rahmen dieser Verordnung basiert auf der Norm EN ISO 14593: 1999 (CO₂-Headspace-Test).

Tenside in Detergenzien gelten als biologisch abbaubar, wenn die auf der Grundlage eines der fünf nachstehenden Prüfverfahren ⁽¹⁾ gemessene Rate der biologischen Abbaubarkeit (Mineralisierung) innerhalb von achtundzwanzig Tagen mindestens 60 % beträgt:

1. Norm EN ISO 14593: 1999. Wasserqualität — Bewertung der vollständigen aeroben Bioabbaubarkeit organischer Verbindungen im wässrigen Medium — Methode zur Analyse von anorganischem Kohlenstoff im verschlossenen Gefäß (CO₂-Headspace-Test): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung. (Referenzmethode).
 2. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-C [CO₂-Entwicklungstest — Modifizierter Sturm-Test]: ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung.
 3. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-E (geschlossener Flaschentest): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung.
 4. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-D (manometrischer Respirationstest): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung.
 5. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-F (MITI-Test: Ministry of International Trade and Industry — Japan): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung.
- B. Je nach den physikalischen Eigenschaften des Tensids kann eine der nachstehenden Methoden bei angemessener Begründung verwendet werden ⁽²⁾. Das Anforderungskriterium dieser Methoden von mindestens 70 % ist als gleichwertig mit dem Anforderungskriterium der unter Abschnitt A (oben) aufgeführten Methoden von mindestens 60 % zu betrachten. Die Entscheidung, welche der nachstehenden Methoden geeignet ist, erfolgt von Fall zu Fall gemäß Artikel 5 dieser Verordnung.
1. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-A (DOC Die Away-Test — Abnahme von gelöstem organischem Kohlenstoff): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung. Das Anforderungskriterium für die biologische Abbaubarkeit auf der Grundlage der Messungen dieses Tests liegt bei mindestens 70 % innerhalb von achtundzwanzig Tagen.
 2. Methode der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.4-B (Modifizierter OECD-Screening-Test — Abnahme von gelöstem organischem Kohlenstoff): ohne Voradaptation. Der Grundsatz des „10-Tage-Fensters“ kommt nicht zur Anwendung. Das Gültigkeitskriterium für die biologische Abbaubarkeit auf der Grundlage der Messungen dieses Tests liegt bei mindestens 70 % innerhalb von achtundzwanzig Tagen.
- NB: Alle vorstehend aufgeführten Methoden aus der Richtlinie 67/548/EWG des Rates sind ebenfalls zu finden in der Veröffentlichung „Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der Europäischen Union“, Teil 2: „Prüfmethoden“. Europäische Kommission, 1997. ISBN 92-828-0076-8.

⁽¹⁾ Diese fünf Prüfverfahren haben sich als für Tenside am besten geeignet erwiesen.

⁽²⁾ Die DOC-Methoden könnten Ergebnisse über die Elimination, aber nicht über die vollständige Bioabbaubarkeit erbringen. Der manometrische Respirationstest und der MITI-Test wären in einigen Fällen nicht geeignet, da die anfänglich hohe Testkonzentration hemmend wirken könnte.

ANHANG IV

Ergänzende Risikobewertung für Tenside in Detergenzien

Für diejenigen Tenside, für die eine Risikobewertung in Bezug auf die Umwelt im Rahmen der Richtlinie 93/67/EWG oder im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 sowie der technischen Leitlinien verfügbar ist, wird diese Risikobewertung gemeinsam mit der ergänzenden Risikobewertung betrachtet, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung durchgeführt wird.

Ist die Entstehung abbauresistenter Metaboliten wahrscheinlich, so wird die unter dieser Verordnung durchgeführte ergänzende Risikobewertung in Zusammenhang mit Bewertungen auf der Grundlage der Richtlinie 93/67/EWG oder der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 betrachtet. Dies ist von Fall zu Fall und insbesondere auf der Grundlage der Ergebnisse der Prüfungen zu beurteilen, auf die in Teil 3 verwiesen wird.

Die Studie deckt das Kompartiment aquatische Umwelt ab. Zusätzliche Informationen in Bezug auf spezifische Belange der Risikobewertung können von Fall zu Fall von dem in Artikel 12 Absatz 1 genannten Ausschuss angefordert werden. Diese zusätzlichen Informationen können andere Umweltkompartimente wie Klärschlamm und Boden einbeziehen. Hinsichtlich der Informationen, die für die technischen Unterlagen nach den Artikeln 5 und 9 verlangt werden, wird ein Stufenansatz festgelegt. Die Unterlagen enthalten mindestens die genannten Informationen nach Maßgabe der nachstehenden Nummern 1, 2 und 3.

Um den Prüfaufwand so gering wie möglich zu halten und insbesondere unnötige Tierversuche zu vermeiden, sollten die zusätzlichen Studien gemäß der Nummer 4.2.2 jedoch nur verlangt werden, soweit die betreffenden Informationen notwendig und angemessen sind. Bei Streitigkeiten über das Ausmaß der erforderlichen zusätzlichen Informationen kann nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren ein Beschluss gefasst werden.

Gemäß Artikel 13 können die in diesem Anhang genannten Leitlinien in Bezug auf Entscheidungen über Ausnahmen auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen auf geeignete Weise angepasst werden.

1. *Identität des Tensids (gemäß Anhang VII Abschnitt A der Richtlinie 67/548/EWG)*

1.1. Name

1.1.1. Name in der IUPAC-Nomenklatur

1.1.2. andere Namen

1.1.3. CAS-Nummer und CAS-Name (wenn verfügbar)

1.1.4. EINECS ⁽¹⁾- oder ELINCS ⁽²⁾-Nummer (wenn verfügbar)

1.2. Summen- und Strukturformel

1.3. Zusammensetzung des Tensids

2. *Angaben zum Tensid*

2.1. Menge des in Detergenzien verwendeten Tensids

2.2. Die Informationen in diesem Abschnitt über die Art der Verwendung müssen für eine ungefähre, aber realistische Schätzung der Funktion und der Exposition der Umwelt gegenüber dem Tensid in Zusammenhang mit seiner Verwendung in Detergenzien ausreichen. Hierzu gehören:

- Bedeutung der Anwendung (gesellschaftliche Bedeutung);
- Verwendungsbedingungen (Freisetzungsszenario);
- für die Verwendung benötigte Menge;
- Verfügbarkeit und Eignung von Alternativen (Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen);
- Bewertung einschlägiger Umweltinformationen.

3. *Informationen über potenziell abbauresistente Metaboliten*

Es sind Toxizitätsinformationen über Prüfflüssigkeiten bereitzustellen. Stehen keine Daten über die Identität der Rückstände zur Verfügung, können die in Nummer 4.2.1 genannten Informationen angefordert werden, je nach potenziellem Risiko, Bedeutung und Menge des in Detergenzien verwendeten Tensids. In strittigen Fragen in Zusammenhang mit diesen Informationen kann nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren ein Beschluss gefasst werden.

⁽¹⁾ EINECS = European Inventory of Existing Commercial Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe).

⁽²⁾ ELINCS = European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe).

4. Zusätzliche Studien

4.1. Prüfung der biologischen Abbaubarkeit

4.1.1. Voradaptiertes Inokulum

Alle in Anhang III beschriebenen Verfahren können zum Nachweis der Relevanz der Voradaptation für das jeweilige Tensid mit voradaptiertem Inokulum durchgeführt werden.

4.1.2. Tests zur potenziellen biologischen Abbaubarkeit

Mindestens eines der nachstehend genannten Verfahren ist einzubeziehen:

- Verfahren nach der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.12 (modifizierter SCAS-Test);
- Verfahren nach der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.9 (Zahn-Wellens).

Das Nichtbestehen der Prüfung der potenziellen biologischen Abbaubarkeit würde auf eine potenzielle Persistenz hinweisen, was im Allgemeinen als ausreichend betrachtet werden kann, um das Inverkehrbringen eines derartigen Tensids zu untersagen, außer in Fällen, in denen sich aufgrund der in Artikel 6 festgelegten Kriterien ergibt, dass die Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung nicht gerechtfertigt ist.

4.1.3. Belebtschlamm-Simulationstest zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit

Nachstehende Prüfungen werden dabei einbezogen:

- Verfahren nach der Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Abschnitt C.10; (einschließlich etwaiger Veränderungen der Betriebsbedingungen gemäß EN ISO 11733).

Das Nichtbestehen des Belebtschlamm-Simulationstests zur Prüfung der biologischen Abbaubarkeit würde auf eine potenzielle Metabolitenfreisetzung durch die Abwasserbehandlung hinweisen, was im Allgemeinen als Nachweis für die Notwendigkeit einer vollständigeren Risikobewertung betrachtet werden kann.

4.2. Toxizitätstest an Prüflüssigkeiten aus Prüfungen zum biologischen Abbau

Es sind Toxizitätsinformationen über Prüflüssigkeiten bereitzustellen.

4.2.1. Chemische und physikalische Informationen folgender Art:

- Identität des Metaboliten (und analytische Mittel, durch die sie festgestellt wurde);
- wichtigste physikochemische Eigenschaften (Wasserlöslichkeit, Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient ($\log K_{ow}$) usw.).

4.2.2. Wirkungen auf Organismen. Bei den Prüfungen sind die Grundsätze der Guten Laborpraxis einzuhalten.

Fische: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.1 der Richtlinie 67/548/EWG;

Daphnien: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.2 der Richtlinie 67/548/EWG;

Algen: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.3 der Richtlinie 67/548/EWG;

Bakterien: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.11 der Richtlinie 67/548/EWG.

4.2.3. Abbau

Biotisch: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.5 der Richtlinie 67/548/EWG;

Abiotisch: empfohlen wird das Prüfverfahren von Anhang V Abschnitt C.7 der Richtlinie 67/548/EWG. Die bereitzustellenden Informationen berücksichtigen ebenfalls das Potenzial der Metaboliten zur Biokonzentration und zur Verlagerung in die Sedimentphase.

Wenn zudem für manche Metaboliten eine endokrine disruptive Wirkung angenommen wird, empfiehlt es sich, festzustellen, ob sie sich gegebenenfalls nachteilig auswirken, sobald validierte Protokolle zur Bewertung dieser Art von nachteiliger Auswirkung zur Verfügung stehen.

NB: Alle vorstehend aufgeführten Prüfverfahren sind ebenfalls zu finden in der Veröffentlichung „Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe in der Europäischen Union“, Teil 2: „Prüfmethoden“. Europäische Kommission, 1997. ISBN 92-828-0076-8.

ANHANG V

VERZEICHNIS DER TENSIDE, FÜR DIE EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG ERTEILT WURDE

Die nachstehenden in Detergenzien verwendeten Tenside, die die Prüfungen nach Anhang II bestehen, die Prüfungen nach Anhang III jedoch nicht bestehen, können im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung gemäß Artikel 5 und in Übereinstimmung mit dem Verfahren nach Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung in Verkehr gebracht werden.

Name in der IUPAC-Nomenklatur	EINECS- oder ELINCS-Nummer	CAS-Nummer und CAS-Name	Beschränkungen

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe). Es enthält die endgültige Liste aller am 18. September 1981 bekannten auf dem Gemeinschaftsmarkt befindlichen Stoffe.

ELINCS ist das Verzeichnis der angemeldeten neuen Stoffe gemäß der Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (!).

ANHANG VI

VERZEICHNIS DER IN DETERGENZIEN VERWENDETEN TENSIDE, DIE VERBOTEN SIND ODER BESCHRÄNKUNGEN UNTERLIEGEN

Bei den nachstehenden in Detergenzien verwendeten Tensiden wurde festgestellt, dass sie dieser Verordnung nicht entsprechen:

NAME in der IUPAC-Nomenklatur	EINECS- oder ELINCS- NUMMER	CAS-NUMMER und CAS-Name	BESCHRÄNKUNGEN

EINECS = European Inventory of Existing Commercial Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen Stoffe). Es enthält die definitive Liste aller am 18. September 1981 bekannten auf dem Gemeinschaftsmarkt befindlichen Stoffe.

ELINCS ist das Verzeichnis der angemeldeten neuen Stoffe gemäß der Richtlinie 92/32/EWG.

(!) ABl. L 154 vom 5.6.1992, S. 1.

ANHANG VII

Kennzeichnung und Datenblatt über Inhaltsstoffe**A. Kennzeichnung der Inhaltsstoffe**

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Kennzeichnung der Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden.

Die nachstehenden Gewichtsanteile in Prozent:

- unter 5 %,
- 5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %,
- 15 % und darüber, jedoch weniger als 30 %,
- 30 % und darüber,

werden zur Angabe des Gehalts an den unten aufgeführten Bestandteilen verwendet, falls sie in Konzentrationen über 0,2 Gewichtsprozent zugefügt sind:

- Phosphate,
- Phosphonate,
- anionische Tenside,
- kationische Tenside,
- amphotere Tenside,
- nichtionische Tenside,
- Bleichmittel auf Sauerstoffbasis,
- Bleichmittel auf Chlorbasis,
- EDTA und dessen Salze,
- NTA (Nitrilotriessigsäure) und deren Salze,
- Phenole und Halogenphenole,
- Paradichlorbenzol,
- aromatische Kohlenwasserstoffe,
- aliphatische Kohlenwasserstoffe,
- halogenierte Kohlenwasserstoffe,
- Seife,
- Zeolithe,
- Polycarboxylate.

Die folgenden Kategorien gegebenenfalls beigefügter Bestandteile sind unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben:

- Enzyme,
- Desinfektionsmittel,
- optische Aufheller,
- Duftstoffe.

Gegebenenfalls beigefügte Konservierungsmittel sind unabhängig von ihrer Konzentration anzugeben; dabei ist wenn möglich die gemeinsame Nomenklatur gemäß Artikel 8 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾ zu verwenden.

Werden allergene Duftstoffe, die in dem Stoffverzeichnis in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 76/768/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ zur Einbeziehung der allergenen Parfümzusatzstoffe aus dem erstmalig vom Wissenschaftlichen Ausschuss für kosmetische Mittel und Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) in seiner Stellungnahme SCCNFP/0017/98 erstellten Verzeichnis aufgeführt sind, als solche in einer Konzentration von mehr als 0,01 Gewichtsprozent beigefügt, so sind sie unter Verwendung der in der genannten Richtlinie verwendeten Nomenklatur anzugeben; Gleiches gilt für alle anderen Duftstoffe, die später im Wege der Anpassung an den technischen Fortschritt in Anhang III Teil 1 der Richtlinie 76/768/EWG aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/83/EG der Kommission (AbI. L 238 vom 25.9.2003, S. 23).

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 11.3.2003, S. 26.

Legt der SCCNFP zu einem späteren Zeitpunkt unter Risikogesichtspunkten einzelne Konzentrationshöchstwerte für allergene Duftstoffe fest, so schlägt die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 2 vor, diese Grenzwerte anstelle des oben genannten Werts von 0,01 Gewichtsprozent anzunehmen.

Bei Detergenzien, die ausschließlich im industriellen Bereich verwendet und nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden, brauchen die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt zu sein, falls gleichwertige Informationen mittels technischer Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter oder auf eine ähnliche geeignete Weise gegeben werden.

B. Kennzeichnung in Bezug auf die Dosierung

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Kennzeichnung der Verpackungen von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden. Die Verpackung von Detergenzien, die an die Allgemeinheit verkauft werden und zur Verwendung als Waschmittel bestimmt sind, trägt folgende Informationen:

- Empfohlene Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Milliliter oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen.
- Bei Vollwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen („normal“ verschmutzte Textilien), bei Feinwaschmitteln die Zahl der normalen Waschmaschinenfüllungen (leicht verschmutzte Textilien), die mit dem Packungsinhalt bei mittlerem Wasserhärtegrad (2,5 mmol CaCO₃/l) gewaschen werden können.
- Das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Milliliter oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit Markierungen versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen.

Gemäß der Begriffsbestimmung der Entscheidung 1999/476/EG der Kommission vom 10. Juni 1999 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Waschmittel⁽¹⁾ ist unter normaler Waschmaschinenfüllung bei Vollwaschmitteln 4,5 kg Gewebe im Trockenzustand und bei Feinwaschmitteln 2,5 kg Gewebe im Trockenzustand zu verstehen. Ein Waschmittel ist als Vollwaschmittel anzusehen, solange die Angaben des Herstellers nicht in erster Linie Aspekte der Gewebepflege betonen (z.B. Niedrigtemperaturwäsche, empfindliche Fasern und Farben).

C. Datenblatt über Inhaltsstoffe

Folgende Bestimmungen gelten für die Angabe von Inhaltsstoffen auf dem in Artikel 9 Absatz 3 genannten Datenblatt.

Auf dem Datenblatt sind der Name des Detergens und des Herstellers aufgeführt.

Alle Inhaltsstoffe werden verzeichnet; sie werden entsprechend ihrem Gewichtsanteil in absteigender Reihenfolge genannt; dabei wird das Verzeichnis in die nachstehenden Gewichtsanteile in Prozent eingeteilt:

- 10 % und darüber,
- 1 % und darüber, jedoch weniger als 10 %,
- 0,1 % und darüber, jedoch weniger als 1 %,
- unter 0,1 %.

Verunreinigungen zählen nicht als Inhaltsstoffe.

Für jeden Inhaltsstoff sind die chemische oder IUPAC⁽²⁾-Bezeichnung, die CAS-Nummer und, falls verfügbar, die INCI⁽³⁾-Bezeichnung sowie die Bezeichnung im Europäischen Arzneibuch anzugeben.

D. Veröffentlichung des Verzeichnisses von Inhaltsstoffen

Die Hersteller stellen auf einer Website das oben erwähnte Datenblatt über Inhaltsstoffe mit Ausnahme folgender Angaben zur Verfügung:

- Gewichtsanteile in Prozent,
- Bestandteile der Duftstoffe und ätherischen Öle,
- Bestandteile der Farbstoffe.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Detergenzien für den industriellen oder institutionellen Bereich, die Tenside enthalten, oder für Tenside, die für Detergenzien zur Verwendung für den industriellen oder institutionellen Bereich bestimmt sind, für die ein technisches Datenblatt oder ein Sicherheitsdatenblatt vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 52. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/200/EG (ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 25).

⁽²⁾ IUPAC: International Union of Pure and Applied Chemistry — Internationale Union für reine und angewandte Chemie.

⁽³⁾ Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstofftypen.

ANHANG VIII

Prüf- und Analysemethoden

Die Mitgliedstaaten wenden folgende Prüf- und Analysemethoden zur Kontrolle der im Verkehr befindlichen Detergenzien an:

1. Referenzmethode (Bestätigungstest)**1.1. Definition**

Gegenstand dieser Methode ist ein Labormodell einer Belebtschlammanlage + Nachklärbecken als Simulation der kommunalen Abwasserbehandlung. Die beschriebenen Bedingungen stammen aus Richtlinien, die dieser Verordnung vorausgingen. Auf diese Prüfmethode können verbesserte Bedingungen nach dem neuesten Stand der Technik gemäß EN ISO 11733 angewendet werden.

1.2. Erforderliche Ausrüstung

Die Messung erfolgt unter Verwendung einer Belebtschlammanlage, die in Abbildung 1 schematisch und in Abbildung 2 ausführlicher dargestellt ist. Die Ausrüstung besteht aus einem Vorratsgefäß A für die synthetischen Abwässer, einer Dosierpumpe B, einem Belüftungsgefäß C, einem Absetzgefäß D, einer Druckluftpumpe E für den Belebtschlammrücklauf und einem Sammelgefäß F für das ablaufende behandelte Abwasser.

Die Gefäße A und F müssen aus Glas oder geeignetem Kunststoff bestehen und mindestens vierundzwanzig Liter fassen. Die Pumpe B muss einen gleichmäßigen Zufluss des synthetischen Abwassers zum Belüftungsgefäß gewährleisten; im normalen Betrieb enthält dieses Gefäß drei Liter Mischflüssigkeit. Im Gefäß C ist in der Spitze des konisch geformten Gefäßbodens eine Glasfilterfritte G zur Belüftung aufgehängt. Die Menge der durch die Fritte eingeblasenen Luft muss mit einem Mengemessgerät H gemessen werden.

1.3. Synthetisches Abwasser

Zur Durchführung des Tests ist ein synthetisches Abwasser zu verwenden. Hierzu werden pro Liter Trinkwasser gelöst:

- 160 mg Pepton,
- 110 mg Fleischextrakt,
- 30 mg Harnstoff, $\text{CO}(\text{NH}_2)_2$,
- 7 mg Natriumchlorid, NaCl,
- 4 mg Calciumchlorid, $\text{CaCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$,
- 2 mg Magnesiumsulfat, $\text{MgSO}_4 \cdot 7\text{H}_2\text{O}$,
- 28 mg Dikaliumhydrogenphosphat, K_2HPO_4 ,
- und 10 ± 1 mg des Tensids.

Das synthetische Abwasser wird täglich frisch hergestellt.

1.4. Herstellung der Proben

Unvermischte grenzflächenaktive Substanzen werden ohne Vorbehandlung getestet. Zur Herstellung des synthetischen Abwassers (Nummer 1.3) muss der aktive Gehalt der Tensidproben bestimmt werden.

1.5. Betrieb der Prüfeinrichtung

Zu Beginn des Tests werden das Belüftungsgefäß C sowie das Absetzgefäß D mit synthetischem Abwasser gefüllt. Das Absetzgefäß D wird in der Höhe so fixiert, dass das Belüftungsgefäß C drei Liter aufnimmt.

Die Impfung erfolgt mit 3 ml eines Kläranlagenablaufs guter Qualität, der frisch dem Ablauf einer biologischen Kläranlage für vorwiegend häusliches Abwasser entnommen wird. Die Ablaufprobe muss von der Entnahme bis zur Verwendung unter aeroben Bedingungen gehalten werden. Dann sind die Luftzufuhr G, die Druckluftpumpe E und die Dosierpumpe B einzuschalten. Der Zulauf des synthetischen Abwassers in das Belüftungsgefäß C muss einen Liter je Stunde betragen, was einer durchschnittlichen Aufenthaltszeit von drei Stunden entspricht.

Die Luftzufuhr ist so einzustellen, dass der Inhalt des Belüftungsgefäßes C ständig in Suspension verbleibt und ein Mindestgehalt an gelöstem Sauerstoff von 2 mg/l aufrechterhalten wird. Schaumbildung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Jedoch dürfen keine Entschäumer verwendet werden, die eine hemmende Wirkung auf den Belebtschlamm ausüben oder Tenside enthalten. Die Pumpe E muss so eingestellt sein, dass stets ein gleichmäßiger Rücklauf von Belebtschlamm aus dem Absetzgefäß D zum Belüftungsgefäß C erfolgt. Der im oberen Teil des Belüftungsgefäßes C, am Boden des Absetzgefäßes D oder in der Rücklaufleitung sich ansammelnde Schlamm muss mindestens einmal täglich durch Bürsten oder durch andere geeignete Maßnahmen in den Umlauf zurückgebracht werden. Wenn der Schlamm sich nicht absetzt, kann sein Absetzverhalten durch gegebenenfalls wiederholte Zugabe von je 2 ml einer 5%igen Eisen(III)chloridlösung verbessert werden.

Das aus dem Absetzgefäß D abfließende Wasser wird in dem Sammelgefäß F während vierundzwanzig Stunden aufgefangen; nach Ablauf dieser Zeit wird nach gründlichem Durchmischen eine Probe entnommen. Anschließend ist das Sammelgefäß F sorgfältig zu reinigen.

1.6. *Überwachung der Messanordnung*

Der Tensidgehalt des synthetischen Abwassers (in mg/l) wird unmittelbar vor dem Gebrauch bestimmt.

Der Tensidgehalt (in mg/l) des im Sammelgefäß F während vierundzwanzig Stunden aufgefangenen Ablaufs wird analytisch nach derselben Methode unmittelbar nach der Probenahme bestimmt; andernfalls muss die Probe konserviert werden (vorzugsweise durch Einfrieren). Die Konzentration ist auf 0,1 mg/l Tensid genau zu bestimmen.

Zur Überwachung des einwandfreien Betriebs der Messanordnung wird mindestens zweimal wöchentlich der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) oder der gelöste organische Kohlenstoff (DOC) des glasfasergefilterten Abwassers im Sammelgefäß F und des gefilterten synthetischen Abwassers im Vorratsgefäß A gemessen.

Nach Erreichen eines pro Tag nahezu gleich bleibenden biologischen Abbaus des Tensids, d. h. nach Ende der Einarbeitungszeit gemäß Abbildung 3, sollte die Verringerung des CSB oder DOC weitgehend stetig verlaufen.

Der Trockensubstanzgehalt des Belebtschlammes in g/l im Belüftungsgefäß ist zweimal wöchentlich zu ermitteln. Ist er größer als 2,5 g/l, so ist der Überschuss an Belebtschlamm zu entfernen.

Der Abbautest wird bei Raumtemperatur durchgeführt; diese sollte im Bereich zwischen 19 und 24 °C annähernd gleich bleiben.

1.7. *Berechnung der biologischen Abbaubarkeit*

Der biologische Abbau des Tensids in Prozenten ist täglich aus dem Tensidgehalt in mg/l des synthetischen Abwassers und des im entsprechenden Sammelgefäß F gesammelten Ablaufs zu errechnen.

Die so erhaltenen Abbaubarkeitswerte werden entsprechend Abbildung 3 grafisch dargestellt. Die Abbaubarkeit des Tensids ist als arithmetisches Mittel aus den Abbauwerten zu berechnen, die nach dem Ende der Einlauf- und Akklimatisierungszeit an einundzwanzig aufeinander folgenden Tagen bei gleich bleibendem Abbau in störungsfreiem Betrieb ermittelt wurden. In keinem Fall soll die Einlaufzeit länger als sechs Wochen dauern.

Die täglichen biologischen Abbauwerte werden bis auf 0,1 % genau berechnet; das Endergebnis ist jedoch auf ganze Zahlen auf- bzw. abzurunden.

In manchen Fällen kann die Häufigkeit der Probenahmen beschränkt werden, jedoch sind zur Ermittlung des Mittelwerts mindestens vierzehn Ergebnisse zu verwenden, die innerhalb von einundzwanzig Tagen nach der Einlaufzeit erhalten wurden.

2. **Bestimmung anionischer Tenside in Prüfungen zur biologischen Abbaubarkeit**

2.1. *Grundsatz*

Das Verfahren beruht auf der Tatsache, dass der kationische Farbstoff Methylenblau mit anionischen Tensiden (MBAS) blaue Salze bildet, die mit Chloroform extrahiert werden können. Zur Vermeidung von Störungen erfolgt die Extraktion zuerst aus alkalischer Lösung; sodann wird der Extrakt mit saurer Methylenblaulösung geschüttelt. Die Extinktion der abgetrennten organischen Phase wird fotometrisch im Absorptionsmaximum bei einer Wellenlänge von 650 nm gemessen.

2.2. *Chemikalien und Geräte*

2.2.1. Pufferlösung pH 10

24 g Natriumhydrogencarbonat (NaHCO_3) p.a. und 27 g wasserfreies Natriumcarbonat (Na_2CO_3) p.a. in entionisiertem Wasser lösen und auf 1 000 ml verdünnen.

2.2.2. Neutrale Methylenblaulösung

0,35 g Methylenblau p.a. in entionisiertem Wasser lösen und auf 1 000 ml verdünnen. Diese Lösung mindestens vierundzwanzig Stunden vor Gebrauch zubereiten. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe darf gegenüber reinem Chloroform bei 650 nm 0,015 je cm Schichtdicke nicht übersteigen.

2.2.3. Saure Methylenblaulösung

0,35 g Methylenblau p.a. in 500 ml entionisiertem Wasser auflösen und mit 6,5 ml H₂SO₄ (D = 1,84 g/ml) mischen. Mit entionisiertem Wasser auf 1 000 ml verdünnen. Diese Lösung mindestens vierundzwanzig Stunden vor Gebrauch zubereiten. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe darf gegenüber reinem Chloroform bei 650 nm 0,015 je cm Schichtdicke nicht übersteigen.

2.2.4. Chloroform (Trichlormethan) p.a. (frisch destilliert)

2.2.5. Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester

2.2.6. Ethanolische Kaliumhydroxidlösung (KOH 0,1 M)

2.2.7. Ethanol, rein, C₂H₅OH2.2.8. Schwefelsäure, H₂SO₄, 0,5 M

2.2.9. Phenolphthaleinlösung

1 g Phenolphthalein in 50 ml Ethanol und 50 ml entionisiertem Wasser unter ständigem Umrühren lösen. Jedweden Niederschlag abfiltrieren.

2.2.10. Methanolische Salzsäure (250 ml Salzsäure p.a. und 750 ml Methanol)

2.2.11. Scheidetrichter, 250 ml

2.2.12. Messkolben, 50 ml

2.2.13. Messkolben, 500 ml

2.2.14. Messkolben, 1 000 ml

2.2.15. Rundkolben mit Schliff und Rückflusskühler, 250 ml; Siedeperlen

2.2.16. pH-Meter

2.2.17. Fotometer für Messungen bei 650 nm mit 1- bis 5-cm-Küvetten

2.2.18. Grobporiges Filterpapier

2.3. Verfahren

Die Analyseproben dürfen nicht durch eine Schaumschicht entnommen werden.

Nach eingehender Reinigung mit Wasser sind die Analysegeräte vor Verwendung gründlich mit methanolischer Salzsäure (2.2.10) und anschließend mit entionisiertem Wasser zu spülen.

Proben des zu prüfenden Zu- und Abflusses der Belebtschlammanlage bei der Probeentnahme sofort filtrieren. Die ersten 100 ml des Filtrats werden verworfen.

Eine abgemessene Probemenge, gegebenenfalls nach Neutralisierung, in einen 250-ml-Scheidetrichter (2.2.11) geben. Die Probemenge sollte 20 bis 150 µg MBAS enthalten. Bei niedrigerem MBAS-Gehalt können bis zu 100 ml Probe benutzt werden. Werden weniger als 100 ml verwendet, so ist mit entionisiertem Wasser auf 100 ml zu verdünnen. 10 ml Pufferlösung (2.2.1), 5 ml neutrale Methylenblaulösung (2.2.2) und 15 ml Chloroform (2.2.4) zur Probe hinzufügen. Gemisch eine Minute gleichmäßig und nicht zu stark schütteln. Nach Phasentrennung Chloroformschicht in einen zweiten Trenntrichter geben, der 110 ml entionisiertes Wasser und 5 ml saure Methylenblaulösung (2.2.3) enthält. Gemisch eine Minute schütteln. Chloroformschicht durch einen vorher mit Chloroform gewaschenen und benetzten Wattefilter in einen Messkolben geben (2.2.12).

Alkalische und saure Lösungen dreimal extrahieren, wobei bei der zweiten und dritten Extraktion je 10 ml Chloroform zu verwenden sind. Kombinierte Chloroformextrakte durch denselben Wattefilter filtrieren und bis zur Marke des 50-ml-Kolbens (2.2.12) mit dem zum Nachwaschen der Watte benutzten Chloroform verdünnen. Extinktion der Chloroformlösung gegenüber Chloroform bei 650 nm in 1- bis 5-cm-Küvetten messen. Das ganze Verfahren mit einem Blindversuch durchführen.

2.4. *Eichkurve*

Aus der Standardsubstanz Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester (Tetrapropylen-Typ, MG 340) nach Verseifung zum Kaliumsalz eine Eichlösung herstellen. Die MBAS wird als Natriumdodecylbenzolsulfonat (MG 348) berechnet.

Mit einer Messpipette 400 bis 450 mg Dodecylbenzolsulfonsäuremethylester (2.2.5) auf 0,1 mg genau in einen Rundkolben einwiegen und 50 ml ethanolische Kaliumhydroxidlösung (2.2.6) und einige Siedeperlen hinzugeben. Rückflusskühler anbringen und eine Stunde lang kochen. Nach Abkühlung Kühler und Schliff mit 30 ml Ethanol waschen und die Waschflüssigkeit zum Kolbeninhalt hinzugeben. Lösung mit Schwefelsäure gegenüber Phenolphthalein bis zur Farblosigkeit titrieren. Diese Lösung in einen 1 000-ml-Messkolben (2.2.14) umgießen, bis zur Marke mit entionisiertem Wasser nachfüllen und mischen.

Ein Teil dieser Tensid-Stammlösung ist dann weiter zu verdünnen. 25 ml entnehmen, in einen 500-ml-Messkolben (2.2.13) geben, mit entionisiertem Wasser bis zur Marke nachfüllen und mischen.

Diese Standardlösung enthält:

$$\frac{E \times 1,023 \text{ mg MBAS per ml}}{20\ 000}$$

wobei E das Gewicht der Probe in mg bedeutet.

Zur Festlegung der Eichkurve sind je 1, 2, 4, 6 und 8 ml Standardlösung zu entnehmen und mit entionisiertem Wasser auf jeweils 100 ml zu verdünnen. Anschließend wie in Nummer 2.3 beschrieben (einschließlich des Blindtests) verfahren.

2.5. *Berechnung der Ergebnisse*

Der Gehalt an anionischen Tensiden (MBAS) in der Probe wird aus der Eichkurve (2.4) abgelesen. Der MBAS-Gehalt der Probe ergibt sich aus:

$$\frac{\text{mg MBAS} \times 1\ 000}{V} = \text{MBAS mg/l}$$

wobei V das Volumen der benutzten Probe in ml bedeutet.

Die Ergebnisse sind als Natriumdodecylbenzolsulfonat (MG 348) anzugeben.

2.6. *Angabe der Ergebnisse*

Die Ergebnisse sind in mg/l MBAS auf 0,1 genau anzugeben.

3. **Prüfungen zur biologischen Abbaubarkeit: Bestimmung nichtionischer Tenside in Prüflüssigkeiten**3.1. *Grundsatz*

Grenzflächenaktive Substanzen werden konzentriert und durch Ausblasen abgetrennt. In der eingesetzten Probemenge sollte der Gehalt an nichtionischen Tensiden im Bereich zwischen 250 und 800 µg liegen.

Das ausgeblasene Tensid wird in Ethylacetat gelöst.

Nach Phasentrennung und Eindampfen des Lösungsmittels wird das nichtionische Tensid in wässriger Lösung mit modifiziertem Dragendorffschen Reagens (KBiI₄ + BaCl₂ + Eisessig) gefällt.

Der Niederschlag wird abfiltriert, mit Eisessig gewaschen und in Ammoniumtartratlösung gelöst. Das in Lösung befindliche Bismut wird bei pH 4-5 mit Pyrrolidindithiocarbamatlösung unter Verwendung einer blanken Platinindikatorelektrode und einer Kalomel- oder Silber/Silberchlorid-Referenzelektrode potenziometrisch titriert. Die Methode ist auf nichtionische Tenside mit 6-30 Alkylenoxidgruppen anwendbar.

Das Titrationsergebnis wird mit dem empirischen Eichfaktor 54 zur Umrechnung auf die Bezugssubstanz Nonylphenol mit 10 Molen Ethylenoxid (NP 10) multipliziert.

3.2. *Chemikalien und Geräte*

Alle wässrigen Lösungen sind mit entionisiertem Wasser herzustellen.

3.2.1. Reines Ethylacetat, frisch destilliert

3.2.2. Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃) p.a.

- 3.2.3. Verdünnte Salzsäure (HCl) [20 ml konzentrierte Salzsäure p.a., mit Wasser auf 1 000 ml auffüllen]
- 3.2.4. Methanol p.a., frisch destilliert, in Glasflaschen aufbewahrt
- 3.2.5. Bromkresolpurpur, 0,1 g in 100 ml Methanol
- 3.2.6. Fällungsreagenz: Das Fällungsreagenz ist eine Mischung von 2 Volumenteilen der Lösung A und 1 Volumenteil der Lösung B. Die Mischung ist in einer braunen Flasche aufzubewahren und bis zu einer Woche haltbar.

3.2.6.1. Lösung A

1,7 g Bismut(III)nitrat p.a. ($\text{BiONO}_3 \cdot \text{H}_2\text{O}$) werden in 20 ml Eisessig gelöst und mit Wasser auf 100 ml aufgefüllt. Dann werden 65 g Kaliumiodid p.a. in 200 ml Wasser gelöst. Diese beiden Lösungen werden in einem 1 000-ml-Messkolben gemischt, 200 ml Eisessig (3.2.7) hinzugefügt und mit Wasser bis zur Marke aufgefüllt.

3.2.6.2. Lösung B

290 g Bariumchlorid ($\text{BaCl}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$) p.a. werden in 1 000 ml Wasser gelöst.

- 3.2.7. Eisessig, 99-100%ig (Essigsäure geringerer Konzentration ist ungeeignet).
- 3.2.8. Ammoniumtartratlösung: 12,4 g Weinsäure p.a. und 12,4 ml Ammoniaklösung p.a. ($D = 0,910 \text{ g/ml}$) werden gemischt und mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt (oder eine gleiche Menge von Ammoniumtartrat p.a. verwenden).
- 3.2.9. Ammoniaklösung: 40 ml Ammoniaklösung p.a. ($D = 0,910 \text{ g/ml}$) werden mit Wasser auf 1 000 ml aufgefüllt.
- 3.2.10. Standardacetatpufferlösung: 40 g Natriumhydroxid p.a. werden in ein Becherglas mit etwa 500 ml Wasser gegeben, gelöst und abgekühlt. Dann werden 120 ml Eisessig (3.2.7) zugefügt. Nach gründlichem Mischen und Abkühlen wird die Lösung in einen 1 000-ml-Messkolben umgefüllt. Man füllt mit Wasser bis zur Marke auf.
- 3.2.11. Pyrrolidindithiocarbamatlösung (nachstehend „Carbatlösung“ genannt): Man löst 103 mg Pyrrolidindithiocarbonsäure-Natriumsalz ($\text{C}_5\text{H}_8\text{NNaS}_2 \cdot 2\text{H}_2\text{O}$) in etwa 500 ml Wasser, gibt 10 ml n-Amylalkohol p.a. und 0,5 g Natriumhydrogencarbonat p.a. (NaHCO_3) hinzu und füllt mit Wasser auf 1 000 ml auf.
- 3.2.12. Kupfersulfatlösung (für die Eichung der Lösung 3.2.11).

STAMMLÖSUNG

1,249 g Kupfersulfat p.a. ($\text{CuSO}_4 \cdot 5\text{H}_2\text{O}$) werden mit 50 ml 0,5 M Schwefelsäure gemischt und zu 1 000 ml mit Wasser aufgefüllt.

STANDARDLÖSUNG

50 ml der Stammlösung und 10 ml 0,5 M H_2SO_4 werden gemischt und mit Wasser zu 1 000 ml aufgefüllt.

- 3.2.13. Natriumchlorid p.a.
- 3.2.14. Tensid-Ausblasegerät (siehe Abbildung 5)
Der Durchmesser der Glasfilterfritte und der Innendurchmesser des Zylinders müssen gleich groß sein.
- 3.2.15. Trenntrichter, 250 ml
- 3.2.16. Magnetrührwerk mit Magnetstab 25-30 mm
- 3.2.17. Goochtiegel, Durchmesser des perforierten Bodens 25 mm, Typ G4
- 3.2.18. Rundfilter aus Glasfaserpapier, Durchmesser 27 mm, Faserdurchmesser 0,3-1,5 μm .
- 3.2.19. Zwei Saugflaschen mit Anschlussstutzen und Gummimanschette, Inhalt je 250 und 500 ml.
- 3.2.20. Registrierendes Potenziometer mit einer blanken Platinindikatorelektrode und einer Kalomel- oder Silber/Silberchlorid-Referenzelektrode, Messbereich 250 mV, mit automatischer Bürette von 20-25 ml Inhalt oder alternativ eine entsprechende manuelle Einrichtung.

3.3. Methode

3.3.1. Anreicherung und Isolierung der grenzflächenaktiven Substanzen

Die wässrige Probe wird durch ein grobporiges Filter filtriert. Die ersten 100 ml des Filtrats werden verworfen.

In das zuvor mit Ethylacetat durchgespülte Ausblasegerät wird eine abgemessene Probemenge gegeben, die zu 250 bis 800 μg nichtionische Tenside enthalten soll.

Zur Verbesserung des Trenneffekts werden 100 g Natriumchlorid und 5 g Natriumhydrogencarbonat hinzugegeben.

Überschreitet das Probevolumen 500 ml, so werden diese Salze in fester Form in das Ausblasegerät gegeben und unter Durchleiten von Stickstoff oder Luft gelöst.

Kommt ein geringeres Probevolumen zur Anwendung, werden diese Salze in etwa 400 ml Wasser gelöst und dann zugegeben.

Mit Wasser bis zum oberen Ablasshahn auffüllen.

Über die wässrige Phase werden vorsichtig 100 ml Ethylacetat aufgegeben.

Die Waschflasche in der Gasstromzuleitung (Stickstoff oder Luft) wird zu etwa zwei Drittel mit Ethylacetat gefüllt.

Man leitet einen Gasstrom von 30 bis 60 l je Stunde durch die Apparatur; die Verwendung eines Strömungsmessers ist zu empfehlen. Der Gasdurchsatz wird anfangs schrittweise erhöht. Die Gasmenge muss so bemessen sein, dass die Phasen erkennbar getrennt bleiben und eine Vermischung der Phasen und ein Auflösen des Ethylacetats im Wasser möglichst vermieden wird. Nach fünf Minuten wird der Gasstrom abgestellt.

Ist das Volumen der organischen Phase durch Lösen in Wasser um mehr als 20 % vermindert worden, so ist das Ausblasen unter Verringerung des Gasdurchsatzes zu wiederholen.

Die organische Phase wird in einen Scheidetrichter abgelassen. Die im Scheidetrichter gegebenenfalls abgesetzte wässrige Phase — es sollten nur wenige ml sein — wird in das Ausblasegerät zurückgegeben. Die Ethylacetat-Phase wird durch ein trockenes, grobporiges Filterpapier in ein 250-ml-Becherglas filtriert.

Man gibt erneut 100 ml Ethylacetat in das Ausblasegerät und leitet weitere fünf Minuten lang Stickstoff oder Luft hindurch. Die organische Phase wird in den bereits bei der ersten Abtrennung benutzten Scheidetrichter abgelassen. Die wässrige Phase wird verworfen und die organische Phase über das gleiche Filter wie die erste Ethylacetatmenge gegeben. Scheidetrichter und Filter werden mit 20 ml Ethylacetat nachgespült.

Der Ethylacetat-Extrakt wird unter Verwendung eines Wasserbads unter dem Abzug bis zur Trockne eingedampft. Zur Beschleunigung der Verdunstung wird auf die Oberfläche der Lösung ein leichter Luftstrom gerichtet.

3.3.2. Fälln und Filtrieren

Der nach 3.3.1 erhaltene Trockenrückstand wird in 5 ml Methanol gelöst, dann werden 40 ml Wasser und 0,5 ml verdünnte Salzsäure (3.2.3) hinzugegeben und die Lösung mit einem Magnetrührer durchgerührt.

In diese Lösung gibt man aus einem Messzylinder 30 ml Fällungsreagenz (3.2.6) hinzu. Der Niederschlag bildet sich bei fortgesetztem Rühren. Nach zehnminütigem Rühren wird die Mischung für mindestens fünf Minuten stehen gelassen.

Danach filtriert man die Mischung durch einen Gooch-Tiegel, dessen Boden mit einem Glasfaser-Filterpapier belegt ist. Das Filter wird zuvor mit etwa 2 ml Eisessig angefeuchtet und dabei angesaugt. Becherglas, Magnetstab und Tiegel werden gründlich mit Eisessig nachgewaschen, wozu etwa 40 bis 50 ml notwendig sind. Es ist nicht erforderlich, den am Becherglas fest anhaftenden Niederschlag quantitativ auf das Filter zu bringen, da die Lösung des Niederschlags vor der Filtration wieder in das Fällungs-Becherglas gegeben und der verbleibende Niederschlag dann gelöst wird.

3.3.3. Lösen des Niederschlags

Der Niederschlag im Filtertiegel wird durch Zugabe von heißer Ammoniumtartratlösung (etwa 80 °C) (3.2.8) in drei Portionen von je 10 ml gelöst. Jede Portion wird einige Minuten im Filtertiegel stehen gelassen, bevor sie durch das Filter in die Flasche abgesaugt wird.

Der Inhalt der Saugflasche wird in das Fällungs-Becherglas gegeben. Die Wand des Becherglases wird mit weiteren 20 ml Ammoniumtartratlösung gespült, um den Rest des Niederschlags zu lösen.

Filttertiegel, Anschlussstutzen und Saugflasche werden gründlich mit 150 bis 200 ml Wasser gewaschen und dieses Wasser in das Fällungs-Becherglas gegeben.

3.3.4. Titration

Man rührt die Lösung mit dem Magnetrührwerk (3.2.16), setzt einige Tropfen Bromkresolpurpurlösung (3.2.5) zu und stellt mit der verdünnten Ammoniaklösung (3.2.9) auf Farbumschlag nach violett ein (die Lösung ist durch Essigsäurereste, die vom Nachwaschen herrühren, zu Beginn schwach sauer).

Dann gibt man 10 ml Standardacetatpufferlösung (3.2.10) hinzu, führt die Elektroden in die Lösung ein und titriert mit eingetauchter Bürettenspitze potenziometrisch mit der Carbatlösung (3.2.11).

Die Titrationsgeschwindigkeit soll 2 ml/min nicht überschreiten.

Als Endpunkt gilt der Schnittpunkt der Tangenten, die man an die beiden Äste der Potenzialkurve legt.

Eine gelegentlich zu beobachtende Abflachung der Beugung der Potenzialkurve lässt sich durch sorgfältiges Reinigen der Platin-Elektrode (durch Schleifen mit Schmirgelpapier) beheben.

3.3.5. Blindversuch

Parallel zu den eigentlichen Bestimmungen läuft ein Blindversuch mit, bei dem 5 ml Methanol und 40 ml Wasser eingesetzt und nach Nummer 3.3.2 weiterverarbeitet werden. Der Verbrauch im Blindversuch sollte unter 1 ml Messlösung liegen, andernfalls bestehen Zweifel über die Reinheit der Reagenzien (Nummern 3.2.3, 3.2.7, 3.2.8, 3.2.9, 3.2.10), insbesondere durch ihren Gehalt an Schwermetallen; in diesem Fall sind die Reagenzien zu ersetzen. Das Ergebnis des Blindversuchs ist bei der Berechnung zu berücksichtigen.

3.3.6. Kontrolle des Faktors der Carbatlösung

Der Faktor der Carbatlösung wird bei Verwendung täglich bestimmt. Hierzu werden 10 ml der Kupfersulfat-Eichlösung (3.2.12) mit Carbatlösung nach Zugabe von 100 ml Wasser und 10 ml Standardacetatpuffer (3.2.10) titriert. Beträgt die verbrauchte Menge „a“ ml, so errechnet sich der Faktor „f“ wie folgt:

$$f = \frac{10}{a}$$

mit diesem Faktor sind die Titrationsergebnisse zu multiplizieren.

3.4. Berechnung der Ergebnisse

Jedes nichtionische Tensid hat einen von seiner Zusammensetzung, insbesondere von der Länge seiner Alkenoxidkette abhängigen Eichfaktor. Die Konzentration an nichtionischem Tensid wird im Verhältnis zu einer Referenzsubstanz ausgedrückt: diese ist ein Nonylphenol mit zehn Ethylenoxid-Einheiten (NP 10); der Umrechnungsfaktor hierfür ist gleich 0,054.

Die Menge des in der Probe vorhandenen Tensids lässt sich mit Hilfe dieses Faktors wie folgt berechnen (ausgedrückt in mg des NP-10-Äquivalents):

$$(b - c) \times f \times 0,054 = \text{mg nichtionische Tenside als NP 10;}$$

dabei ist

- b = der Verbrauch an Carbatlösung der Probe in ml,
- c = der Verbrauch an Carbatlösung des Blindversuchs in ml,
- f = der Faktor der Carbatlösung.

3.5. Angabe der Ergebnisse

Die Ergebnisse sind in mg/l als NP 10 auf 0,1 genau anzugeben.

4. Vorbehandlung der zu prüfenden anionischen Tenside

4.1. Vorbemerkungen

4.1.1. Behandlung der Proben

Die Behandlung von anionischen grenzflächenaktiven Stoffen und von formulierten Detergenzien vor der Bestimmung der primären Bioabbaubarkeit durch den Bestätigungstest ist wie folgt:

Erzeugnisse	Behandlung
Anionische Tenside	keine
Formulierte Detergenzien	alkoholische Extraktion, danach Isolierung der anionischen Tenside durch Ionenaustausch

Zweck der alkoholischen Extraktion ist die Entfernung unlöslicher und anorganischer Bestandteile des kommerziellen Produkts, die den Test der biologischen Abbaubarkeit stören könnten.

4.1.2. Verfahren des Ionenaustauschs

Zur korrekten Durchführung des Tests der biologischen Abbaubarkeit ist die Isolierung und Abtrennung der anionischen Tenside von Seife, nichtionischen und kationischen Tensiden erforderlich.

Dies wird durch ein Ionenaustauschverfahren mittels eines makroporösen Anionenaustauscherharzes und geeigneter Elutionsmittel für fraktionierte Elution erreicht. Auf diese Weise werden Seife, anionische und nichtionische Tenside in einem einzigen Arbeitsgang isoliert.

4.1.3. Analytische Kontrolle

Der Gehalt an anionischen Tensiden in dem Wasch- und Reinigungsmittel wird nach Homogenisieren nach dem MBAS-Analysenverfahren bestimmt. Der Seifengehalt wird mittels einer geeigneten Analyseverfahren bestimmt.

Diese Analyse des Produkts ist zur Berechnung der Mengen erforderlich, die zur Herstellung der Fraktionen für den Test der biologischen Abbaubarkeit erforderlich sind.

Eine quantitative Extraktion ist nicht erforderlich; doch sollten mindestens 80 % der anionischen Tenside extrahiert werden. In der Regel werden 90 % und mehr erhalten.

4.2. Grundsatz

Aus der homogenen Probe (Pulver, Pasten und vorher getrocknete Flüssigkeiten) wird ein Ethanolextrakt gewonnen, der die Tenside, die Seife und andere alkohollösliche Bestandteile der Wasch- und Reinigungsmittelprobe enthält.

Der Ethanolextrakt wird bis zur Trockne verdampft, in Isopropanol-Wasser-Gemisch gelöst und diese Lösung durch eine auf 50 °C erhitzte Austauscherkombination aus stark saurem Kationenaustauscher und makroporösem Anionenaustauscher gegeben. Diese Temperatur ist erforderlich, um die Fällung von Fettsäuren im sauren Medium zu verhindern.

Die nichtionischen Tenside verbleiben im Filtrat.

Die Seifen-Fettsäuren werden durch Elution mit CO₂-haltigem Ethanol abgetrennt. Die anionischen Tenside werden sodann durch Elution mit einer wässrigen Ammoniumhydrogencarbonat-Isopropanollösung als Ammoniumsalze erhalten. Diese Ammoniumsalze werden für den Abbaubarkeitstest verwendet.

Kationische Tenside, die den Abbaubarkeitstest und das Analyseverfahren stören könnten, werden durch den über dem Anionenaustauscher eingesetzten Kationenaustauscher entfernt.

4.3. Chemikalien und Geräte

4.3.1. Entionisiertes Wasser

4.3.2. Ethanol, 95 Vol.-% C₂H₅OH (zulässiges Vergällungsmittel: Methyläthylketon oder Methanol)

4.3.3. Isopropanol-Wasser-Gemisch (50/50 v/v):

— 50 Volumenteile Isopropanol, CH₃CHOH.CH₃, und

— 50 Volumenteile Wasser (4.3.1)

4.3.4. CO₂-Lösung in Ethanol (rund 0,1 % CO₂); man verwendet ein Überführungsrohr mit eingebauter Fritte und lässt das CO₂ zehn Minuten lang durch das Ethanol (4.3.2) strömen. Nur frisch angesetzte Lösungen verwenden.

4.3.5. Ammoniumhydrogencarbonatlösung (60/40 v/v): 0,3 Mol NH₄HCO₃ in 1 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch aus 60 Volumenteilen Isopropanol und 40 Volumenteilen Wasser (4.3.1)

4.3.6. Kationenaustauscher (KAT), stark sauer, alkoholbeständig, (50-100 mesh)

4.3.7. Anionenaustauscher (AAT), makroporös, Merck Lewatit MP 7080 (70-150 mesh) oder gleichwertig

4.3.8. Salzsäure, 10 Gew.-% HCl

4.3.9. Rundkolben mit konischem Schliff und Rückflusskühler, Inhalt 2 000 ml

4.3.10. Nutsche (heizbar) für Papierfilter, Durchmesser 90 mm

4.3.11. Saugflasche, 2 000 ml

4.3.12. Austauschersäule mit Heizmantel und Hahn: Durchmesser des Innenrohres 60 mm, Höhe 450 mm (Abbildung 4)

4.3.13. Wasserbad

4.3.14. Vakuumtrockenschrank

4.3.15. Thermostat

4.3.16. Rotationsverdampfer

4.4. *Herstellung des Extrakts und Abtrennung der anionischen Tenside*

4.4.1. Herstellung des Extrakts

Für den Abbaubarkeitstest ist eine Tensidmenge von etwa 50 g MBAS erforderlich.

Normalerweise werden nicht mehr als 1 000 g Produkt zur Extraktion eingesetzt, doch kann die Extraktion größerer Probemengen notwendig sein. Aus praktischen Gründen liegt die Höchstgrenze bei der Herstellung der Extrakte für den Abbaubarkeitstest in den meisten Fällen bei 5 000 g.

Erfahrungsgemäß ist die chargenweise Gewinnung der Extrakte arbeitstechnisch vorteilhafter als eine einmalige Extraktion einer größeren Menge. Die vorgeschriebenen Austauschermengen entsprechen einer Arbeitskapazität von 600 bis 700 mMol Tensiden und Seife.

4.4.2. Abtrennung der alkohollöslichen Bestandteile

250 g des zu untersuchenden Detergens werden in 1 250 ml Ethanol gegeben, das Gemisch wird eine Stunde unter Rühren und Rückfluss zum Sieden erhitzt. Die heiße alkoholische Lösung wird über eine auf 50 °C aufgeheizte Nutsche mit einem grobporigen Filter gegeben und rasch abfiltriert. Anschließend spült man Kolben und Nutsche mit rund 200 ml heißem Ethanol nach. Filtrat und Spülalkohol werden in einer Saugflasche aufgefangen.

Bei pastösen und flüssigen Produkten wägt man so viel ein, dass nicht mehr als 55 g anionisches Tensid und 35 g Seife vorliegen. Diese Einwaage wird bis zur Trockne gebracht. Der Rückstand wird in 2 000 ml Ethanol gelöst; dann wird wie vorstehend beschrieben verfahren.

Bei pulverförmigen Detergenzien mit geringerer Schüttdichte (< 300 g/l), ist es empfehlenswert, den Ethanolanteil auf ein Verhältnis von 20:1 zu erhöhen. Das ethanolische Filtrat wird — vorzugsweise mittels eines Rotationsverdampfers — zur Trockne eingedampft. Wird eine größere Extraktmenge benötigt, so wird das Verfahren wiederholt. Der Rückstand wird in 5 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch gelöst.

4.4.3. Vorbereitung der Ionenaustauschersäulen

KATIONENAUSTAUSCHERSÄULE

600 ml KAT (4.3.6) werden in ein 3 000-ml-Becherglas gegeben und mit 2 000 ml Salzsäure (4.3.8) übergossen.

Man lässt mindestens zwei Stunden unter gelegentlichem Umrühren stehen, sodann dekantiert man die Säure und spült den KAT mit entionisiertem Wasser in die Säule (4.3.12) ein, in die man zuvor einen Glaswollebausch eingelegt hat.

Die Säule wird mit entionisiertem Wasser bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min gewaschen, bis das Eluat chloridfrei ist.

Anschließend verdrängt man das Wasser mit 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (4.3.3), ebenfalls bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min. Damit ist die KAT-Säule betriebsbereit.

ANIONENAUSTAUSCHERSÄULE

600 ml AAT (4.3.7) werden in ein 3 000-ml-Becherglas gegeben und mit 2 000 ml entionisiertem Wasser vollständig übergossen.

Dann lässt man den Austauscher mindestens zwei Stunden lang quellen.

Daraufhin spült man den KAT mit entionisiertem Wasser in die Säule ein. Die Säule sollte einen Glaswollebausch enthalten.

Die Säule wird mit 0,3 M Ammoniumhydrogencarbonatlösung (4.3.5) bis zur Chloridfreiheit gewaschen. Hierzu werden etwa 5 000 ml Lösung benötigt. Dann wird noch einmal mit 2 000 ml entionisiertem Wasser gewaschen. Anschließend verdrängt man das Wasser mit 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (4.3.3) bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min. Die AAT-Säule befindet sich nun in der OH-Form und ist betriebsbereit.

4.4.4. Verfahren des Ionenaustauschs

Man verbindet beide Austauschersäulen derart miteinander, dass sich die KAT-Säule oberhalb der AAT-Säule befindet.

Unter Verwendung eines Thermostaten werden die Austauschersäulen auf 50 °C aufgeheizt.

Dann werden 5 000 ml der nach Nummer 4.4.2 erhaltenen Lösung auf 60 °C erwärmt und die heiße Lösung mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von 20 ml/min durch die Säulenkombination gegeben. Anschließend wäscht man mit 1 000 ml des heißen Isopropanol-Wasser-Gemisches (4.3.3) die Säulen nach.

Zur Gewinnung der anionischen Tenside (MBAS) wird die Kationensäule abgetrennt. Mit 5 000 ml Ethanol/CO₂-Lösung bei 50 °C (4.3.4) Seifenfettsäuren aus der KAT-Säule eluieren. Eluat verwerfen.

Anschließend wird die MBAS mit 5 000 ml Ammoniumhydrogencarbonatlösung (4.3.5) aus der AAT-Säule eluiert und das Eluat im Dampfbad oder Rotationsverdampfer bis zur Trockne eingedampft.

Der Rückstand enthält die MBAS (als Ammoniumsalz) und möglicherweise nichttensidische anionische Stoffe, die den Test der biologischen Abbaubarkeit nicht beeinträchtigen. Bis zu einem bestimmten Volumen entionisiertes Wasser zum Rückstand hinzufügen und den MBAS-Gehalt in einem Aliquot bestimmen. Die Lösung wird als Standardlösung des anionischen Tensids für den Test der biologischen Abbaubarkeit verwendet. Sie ist bei einer Temperatur unter 5 °C aufzubewahren.

4.4.5. Regenerierung der verwendeten Austauscher

Der Kationenaustauscher wird nach Gebrauch verworfen.

Durch weitere Zugabe von Ammoniumhydrogencarbonatlösung (4.3.5) durch die Säule bei einer Durchflussgeschwindigkeit von etwa 10 ml/min, bis das Eluat von anionischen Tensiden frei ist (Methylenblau-Test), wird der Anionenaustauscher regeneriert.

Anschließend werden noch 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (4.3.3) durch den Anionenaustauscher gegeben. Danach ist der Anionenaustauscher wieder einsatzbereit.

5. Vorbehandlung der zu prüfenden nichtionischen Tenside

5.1. Vorbemerkungen

5.1.1. Behandlung der Proben

Die Behandlung von nichtionischen grenzflächenaktiven Stoffen und von formulierten Detergenzien vor der Bestimmung der biologischen Primärabbaubarkeit durch den Bestätigungstest ist wie folgt:

Erzeugnisse	Behandlung
Nichtionische Tenside	keine
Formulierte Detergenzien	alkoholische Extraktion, danach Isolierung der nichtionischen Tenside durch Ionenaustausch

Zweck der alkoholischen Extraktion ist die Entfernung unlöslicher und anorganischer Bestandteile des kommerziellen Produkts, die den Test der biologischen Abbaubarkeit stören könnten.

5.1.2. Verfahren des Ionenaustauschs

Zur korrekten Durchführung des Tests der biologischen Abbaubarkeit ist die Isolierung und Abtrennung der nichtionischen Tenside von Seife, anionischen und kationischen Tensiden erforderlich.

Dies wird durch ein Ionenaustauschverfahren mittels eines makroporösen Ionenaustauscherharzes und geeigneter Elutionsmittel für fraktionierte Elution erreicht. Auf diese Weise werden Seife, anionische und nichtionische Tenside in einem einzigen Arbeitsgang isoliert.

5.1.3. Analytische Kontrolle

Die Konzentration an anionischen und nichtionischen Tensiden in dem Wasch- und Reinigungsmittel wird nach Homogenisieren nach den MBAS- und BiAS-Analysenverfahren bestimmt. Der Seifengehalt wird mittels einer geeigneten Analysenmethode bestimmt.

Diese Analyse des Produkts ist zur Berechnung der Mengen erforderlich, die zur Herstellung der Fraktionen für den Test der biologischen Abbaubarkeit erforderlich sind.

Eine quantitative Extraktion ist nicht erforderlich; doch sollten mindestens 80 % der nichtionischen Tenside extrahiert werden. In der Regel werden 90 % und mehr erhalten.

5.2. Grundsatz

Aus der homogenen Probe (Pulver, Paste und vorher getrocknete Flüssigkeiten) wird ein Ethanolextrakt gewonnen, der die Tenside, die Seife und andere alkohollösliche Bestandteile der Wasch- und Reinigungsmittel-Probe enthält.

Der Ethanolextrakt wird bis zur Trockne verdampft, in Isopropanol-Wasser-Gemisch gelöst und diese Lösung durch eine auf 50 °C erhitzte Austauscherkombination aus stark saurem Kationenaustauscher und makroporösem Anionenaustauscher gegeben. Diese Temperatur ist erforderlich, um die Fällung von Fettsäuren im sauren Medium zu verhindern. Nach Eindampfen des Ablaufs erhält man die nichtionischen Tenside.

Kationische Tenside, die den Abbaubarkeitstest und das Analysenverfahren stören könnten, werden durch den über dem Anionenaustauscher eingesetzten Kationenaustauscher entfernt.

5.3. Chemikalien und Geräte

5.3.1. Entionisiertes Wasser

5.3.2. Ethanol, 95 Vol.-% C₂H₅OH (zulässig als Vergällungsmittel: Methyläthylketon oder Methanol)

5.3.3. Isopropanol-Wasser-Gemisch (50/50 v/v):

— 50 Volumenteile Isopropanol, CH₃CHOH.CH₃, und

— 50 Volumenteile Wasser (5.3.1)

5.3.4. Ammoniumhydrogencarbonatlösung (60/40 v/v):

0,3 Mol NH₄HCO₃ in 1 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch aus 60 Volumenteilen Isopropanol und 40 Volumenteilen Wasser (5.3.1)

5.3.5. Kationenaustauscher (KAT), stark sauer, alkoholbeständig, (50-100 mesh)

5.3.6. Anionenaustauscher (AAT), makroporös, Merck Lewatit MP 7080 (70-150 mesh) oder gleichwertig

5.3.7. Salzsäure 10 Gew.-% HCl

5.3.8. Rundkolben mit konischem Schliff und Rückflusskühler, Inhalt 2 000 ml

5.3.9. Nutsche (heizbar) für Papierfilter, Durchmesser 90 mm

5.3.10. Saugflasche, 2 000 ml

5.3.11. Austauschersäule mit Heizmantel und Hahn: Durchmesser des Innenrohres 60 mm, Höhe 450 mm (Abbildung 4)

5.3.12. Wasserbad

5.3.13. Vakuumtrockenschrank

5.3.14. Thermostat

5.3.15. Rotationsverdampfer

5.4. Herstellung des Extrakts und Abtrennung der nichtionischen Tenside

5.4.1. Herstellung des Extrakts

Für den Abbaubarkeitstest ist eine Tensidmenge von etwa 25 g MBAS erforderlich.

Bei der Herstellung der Extrakte für die Abbaubarkeitstests soll die einzusetzende Produktmenge auf höchstens 2 000 g beschränkt bleiben. Es kann daher nötig werden, die Aufarbeitung zweimal oder öfter durchzuführen, um die für den Abbaubarkeitstest genügende Menge zu erhalten.

Erfahrungsgemäß ist die chargenweise Gewinnung der Extrakte arbeitstechnisch vorteilhafter als eine einmalige Extraktion einer größeren Menge.

5.4.2. Abtrennung der alkohollöslichen Bestandteile

250 g des zu untersuchenden Detergens werden in 1 250 ml Ethanol gegeben, das Gemisch wird eine Stunde unter Rühren und Rückfluss zum Sieden erhitzt. Die heiße alkoholische Lösung wird über eine auf 50 °C aufgeheizte Nutsche mit einem grobporigen Filter gegeben und rasch abfiltriert. Anschließend spült man Kolben und Nutsche mit rund 200 ml heißem Ethanol nach. Filtrat und Spülalkohol werden in einer Saugflasche aufgefangen.

Bei pastösen und flüssigen Produkten wägt man so viel ein, dass nicht mehr als 25 g anionisches Tensid und 35 g Seife vorliegen. Diese Einwaage wird bis zur Trockne gebracht. Der Rückstand wird in 500 ml Ethanol gelöst; dann wird wie vorstehend beschrieben verfahren.

Bei pulverförmigen Detergenzien mit geringerer Schüttdichte (< 300 g/l), ist es empfehlenswert, den Ethanolanteil auf ein Verhältnis von 20:1 zu erhöhen. Das ethanolische Filtrat wird — vorzugsweise mittels eines Rotationsverdampfers — bis zur Trockne eingedampft. Wird eine größere Extraktmenge benötigt, so wird das Verfahren wiederholt. Der Rückstand wird in 5 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch gelöst.

5.4.3. Vorbereitung der Ionenaustauschersäulen

KATIONENAUSTAUSCHERSÄULE

600 ml KAT (5.3.5) werden in ein 3 000 ml-Becherglas gegeben und mit 2 000 ml Salzsäure (5.3.7) übergossen. Man lässt mindestens zwei Stunden unter gelegentlichem Umrühren stehen, sodann dekantiert man die Säure und spült den KAT mit entionisiertem Wasser in die Säule (5.3.11) ein.

Die Säule sollte einen Glaswollebausch enthalten. Die Säule wird mit entionisiertem Wasser bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min gewaschen, bis das Eluat chloridfrei ist.

Anschließend verdrängt man das Wasser mit 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (5.3.3), ebenfalls bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min. Damit ist die KAT-Säule betriebsbereit.

ANIONENAUSTAUSCHERSÄULE

600 ml AAT (5.3.6) werden in ein Becherglas gegeben und mit 2 000 ml entionisiertem Wasser vollständig übergossen. Dann lässt man den Austauscher mindestens zwei Stunden lang quellen. Daraufhin spült man den KAT mit entionisiertem Wasser in die Säule ein. Die Säule sollte einen Glaswollebausch enthalten.

Die Säule wird mit 0,3 M Ammoniumhydrogencarbonatlösung (5.3.4) bis zur Chloridfreiheit gewaschen. Hierzu werden etwa 5 000 ml Lösung benötigt. Dann wird noch einmal mit 2 000 ml entionisiertem Wasser gewaschen.

Anschließend verdrängt man das Wasser mit 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (5.3.3), bei einer Durchlaufgeschwindigkeit von 10-30 ml/min. Die AAT-Säule befindet sich nun in der OH-Form und ist betriebsbereit.

5.4.4. Verfahren des Ionenaustauschs

Man verbindet beide Austauschersäulen derart miteinander, dass sich die KAT-Säule oberhalb der AAT-Säule befindet. Unter Verwendung eines Thermostaten werden die Austauschersäulen auf 50 °C aufgeheizt. Dann werden 5 000 ml der nach Nummer 5.4.2 erhaltenen Lösung auf 60 °C erwärmt und die heiße Lösung mit einer Durchlaufgeschwindigkeit von 20 ml/min durch die Säulenkombination gegeben. Anschließend wäscht man mit 1 000 ml des heißen Isopropanol-Wasser-Gemisches (5.3.3) die Säulen nach.

Zur Gewinnung der nichtionischen Tenside werden Durchlauf und Waschkohol vereint und — vorzugsweise im Rotationsverdampfer — bis zur Trockne eingedampft. Der Rückstand enthält die BiAS. Entionisiertes Wasser zugeben, bis ein bestimmtes Volumen erreicht ist, und den BiAS-Gehalt in einem Aliquote bestimmen. Diese Lösung wird als Standardlösung der nichtionischen grenzflächenaktiven Substanzen für den Test der biologischen Abbaubarkeit verwendet. Sie ist bei einer Temperatur unter 5 °C aufzubewahren.

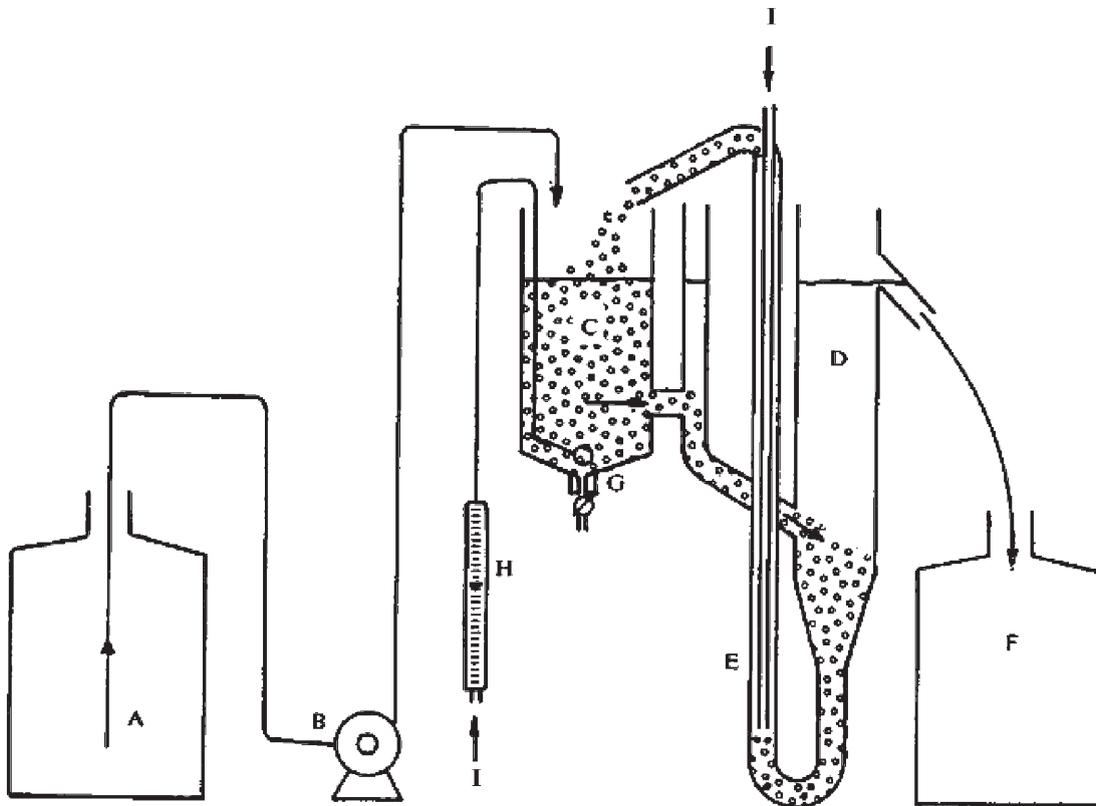
5.4.5. Regenerierung der verwendeten Austauscher

Der Kationenaustauscher wird nach Gebrauch verworfen.

Durch weitere Zugabe von 5 000-6 000 ml Ammoniumhydrogencarbonatlösung (5.3.4) durch die Säule bei einer Durchflussgeschwindigkeit von etwa 10 ml/min, bis das Eluat von anionischen Tensiden frei ist (Methylenblau-Test), wird der Anionenaustauscher regeneriert. Anschließend werden noch 2 000 ml Isopropanol-Wasser-Gemisch (5.3.3) durch den Anionenaustauscher gegeben. Danach ist der Anionenaustauscher wieder einsatzbereit.

Abbildung 1

Belebtschlammanlage: Schema

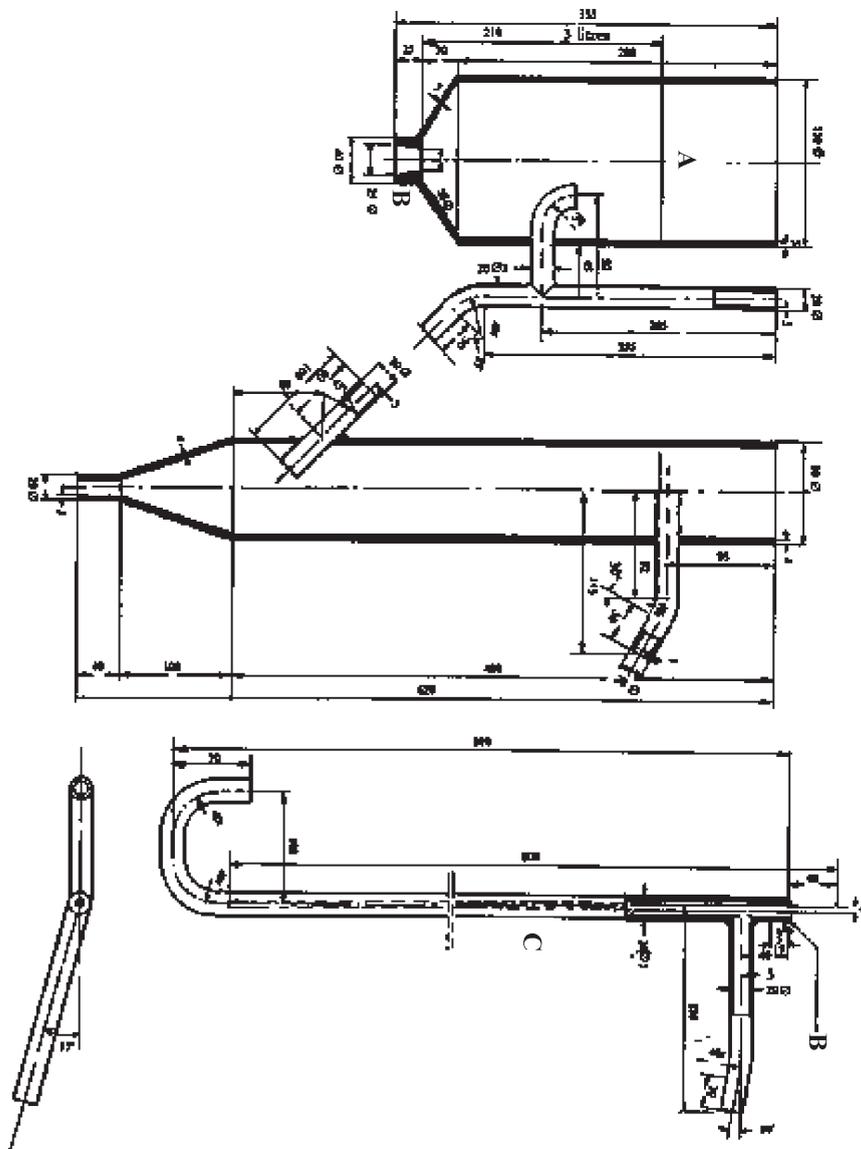


- A. Vorratsgefäß
- B. Dosierpumpe
- C. Belüftungsgefäß (Inhalt drei Liter)
- D. Absetzgefäß
- E. Druckluftpumpe
- F. Sammelgefäß
- G. Glasfilterfritte zur Belüftung
- H. Luftmengenmesser
- I. Luft

Abbildung 2

Belebtschlammanlage: Detail

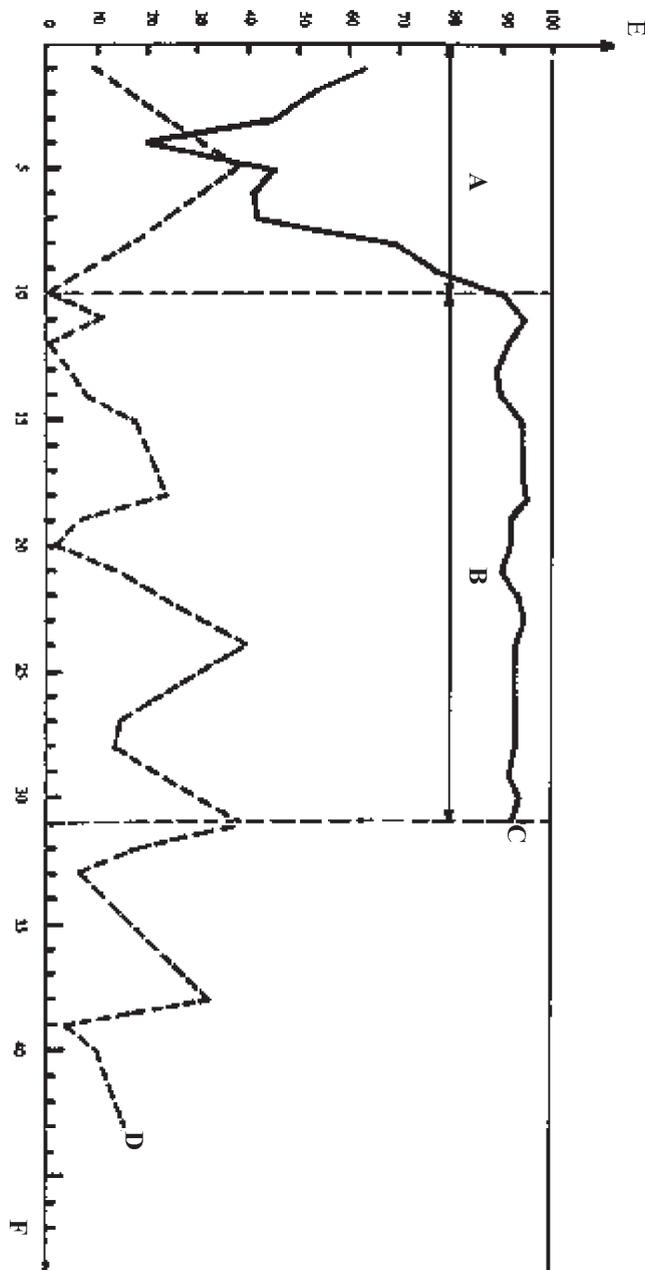
(Abmessungen in mm)



- A. Flüssigkeitsstand
- B. Hart-PVC
- C. Glas oder wasserfester Kunststoff (Hart-PVC)

Abbildung 3

Berechnung der biologischen Abbaubarkeit — Bestätigungstest



- A. Einlaufzeit
- B. Bezugszeitraum für die Berechnung (einundzwanzig Tage)
- C. Leicht biologisch abbaubares Tensid
- D. Nicht leicht biologisch abbaubares Tensid
- E. Biologischer Abbau (in %)
- F. Zeit (Tage)

Abbildung 4

Beheizte Austauschersäule

(Abmessungen in mm)

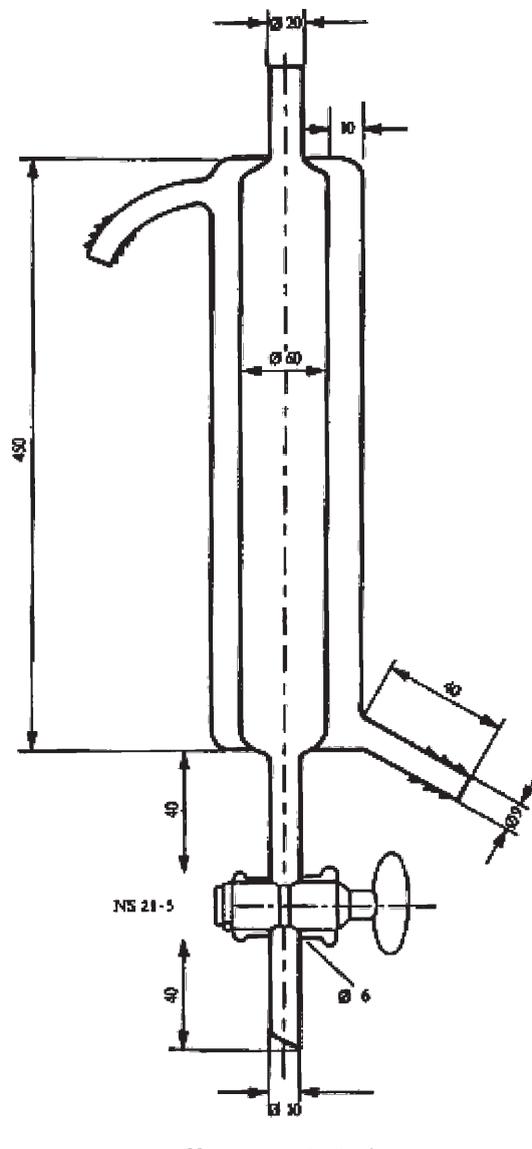
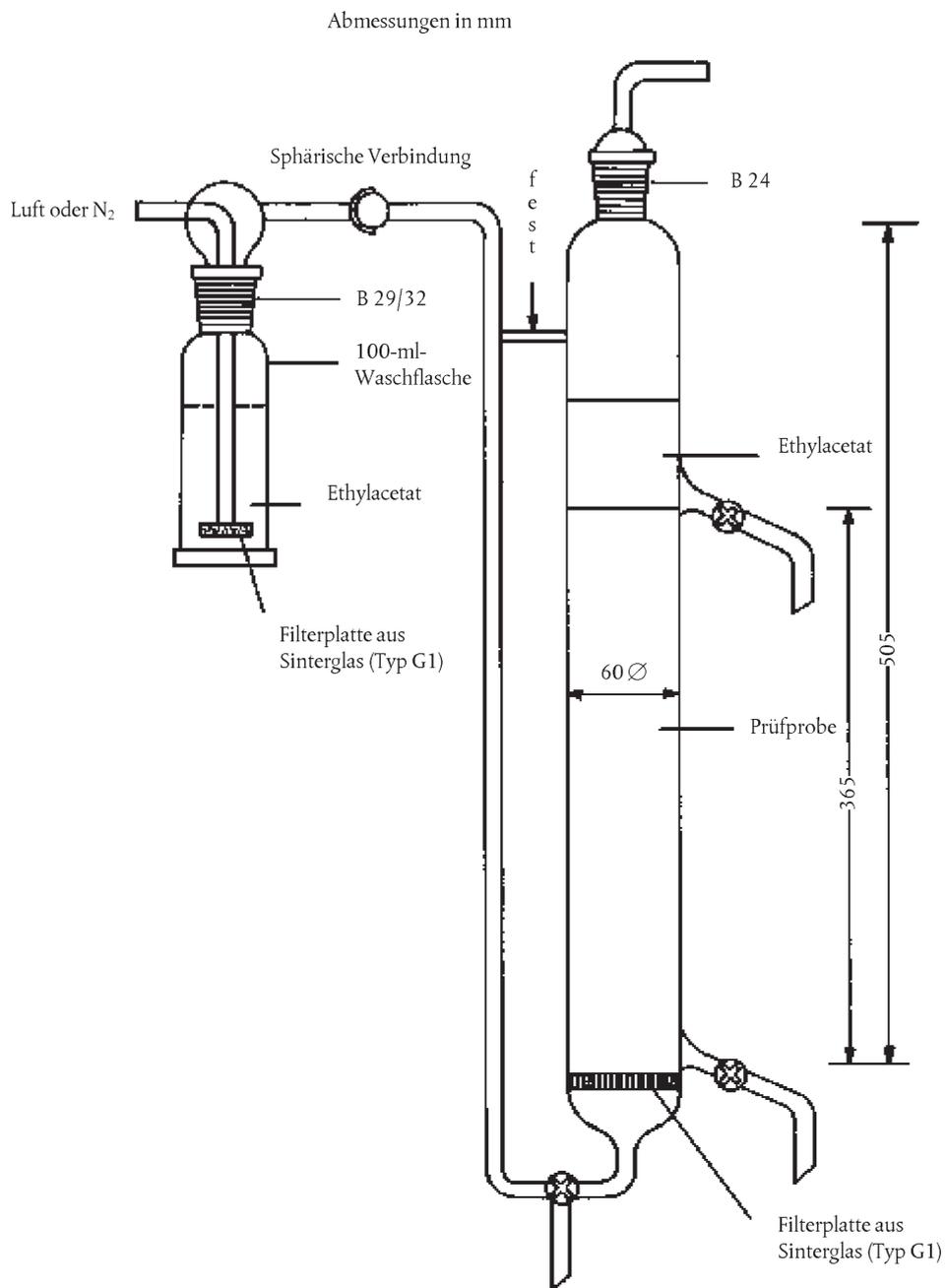


Abbildung 5
Tensid-Ausblasegerät
(Abmessungen in mm)



VERORDNUNG (EG) Nr. 649/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 7. April 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	104,4
	204	48,9
	212	120,5
	624	124,3
	999	99,5
0707 00 05	052	104,6
	204	132,9
	999	118,8
0709 10 00	220	56,4
	999	56,4
0709 90 70	052	91,5
	204	71,7
	999	81,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	49,5
	204	43,4
	212	55,7
	220	45,3
	388	44,2
	400	47,2
	600	48,2
	624	58,7
	999	49,0
	0805 50 10	052
400		52,1
999		46,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	50,7
	388	82,5
	400	120,9
	404	100,2
	508	76,7
	512	68,4
	524	75,3
	528	75,4
	720	79,7
	804	122,0
	999	85,2
	0808 20 50	388
512		71,5
524		80,3
528		68,6
999		74,6

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 650/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004
zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter
verderblicher Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 (AbL. L 343 vom 31.12.2003, S. 1).

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	45,90	341,74	423,32	30,58
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	40,96	304,96	377,75	27,29
1.40	Knoblauch 0703 20 00	137,07	1 020,55	1 264,17	91,33
1.50	Porree 0703 90 00	66,37	494,17	612,14	44,22
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	97,85	728,57	902,49	65,20
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	61,43	457,39	566,58	40,93
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	49,54	368,86	456,91	33,01
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	33,21	247,27	306,30	22,13
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	71,58	532,96	660,19	47,69
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	319,56	2 379,32	2 947,30	212,92
1.170	Bohnen				
1.170.1	— Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.) ex 0708 20 00	135,40	1 008,13	1 248,79	90,22
1.170.2	— Bohnen (<i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi) ex 0708 20 00	176,06	1 310,85	1 623,77	117,31
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	283,47	2 110,63	2 614,47	188,88
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	500,68	3 727,91	4 617,82	333,60
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	188,64	1 404,56	1 739,85	125,69
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	63,39	472,01	584,69	42,24
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	994,91	7 407,80	9 176,15	662,91
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	224,94	1 674,86	2 074,67	149,88
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	124,32	925,67	1 146,64	82,84
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	92,32	687,37	851,45	61,51

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.40	Avocadofrüchte, frisch 0804 40 00	161,20	1 200,23	1 486,74	107,41
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	—	—	—	—
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	113,94	848,40	1 050,92	75,92
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	187,19	1 393,73	1 726,43	124,72
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	62,79	467,52	579,13	41,84
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	74,05	551,38	683,00	49,34
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	100,27	746,55	924,76	66,81
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	49,74	370,35	458,76	33,14
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	54,29	404,24	500,74	36,17
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	125,91	937,48	1 161,27	83,89
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	55,71	414,80	513,82	37,12
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	63,74	474,59	587,88	42,47
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	131,45	978,71	1 212,34	87,58
2.140	Birnen				
2.140.1	— Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	— andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	608,11	4 527,80	5 608,66	405,18
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	338,62	2 521,26	3 123,13	225,62

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	136,94	1 019,64	1 263,04	91,25
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	114,51	852,64	1 056,18	76,30
2.190	Pflaumen 0809 40 05	93,67	697,41	863,89	62,41
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	116,78	869,54	1 077,11	77,81
2.205	Himbeeren 0810 20 10	304,95	2 270,57	2 812,58	203,19
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 278,15	9 516,74	11 788,53	851,63
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	145,75	1 085,21	1 344,27	97,11
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	315,50	2 349,12	2 909,89	210,22
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	283,21	2 108,70	2 612,07	188,70
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 651/2004 DER KOMMISSION
vom 6. April 2004
zur Einstellung der Fischerei auf Gemeine Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Belgiens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2278/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) ⁽²⁾, sind für das Jahr 2004 Quoten für Gemeine Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge im ICES-Gebiet VII h, j, k durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien

registriert sind, die für 2004 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Befischung dieses Bestands ab dem 20. März 2004 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge im ICES-Gebiet VII h, j, k durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, gilt die Belgien für 2004 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Gemeine Seezunge im ICES-Gebiet VII h, j, k durch Schiffe, die die Flagge Belgiens führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 20. März 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 652/2004 DER KOMMISSION

vom 7. April 2004

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 362/2004 zur Eröffnung eines präferenziellen Zollkontingents für die Einfuhr von Rohrohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten zur Versorgung der gemeinschaftlichen Raffinerien im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 362/2004 der Kommission ⁽²⁾ ist ein Fehler bezüglich der laufenden Nummer des durch diese Verordnung eröffneten Kontingents unterlaufen. Diese stimmt nicht mit der Nummer überein, die für alle Kontingente für Sonderpräferenzzucker der Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 in Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1159/2003 der Kommission vom 30. Juni 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rohrzucker im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2003/04, 2004/05 und 2005/06 sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1464/95 und (EG) Nr. 779/96 ⁽³⁾ vergeben wurde.

- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 362/2004 ist daher entsprechend zu berichtigen, und der Verweis auf die laufende Nummer ist ab dem Zeitpunkt der Anwendung der genannten Verordnung zu streichen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 362/2004 wird der Unterabsatz 2 gestrichen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbI. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 25. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 96/2004 (AbI. L 15 vom 22.1.2004, S. 3).

VERORDNUNG (EG) Nr. 653/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004

zur Eröffnung einer Ausschreibung von Weinalkohol für neue industrielle Verwendungen Nr. 51/2004 EG

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾ wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Gemäß Artikel 80 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind Ausschreibungen von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die Durchführung von Kleinprojekten in der Gemeinschaft bzw. die Verarbeitung zu Ausfuhrwaren für industrielle Zwecke zu ermöglichen. Der von den Mitgliedstaaten gelagerte Weinalkohol besteht aus Mengen, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen.
- (3) Seit dem 1. Januar 1999 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agrarmonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽³⁾ müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Es ist angebracht, Mindestangebotspreise festzusetzen, die je nach Art der Endverwendung differenziert sind.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird ein Verkauf durch Ausschreibung Nr. 51/2004 EG von Weinalkohol zu neuen industriellen Verwendungen durchgeführt. Der Alkohol stammt aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der französischen Interventionsstelle.

Die zum Verkauf gebotene Menge beläuft sich auf 100 000 Hektoliter Alkohol von 100 % vol. Die Nummern der Behältnisse, die Lagerorte und die in jedem Behältnis enthaltene Menge Alkohol von 100 % vol sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Der Verkauf wird nach den Bestimmungen der Artikel 79, 81, 82, 83, 84, 85, 95, 96, 97, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen:

Onivins-Libourne, Délégation nationale
17, avenue de la Ballastière,
boîte postale 231
F-33505 Libourne Cedex
Tel. (33-5) 57 55 20 00,
Telex 57 20 25,
Telefax (33-5) 57 55 20 59

oder durch Einschreiben an diese Stelle zu senden.

- (2) Die Angebote sind in versiegeltem Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für die Ausschreibung zu neuen industriellen Verwendungen Nr. 51/2004 EG“ einzureichen. Der versiegelte Umschlag ist in einen an die betreffende Interventionsstelle adressierten Umschlag einzulegen.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1710/2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 98).

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

(3) Die Angebote müssen bei der betreffenden Interventionsstelle spätestens am 28. April 2004, 12.00 Uhr Brüsseler Zeit, eingehen.

(4) Jedem Angebot ist der Nachweis über die Stellung einer Teilnahmesicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der betreffenden Interventionsstelle beizufügen.

Artikel 4

Die Mindestpreise, auf die sich die Angebote beziehen können, betragen 6,80 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Backhefe, 26 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von chemischen Erzeugnissen des Typs Amine und Chloral zur Ausfuhr, 32 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zur Herstellung von Eau de Cologne zur Ausfuhr und 7,50 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol zu anderen industriellen Verwendungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Artikel 5

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt. Der Preis der Proben beträgt 10 EUR je Liter.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung beläuft sich auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

AUSSCHREIBUNG VON ALKOHOL ZU NEUEN INDUSTRIELLEN VERWENDUNGEN Nr. 51/2004 EG

Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Lagerort	Nr. des Behältnisses	Menge in hl Alkohol von 100 % vol	Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Alkoholart	Alkoholgehalt (in % vol)	
Frankreich	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	20	22 410	27	Rohalkohol	+ 92	
		4	22 555	27	Rohalkohol	+ 92	
		10	22 310	28	Rohalkohol	+ 92	
		15	15 155	28	Rohalkohol	+ 92	
	Onivins-Port La Nouvelle Av. Adolphe Turel, BP 62 F-11210 Port La Nouvelle	37	550	28	Rohalkohol	+ 92	
		37	8 100	30	Rohalkohol	+ 92	
		37	165	27	Rohalkohol	+ 92	
		36	120	28	Rohalkohol	+ 92	
		36	8 610	30	Rohalkohol	+ 92	
		36	25	27	Rohalkohol	+ 92	
		Insgesamt		100 000			

VERORDNUNG (EG) Nr. 654/2004 DER KOMMISSION**vom 7. April 2004****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 144/2004 hinsichtlich der unter die Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle fallenden Menge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 144/2004 der Kommission⁽²⁾ wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 200 000 Tonnen Weizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle eröffnet.
- (2) Angesichts der derzeitigen Marktlage sollten die für den Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotenen Mengen von Weizen aus Beständen der französischen Interventionsstelle auf 367 308 Tonnen erhöht werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 144/2004 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird die Angabe „200 000 Tonnen“ ersetzt durch die Angabe „367 308 Tonnen“.
2. Im Titel vom Anhang wird die Angabe „200 000 Tonnen“ ersetzt durch die Angabe „367 308 Tonnen“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 36.

VERORDNUNG (EG) Nr. 655/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 im Hinblick auf Nitrat in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission⁽²⁾ legt Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln fest, einschließlich Lebensmitteln, die gemäß der Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder⁽³⁾ für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 sollten bis 5. April 2004 spezifische Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln festgelegt werden, die für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 466/2001, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2002⁽⁴⁾, werden als Reaktion auf die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“ von 1995 bei bestimmten Gemüsesorten Höchstgehalte für Nitrat festgelegt. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, und insbesondere im Hinblick auf den möglichen Zusammenhang mit der Bildung von karzinogenen Stoffen, wie z. B. Nitrosaminen, sollte der Nitratgehalt so weit wie vernünftigerweise erreichbar vermindert werden.

- (4) Zum Schutz der Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern — einer gefährdeten Bevölkerungsgruppe — ist es angezeigt, einen niedrigen Höchstgehalt festzulegen, was durch eine strenge Auswahl der zur Herstellung von Getreidebeikost und anderer Beikost verwendeten Rohstoffe erreichbar ist.
- (5) Die Richtlinie 2002/63/EG der Kommission⁽⁵⁾ legt gemeinschaftliche Probenahmemethoden zur amtlichen Kontrolle von Pestizidrückständen in und auf Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs fest und hebt die Richtlinie 79/700/EWG⁽⁶⁾ auf. Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind für die Probenahme zur amtlichen Kontrolle auf Nitrat geeignet.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 sollte dementsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 2004.

Diese Verordnung gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 1. Oktober 2004 gemäß den geltenden Bestimmungen in Verkehr gebracht wurden. Den Nachweis darüber, wann die Erzeugnisse in Verkehr gebracht wurden, hat der Lebensmittelunternehmer zu erbringen.

⁽¹⁾ ABl. L 37 vom 13.2.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 16.3.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 455/2004 (AbI. L 74 vom 12.3.2004, S. 11).

⁽³⁾ ABl. L 49 vom 28.2.1996, S. 17. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/13/EG (AbI. L 41 vom 14.12.2003, S. 33).

⁽⁴⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. L 207 vom 15.8.1979, S. 26.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 1 (Nitrat) wird folgende Nummer 1.5 eingefügt:

Ware	Höchstgehalt (mg NO ₃ /kg)	Probenahmeverfahren	Referenzanalyseverfahren
„1.5. Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽¹⁾ ⁽²⁾ “	200	Richtlinie 2002/63/EG (Bestimmungen wie für verarbeitete Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs und verarbeitete Lebensmittel tierischen Ursprungs vorgesehen)	

⁽¹⁾ Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder gemäß Artikel 1 der Richtlinie 96/5/EG der Kommission vom 16. Februar 1996 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder. Die Höchstgehalte beziehen sich auf die verbrauchsfertig angebotene oder nach den Anweisungen des Herstellers rekonstituierten Erzeugnisse.

⁽²⁾ Die Kommission überprüft die Höchstgehalte für Nitrat in Lebensmitteln für Säuglinge und Kleinkinder bis spätestens 1. April 2006 unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 656/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 wird wie folgt geändert:

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kulturgüter,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern⁽²⁾ wurde das Muster der normalen Ausfuhrgenehmigung eingeführt, das für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 definierten Kategorien von Kulturgütern gilt. Dieser Vordruck ist jedoch nicht an das Rahmenmuster der Vereinten Nationen für Handelsdokumente angepasst und bereitet einige praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung.
- (2) Daher empfiehlt es sich, ein neues Vordruckmuster entsprechend dem Rahmenmuster der Vereinten Nationen für Handelsdokumente zu erstellen. Außerdem sollten diesem Vordruck Erläuterungen beigelegt werden, damit die Beteiligten ihn einheitlich und ordnungsgemäß ausfüllen können.
- (3) In der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 ist vorgesehen, dass der Vordruck auf mechanischem oder elektronischem Weg oder handschriftlich auszufüllen ist. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte jedoch für die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen und über die entsprechenden technischen Mittel verfügen, auch die elektronische Erstellung des Dokuments vorgesehen werden.
- (4) Zur Gewährleistung, dass die ausstellende Behörde das Blatt Nr. 3 des Vordrucks auch wirklich erhält, sollte vorgesehen werden, dass die Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft dieses Blatt unmittelbar an besagte Behörde zurücksendet, anstatt es dem Ausführer oder seinem Vertreter auszuhändigen, wie es in den derzeit geltenden Vorschriften vorgesehen ist.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 ist daher entsprechend zu ändern —

1. Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken oder elektronisch zu erstellen und auszufüllen.“

2. Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 5 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist.“

3. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 1. Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle überzeugt sich davon, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhrgenehmigung verwiesen wird.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach Ausfüllen des Feldes 23 auf den Blättern 2 und 3 übergibt die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle dem Zollbeteiligten oder seinem Stellvertreter das für den Inhaber der Genehmigung bestimmte Blatt.“

- c) Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Diese Zollstelle setzt ihren Dienststempelabdruck in Feld 26 dieses Blatts und sendet es an die ausstellende Behörde zurück.“

4. Artikel 16 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Genehmigungsvordruck wird in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt oder elektronisch erstellt.“

5. Anhang I wird durch den Wortlaut im Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die bis zum 30. Juni 2004 erteilten Ausfuhrgenehmigungen bleiben bis zum 30. Juni 2005 gültig.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 24. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/98 (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 47).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG I

MUSTERVODRUCK EINER NORMALEN AUSFUHRGENEHMIGUNG

ANTRAG	1	1 Antragsteller (Name und Anschrift) <input style="width: 100%;" type="text"/>	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. _____ Gültig bis _____						
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland) <input style="width: 100%;" type="text"/>	4 <input type="checkbox"/> ENDGÜLTIG <input type="checkbox"/> VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist _____							
	6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift) <input style="width: 100%;" type="text"/>	5 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat) <input style="width: 100%;" type="text"/>							
	7 Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter) (Name und Anschrift) <input style="width: 100%;" type="text"/>	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 Kategorie(en) des Kulturguts/der Kulturgüter <input style="width: 100%;" type="text"/>							
	1	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter <input style="width: 95%;" type="text"/>		10 KN-Code <input style="width: 100%;" type="text"/>					
			11 Anzahl/Menge <input style="width: 100%;" type="text"/>						
			12 Wert in Landeswährung <input style="width: 100%;" type="text"/>						
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden.)									
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag <input style="width: 100%; height: 80px;" type="text"/>									
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung									
14 Titel oder Thema <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>									
15 Abmessungen <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>		16 Datierung <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>							
17 Sonstige Merkmale <input style="width: 100%; height: 60px;" type="text"/>									
18 Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td><input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe)</td> <td><input type="checkbox"/> Bibliografie</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Verzeichnis</td> <td><input type="checkbox"/> Katalog</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel</td> <td><input type="checkbox"/> Wertnachweis</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe)	<input type="checkbox"/> Bibliografie	<input type="checkbox"/> Verzeichnis	<input type="checkbox"/> Katalog	<input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel	<input type="checkbox"/> Wertnachweis	19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>	
<input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe)	<input type="checkbox"/> Bibliografie								
<input type="checkbox"/> Verzeichnis	<input type="checkbox"/> Katalog								
<input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel	<input type="checkbox"/> Wertnachweis								
		20 Material und Verfahren <input style="width: 100%; height: 40px;" type="text"/>							
21 Antrag Ich beantrage eine Ausfuhrgenehmigung für die vorstehenden Kulturgüter (das vorstehende Kulturgut) und versichere, dass die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen richtig sind. Ort und Datum: _____		22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde _____ Ort und Datum: _____							
		Unterschrift (Name und Funktion des Unterzeichneten)							

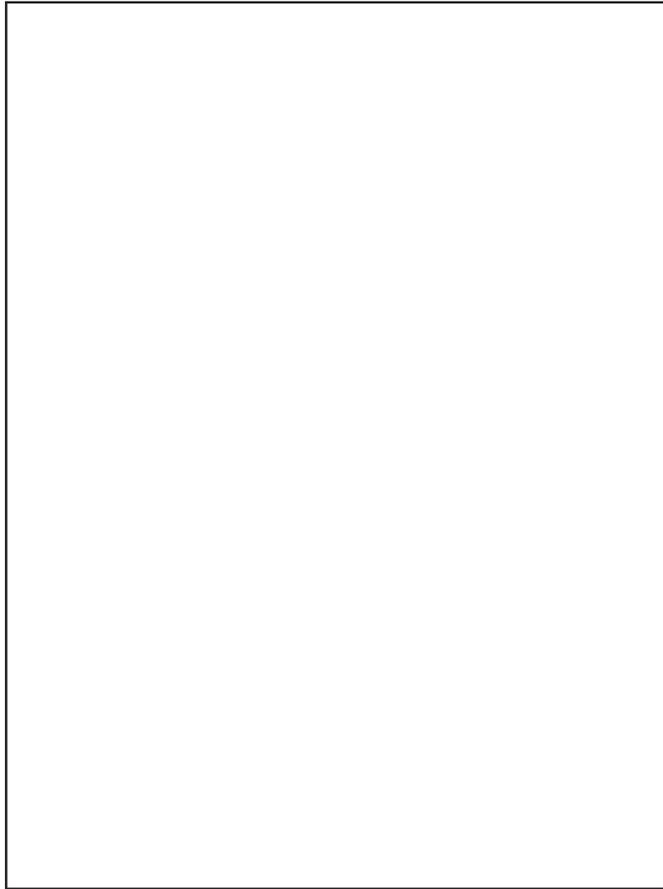
1

24 Fotografie(n) des Kulturguts

(Mindestformat 9 cm x 12 cm)

ANTRAG

1



(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Stelle zu bestätigen)

25 Zusätzliche Blätter

Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten.

Anmerkung: Frei gebliebener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

Empty rectangular box for additional pages or notes.

2	1 Antragsteller (Name und Anschrift) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. Gültig bis _ _ _ _ 			
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)	4 <input type="checkbox"/> ENDGÜLTIG <input type="checkbox"/> VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist _ _ _ _ 			
	6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)	7 Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter) (Name und Anschrift)			
	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 Kategorie(en) des Kulturguts/der Kulturgüter	5 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat)			
	2	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter	10 KN-Code <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 100%; height: 20px;"> </td> </tr> <tr> <td style="width: 100%; height: 20px;"> </td> </tr> <tr> <td style="width: 100%; height: 20px;"> </td> </tr> </table>		
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden.)					
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag					
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung					
14 Titel oder Thema					
15 Abmessungen	16 Datierung	17 Sonstige Merkmale			
18 Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben <input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe) <input type="checkbox"/> Bibliografie <input type="checkbox"/> Verzeichnis <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung			
23 SICHTVERMERK DER AUSFUHRZOLLSTELLE Zollstelle Mitgliedstaat Ausfuhrklärung Nr. vom		20 Material und Verfahren			
Unterschrift und Dienstsiegel		22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum:			

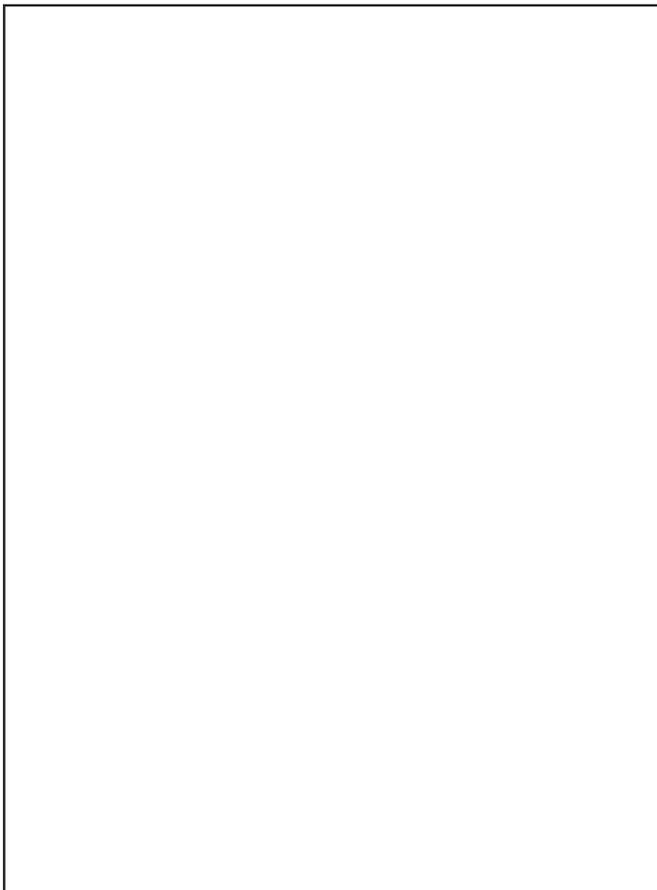
2

24 Fotografie(n) des Kulturguts

(Mindestformat 9 cm x 12 cm)

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER

2



(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Stelle zu bestätigen)

25 Zusätzliche Blätter

Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten.

Anmerkung: Frei gebliebener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

26 Ausgangszollstelle

Dienstsiegel

3	1 Antragsteller (Name und Anschrift) <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. _____ Gültig bis _____
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)	4 <input type="checkbox"/> ENDGÜLTIG <input type="checkbox"/> VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrfrist _____
	6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)	7 Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter) (Name und Anschrift)
	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 Kategorie(en) des Kulturguts/der Kulturgüter	5 Ausstellende Behörde (Name, Anschrift und Mitgliedstaat)
3	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter	
10 KN-Code		11 Anzahl/Menge
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden.)		12 Wert in Landeswährung
13 Zweck der Ausfuhr des Kulturguts bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag		
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung		
14 Titel oder Thema		
15 Abmessungen	16 Datierung	17 Sonstige Merkmale
18 Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben <input type="checkbox"/> Fotografie (in Farbe) <input type="checkbox"/> Bibliografie <input type="checkbox"/> Verzeichnis <input type="checkbox"/> Katalog <input type="checkbox"/> Nämlichkeitsmittel <input type="checkbox"/> Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung
20 Material und Verfahren		22 Unterschrift — Dienstsiegel der ausstellenden Behörde
23 SICHTVERMERK DER AUSFUHRZOLLSTELLE Zollstelle _____ Mitgliedstaat _____ Ausfuhrerklärung Nr. _____ vom _____		Ort und Datum: _____

EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLEND BEHÖRDE

Unterschrift und Dienstsiegel

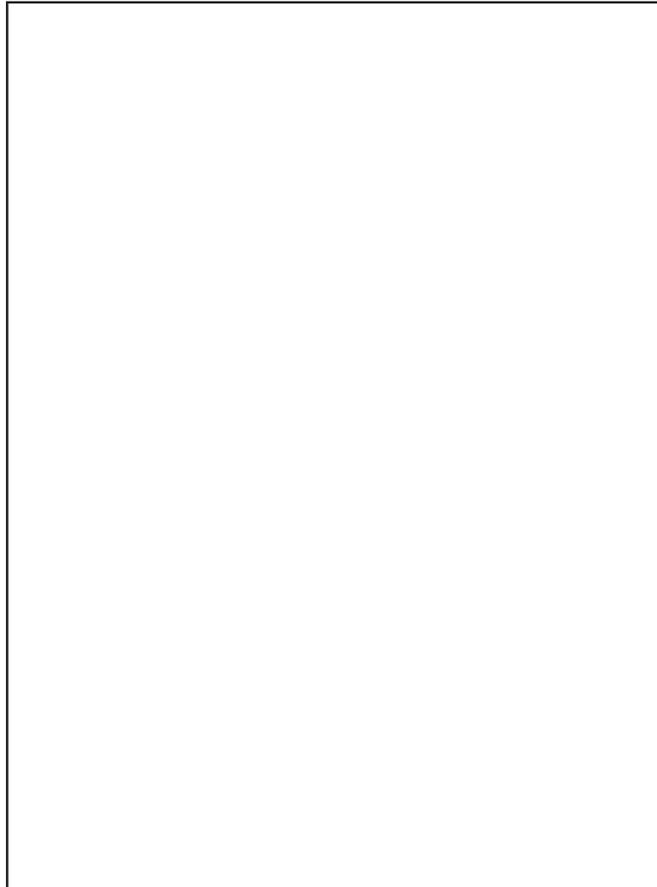
3

24 Fotografie(n) des Kulturguts

(Mindestformat 9 cm x 12 cm)

EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLELENDE BEHÖRDE

3



(Durch Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Stelle zu bestätigen)

25 Zusätzliche Blätter

Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten.

Anmerkung: Frei gebliebener Raum in Feld 9 oder auf angehefteten zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen.

26 Ausgangszollstelle

Dienstsiegel

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1. Zum Schutz des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten wird nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 für Kulturgüter eine Ausfuhrgenehmigung verlangt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 enthält das Muster für den Vordruck, auf dem die normale Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. Er soll eine einheitliche Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten.

In der Verordnung (EG) Nr. 1526/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 sind zwei weitere Arten von Ausfuhrgenehmigungen vorgesehen:

- die spezifische offene Genehmigung, die für ein bestimmtes Kulturgut erteilt werden kann, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist;
- die allgemeine offene Genehmigung, die Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden kann, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

- 1.2. Der drei Blätter umfassende Vordruck für die normale Ausfuhrgenehmigung ist leserlich und urkundenecht, vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. Wird der Vordruck mit der Hand ausgefüllt, ist schwarze Tinte zu verwenden und mit Druckbuchstaben zu schreiben. In keinem Fall darf der Vordruck Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

- 1.3. Frei gebliebene Felder sind so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.

Die Blätter sind an ihrer Nummer und ihrer Funktion zu erkennen, die auf dem linken Rand angegeben sind. Sie sind im Vordrucksatz in folgender Reihenfolge geordnet:

- Blatt 1: Antrag, von der ausstellenden Behörde aufzubewahren (der Mitgliedstaat hat anzugeben, welche Behörde zuständig ist); bei zusätzlichen Listen ist die entsprechende Anzahl von Blatt 1 zu verwenden, wobei die für die Ausstellung zuständige Behörde festlegt, ob eine oder mehrere Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden;
- Blatt 2: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen und vom Antragsteller/Inhaber nach Anbringen des Stempels der Zollstelle aufzubewahren;
- Blatt 3: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft; nach Erteilung des Sichtvermerks schickt die Ausgangszollstelle das Blatt Nr. 3 an die ausstellende Behörde zurück.

2. Felder

Feld 1: *Antragsteller:* Name bzw. Firma und vollständige Anschrift des Wohn- bzw. Firmensitzes.

Feld 2: *Ausfuhrgenehmigung:* Den zuständigen Behörden vorbehalten.

Feld 3: *Empfänger:* Name und vollständige Anschrift des Empfängers und Drittland, in das das Kulturgut endgültig oder vorübergehend ausgeführt wird.

Feld 4: Angabe, ob endgültige oder vorübergehende Ausfuhr.

Feld 5: *Ausstellende Behörde:* Bezeichnung der zuständigen Behörde und Angabe des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt.

Feld 6: *Vertreter des Antragstellers:* Nur auszufüllen, wenn sich der Antragsteller von einem Bevollmächtigten vertreten lässt.

Feld 7: *Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter):* Name und Anschrift.

Feld 8: *Bezeichnung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92. Kategorie des Kulturguts bzw. der Kulturgüter:* Diese Kulturgüter sind in Kategorien mit den Nummern 1 bis 14 unterteilt. Es ist nur die entsprechende Nummer anzugeben.

Feld 9: *Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter:* Genaue Angabe der Art des Kulturguts (z. B. Gemälde, Statue, Flachrelief, bei Filmen Negativ oder Positiv, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente) und eine objektive Beschreibung der Darstellung des Kulturgutes.

- Bei Gegenständen der Kategorie 12: genaue Angabe der Art der Sammlung und/oder des geografischen Ursprungs.
- Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexemplaren: genaue Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.
- Bei archäologischen Sammlungen, die eine Vielzahl an Gegenständen umfassen: Es genügt eine allgemeine Beschreibung, der eine Bescheinigung der wissenschaftlichen oder archäologischen Einrichtung mit einem Verzeichnis der Gegenstände beigelegt sein sollte.

Reicht der Raum für die Beschreibung aller Gegenstände nicht aus, so hat der Antragsteller die erforderlichen Zusatzblätter beizufügen.

Feld 10: *KN-Code:* Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist nur informationshalber anzugeben.

Feld 11: *Anzahl/Menge:* Genaue Angabe der Zahl der Kulturgüter, insbesondere, wenn diese ein Ganzes bilden.

Bei Filmen Angabe der Zahl der Rollen, des Formats und der Länge.

Feld 12: *Wert in Landeswährung:* Angabe des Wertes des Kulturgutes in einer Landeswährung.

Feld 13: *Zweck der Ausfuhr des Kulturgutes bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag:* Angabe, ob das auszuführende Kulturgut verkauft worden ist oder für einen etwaigen Verkauf, eine Ausstellung, Begutachtung, Restaurierung oder sonstige Verwendung bestimmt ist und ob eine Rückgabepflicht besteht.

Feld 14: *Titel oder Thema:* Bei Werken ohne genauen Titel Angabe des Themas durch kurze Beschreibung des in dem Werk Dargestellten bzw. bei Filmen des behandelten Themas.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten und anderen Gegenständen, bei denen nähere Angaben nicht möglich sind, genügt es, Feld 9 auszufüllen.

Feld 15: *Abmessungen:* Anzugeben sind die Abmessungen des Kulturguts (in Zentimetern) und ggf. seines Trägers.

Bei komplexen oder ungewöhnlichen Formen sind die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen: H × B × T (Höhe, Breite, Tiefe).

Feld 16: *Datierung:* Ist das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (z. B. 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend (insbesondere im Falle der Kategorien 1 und 6) anzugeben.

Bei Antiquitäten, für die eine Altersgrenze vorgesehen ist (älter als 50 oder 100 Jahre oder zwischen 50 und 100 Jahre alt), so dass die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (z. B. um 1890, etwa 1950).

Ist bei Filmen das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrzehnt anzugeben.

Im Falle von Gesamtheiten (Archiven und Bibliotheken) Angabe der Rahmendaten.

Feld 17: *Sonstige Merkmale:* Angabe aller weiteren Informationen zu den formalen Aspekten des Kulturguts, die seiner Identifizierung dienen könnten, z. B. Vorgeschichte, Herstellungsbedingungen, frühere Besitzer, Erhaltungszustand bzw. Zustand nach Restaurierung, Bibliografie, elektronische Markierung oder elektronischer Code, ...

Feld 18: *Als Nämlichkeitsnachweis beigelegte Unterlagen/Besondere Angaben:* Die entsprechenden Angaben ankreuzen.

Feld 19: *Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung:* Angabe des Urhebers des Werkes, sofern er bekannt und belegt ist. Handelt es sich um ein Werk, an dem mehrere Urheber mitgewirkt haben, oder um eine Kopie, so sind — sofern bekannt — die Urheber bzw. der kopierte Urheber anzugeben. Wird das Werk nur einem Künstler zugeschrieben, so ist '... zugeschrieben' anzugeben.

Bei unbekanntem Urheber Werkstatt, Schule oder Stil angeben (z. B. Werkstatt Velázquez, venezianische Schule, Ming-Dynastie, Louis quinze oder viktorianisch).

Bei gedruckten Dokumenten Angabe des Verlags, Ausgabeort und -jahr.

Feld 20: *Material und Verfahren:* Dieses Feld ist so genau wie möglich auszufüllen; Angabe der verwendeten Materialien und der angewandten Technik (z. B. Ölfarbe, Holzschnitt, Kohle- oder Bleistiftzeichnung, Guss mit verlorener Wachsförmigkeit, Nitratfilm usw.).

Feld 21 (Blatt 1): Antrag: Muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter ausgefüllt werden, der versichert, dass die Angaben im Antrag und in den beigefügten Belegen richtig sind.

Feld 22: Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde: Von der zuständigen Behörde auszufüllen, Angabe von Ort und Datum auf den drei Blättern der Genehmigung.

Feld 23 (Blätter 2 und 3): Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle: Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Vorgänge durchgeführt werden und die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird und die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 24: Fotografie(n) des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Von jedem Kulturgut ist ein Farbfoto (Mindestformat 9 cm × 12 cm) aufzukleben. Zur leichteren Identifizierung dreidimensionaler Objekte können Aufnahmen von allen Seiten verlangt werden.

Die zuständige Behörde muss ihre Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde auf die Fotografie setzen und diese damit für gültig erklären.

Die zuständigen Behörden können ggf. weitere Fotografien verlangen.

Feld 25: Zusätzliche Blätter: Angabe der Zahl der ggf. beigefügten zusätzlichen Blätter.

Feld 26 (Blätter 2 und 3): Ausgangszollstelle: Dieser Zollstelle vorbehalten.

Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle, bevor die Kulturgüter das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 657/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifika-
systems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 101/2004⁽²⁾ der Kommission, insbesondere auf Artikel 20,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 regelt die Änderung der Liste der Teilnehmer am Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses.
- (2) Der Vorsitz des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses hat in seinem Vermerk vom 1. April 2004 eine aktualisierte Liste der Teilnehmer an dem System

vorgelegt. Die Aktualisierung betrifft die Hinzufügung Singapurs als Teilnehmer und die Streichung Libanons aus der Liste. Daher soll Anhang II entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.
⁽²⁾ ABl. L 15 vom 22.1.2004, S. 20.

ANHANG

„ANHANG II

Liste der Teilnehmer am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses und der von ihnen gemäß den Artikeln 2, 3, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20 benannten zuständigen Behörden

ANGOLA

Ministry of Geology and Mines
Rua Hochi Min
Luanda
Angola

ARMENIEN

Department of Gemstones and Jewellery
Ministry of Trade and Economic Development
Yerevan
Armenia

AUSTRALIEN

- Community Protection Section
Australian Customs Section
Customs House, 5 Constitution Avenue
Canberra ACT 2601
Australia
- Minerals Development Section
Department of Industry, Tourism and Resources
GPO Box 9839
Canberra ACT 2601
Australia

BELARUS

Department of Finance
Sovetskaja Str., 7
220010 Minsk
Republic of Belarus

BOTSWANA

Ministry of Minerals, Energy and Water Resources
PI Bag 0018
Gaborone
Botswana

BRASILIEN

Ministry of Mines and Energy
Esplanada dos Ministérios - Bloco ,U' - 3º andar
70065-900 Brasilia-DF
Brazil

BULGARIEN

Ministry of Economy
Multilateral Trade and Economic Policy and Regional Cooperation
Directorate
12, Al. Batenberg str.
1000 Sofia
Bulgaria

KANADA

— Internationales:

Department of Foreign Affairs and International Trade
Peace Building and Human Security Division
Lester B Pearson Tower B — Room: B4-120
125 Sussex Drive Ottawa, Ontario K1A 0G2
Canada

— Muster des kanadischen KP-Zertifikats:

Stewardship Division
International and Domestic Market Policy Division
Mineral and Metal Policy Branch
Minerals and Metals Sector
Natural Resources Canada
580 Booth Street, 10th floor, Room: 10A6
Ottawa, Ontario Canada
K1A 0E4

— Allgemeine Anfragen:

Kimberley Process Office
Minerals and Metals Sector (MMS)
Natural Resources Canada (NRCan)
10th floor, Area A-7
580 Booth Street
Ottawa, Ontario Canada
K1A 0E4

ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK

Independent Diamond Valuers (IDV)
Immeuble SOCIM, 2^e étage
BP 1613 Bangui
Central African Republic

CHINA, Volksrepublik

Department of Inspection and Quarantine Clearance
General Administration of Quality Supervision, Inspection and Quarantine (AQSIQ)
9 Madiandonglu
Haidian District, Beijing
People's Republic of China

HONGKONG, Sonderverwaltungsregion der Volksrepublik China

Department of Trade and Industry
Hong Kong Special Administrative Region
People's Republic of China
Room 703, Trade and Industry Tower
700 Nathan Road
Kowloon
Hong Kong
China

KONGO, Demokratische Republik

Centre d'évaluation, d'expertise et de certification (CEEC)
17th floor, BCDC Tower
30th June Avenue
Kinshasa
Democratic Republic of Congo

KONGO, Republik

Directorate General of Mines and Geology
Brazzaville
Republic of Congo

CÔTE D'IVOIRE

Ministry of Mines and Energy
BP V 91
Abidjan
Côte d'Ivoire

KROATIEN

Ministry of Economy
Zagreb
Republic of Croatia

TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ministry of Economy
Letenska 15
Prague 1
Tschechische Republik

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

European Commission
DG External Relations A/2
B-1049 Brüssel

GHANA

Precious Minerals Marketing Company (Ltd)
Diamond House
Kinbu Road
PO Box M. 108
Accra
Ghana

GUINEA

Ministry of Mines and Geology
BP 2696
Conakry
Guinea

GUYANA

Geology and Mines Commission
PO Box 1028
Upper Brickdam
Stabroek
Georgetown
Guyana

UNGARN

Licensing and Administration Office of the Ministry of Economy and
Transport
Margit krt. 85
1024 Budapest
Hungary

INDIEN

The Gem & Jewellery Export Promotion Council
Diamond Plaza, 5th Floor 391-A, Fr D.B. Marg
Mumbai 400 004
India

ISRAEL

Ministry of Industry and Trade
PO Box 3007
52130 Ramat Gan
Israel

JAPAN

— United Nations Policy Division
Foreign Policy Bureau
Ministry of Foreign Affairs
2-11-1, Shibakoen Minato-ku
105-8519 Tokyo
Japan

— Mineral and Natural Resources Division
Agency for Natural Resources and Energy
Ministry of Economy, Trade and Industry
1-3-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku
100-8901 Tokyo
Japan

KOREA, Republik

— UN Division
Ministry of Foreign Affairs and Trade
Government Complex Building
77 Sejong-ro, Jongro-gu
Seoul
Korea

— Trade Policy Division
Ministry of Commerce, Industry and Enterprise
1 Joongang-dong, Kwacheon-City
Kyunggi-do
Korea

LAOS, Volksrepublik

Department of Foreign Trade
Ministry of Commerce
Vientiane
Laos

LESOTHO

Commission of Mines and Geology
PO Box 750
Maseru 100
Lesotho

MALAYSIA

Ministry of International Trade and Industry
Blok 10
Komplek Kerajaan Jalan Duta
50622 Kuala Lumpur
Malaysia

MAURITIUS

Ministry of Commerce and Co-operatives
Import Division
2nd Floor, Anglo-Mauritius House
Intendance Street
Port Louis
Mauritius

NAMIBIA

Diamond Commission
Ministry of Mines and Energy
Private Bag 13297
Windhoek
Namibia

POLEN

Ministry of Economy, Labour and Social Policy
Plaz Trzech Krzyzy 3/5
00-507 Warsaw
Poland

RUMÄNIEN

National Authority for Consumer Protection
Strada Georges Clemenceau Nr. 5, sectorul 1
Bucharest
Romania

RUSSISCHE FÖDERATION

Gokhran of Russia
14, 1812 Goda St.
121170 Moscow
Russia

SIERRA LEONE

Ministry of Mineral Resources
Youyi Building
Brookfields
Freetown Sierra Leone

SINGAPUR

Ministry of Trade and Industry
100 High Street
#0901, The Treasury
Singapore 179434

SLOWENIEN

Ministry of Finance
Customs Office Ljubljana
Branch Airport Brnik
Zgornji Brnik 130 D
4210 Brnik Aerodrom
Republic of Slovenia

SÜDAFRIKA

South African Diamond Board
240 Commissioner Street
Johannesburg
South Africa

SRI LANKA

Trade Information Service
Sri Lanka Export Development Board
42 Nawam Mawatha
Colombo 2
Sri Lanka

SCHWEIZ

State Secretariat for Economic Affairs
Export Control Policy and Sanctions
Effingerstrasse 1
3003 Berne
Switzerland

TAIWAN, PENGHU, KINMEN UND MATSU, Getrenntes Zollgebiet

Import and Export office
Licensing and Administration
Board of Foreign Trade
Taiwan

TANSANIA

Commission for Minerals
Ministry of Energy and Minerals
PO Box 2000
Dar es Salaam
Tanzania

THAILAND

Ministry of Commerce
Department of Foreign Trade
44/100 Thanon Sanam Bin Nam-Nonthaburi
Muang District
Nonthaburi 11000
Thailand

TOGO

Directorate General — Mines and Geology
BP 356
216, Avenue Sarakawa
Lomé
Togo

UKRAINE

- Ministry of Finance
State Gemological Center
Degtyarivska St. 38-44
Kiev 04119
Ukraine
- International Department
Diamond Factory ‚Kristall‘
600 Letiya Street 21
21100 Vinnitsa
Ukraine

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

Dubai Metals and Commodities Centre
PO Box 63
Dubai
United Arab Emirates

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

U.S. Department of State
2201 C St., N.W.
Washington D.C.
United States of America

VENEZUELA

Ministry of Energy and Mines
Apartado Postal n° 61536 Chacao
Caracas 1006
Av. Libertadores, Edif. PDVSA, Pent House B
La Campina — Caracas
Venezuela

VIETNAM

Export-Import Management Department
Ministry of Trade of Vietnam
31 Trang Tien
Hanoi 10.000
Vietnam

SIMBABWE

Principal Minerals Development Office
Ministry of Mines and Mining Development
Private Bag 7709, Causeway
Harare
Zimbabwe“

VERORDNUNG (EG) Nr. 658/2004 DER KOMMISSION**vom 7. April 2004****zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2474/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 16,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, (EWG) Nr. 1766/82 und (EWG) Nr. 3420/83 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 427/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 6 und 15,

nach Konsultationen in dem gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 bzw. der Verordnung (EG) Nr. 519/94 eingesetzten Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

- (1) Am 20. Juni 2003 teilte die spanische Regierung der Kommission mit, dass die Entwicklung der Einfuhren zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) Schutzmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 3285/94 und (EG) Nr. 519/94 erforderlich zu machen schien, übermittelte Informationen, die die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 519/94 ermittelten Nachweise enthielten, und beantragte die Einführung von Schutzmaßnahmen auf der Grundlage dieser Instrumente durch die Kommission.
- (2) Spanien behauptete, die Einfuhren der betroffenen Ware hätten sowohl absolut als auch im Verhältnis zur Produktion und zum Verbrauch in der Gemeinschaft in der jüngsten Zeit bedeutend zugenommen. Außerdem machte Spanien geltend, dass der Anstieg der Einfuhrmengen in die Europäische Gemeinschaft sich nachteilig auf das Preisniveau in der Gemeinschaft sowie auf den Marktanteil und die Verkaufsmengen der Gemeinschaftshersteller ausgewirkt hatte, wodurch ihnen eine schwere Schädigung verursacht worden sei. Spanien drängte ferner auf die umgehende Einführung gemeinschaftlicher Schutzmaßnahmen.
- (3) Die Kommission unterrichtete alle Mitgliedstaaten über diesen Sachverhalt und konsultierte sie zu den Einfuhrbedingungen, den Einfuhrtrends und zu dem Vorliegen oder Drohen der schweren Schädigung sowie zu den verschiedenen Aspekten der Wirtschafts- und Handelslage in Bezug auf die fraglichen Gemeinschaftserzeugnisse.
- (4) Am 11. Juli 2003 leitete die Kommission eine Untersuchung ein, um festzustellen, ob eine schwere Schädigung der Gemeinschaftshersteller gleichartiger oder unmittelbar mit der eingeführten Ware konkurrierender Waren vorliegt oder droht.
- (5) Nach einer vorläufigen Untersuchung führte die Kommission mit der Verordnung (EG) Nr. 1964/2003 ⁽⁵⁾ vorläufige Schutzmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zitrusfrüchte (Mandarinen usw.) ein.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.⁽²⁾ ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 67 vom 10.3.1994, S. 89.⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. L 290 vom 8.11.2003, S. 3.

- (6) Die Kommission setzte die Untersuchung bezüglich der betroffenen Ware fort und unterrichtete offiziell die ausführenden Hersteller und die bekanntermaßen betroffenen Einführer sowie deren repräsentative Verbände, die Vertreter der Ausfuhrländer und die Gemeinschaftshersteller.
- (7) Einige ausführende Hersteller, Gemeinschaftshersteller und Einführer übermittelten schriftliche Stellungnahmen. Alle interessierten Parteien, die fristgemäß eine Anhörung beantragten und nachwiesen, dass sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein würden und dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, wurden gehört. Die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Parteien wurden geprüft und bei der endgültigen Sachaufklärung berücksichtigt. Die Kommission holte alle Informationen, die sie für die endgültige Sachaufklärung als notwendig erachtete, ein und prüfte sie.

2. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

2.1. WARE UND GLEICHARTIGE ODER UNMITTELBAR KONKURRIERENDE WARE

2.1.1. Betroffene Ware

- (8) Bei der Ware, in Bezug auf die der Kommission mitgeteilt wurde, dass die Entwicklung der Einfuhren Schutzmaßnahmen erforderlich mache, handelt es sich um bestimmte zubereitete oder haltbar gemachte Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker (nachstehend „betroffene Ware“ genannt).
- (9) Die betroffene Ware wird derzeit den KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 zugewiesen. Diese KN-Codes entsprechen der betroffenen Ware in unmittelbarer Umschließung mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg bzw. mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger.
- (10) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware durch Schälen und Segmentieren bestimmter Sorten kleiner Zitrusfrüchte (hauptsächlich Satsumas) hergestellt wird, die dann in Zuckersirup (14 % bis 16 %) konserviert verpackt werden. Das Schälen und Segmentieren kann entweder manuell oder maschinell erfolgen.
- (11) Die betroffene Ware wird in Verpackungen mit unterschiedlichem Gewicht hergestellt, um der Nachfrage sowohl auf dem Verbrauchermarkt als auch in der Nahrungsmittelindustrie und der Gastronomie nachzukommen. Vorherrschend auf dem Verbrauchermarkt sind die Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 312 g (175 g Abtropfgewicht), allerdings steigt der Verkaufsanteil der größeren Verpackungen mit einem Gewicht des Inhalts von 850 g (480 g). Größere Verpackungsgrößen, insbesondere die mit einem Gewicht des Inhalts von 2,65 kg (1 500 g) und 3,1 kg (1 700 g) werden in der Gastronomie und in der Nahrungsmittelindustrie verwendet, wobei die Größe von 2,65 kg am häufigsten verlangt wird.
- (12) Satsumas, Clementinen und andere kleine Zitrusfrüchte sind allgemein unter dem Sammelnamen „Mandarinen“ bekannt. Die Mehrzahl dieser verschiedenen Obstsorten können als Frischerzeugnis oder zur Herstellung von Saft und Konserven verwendet werden. Sie sind vergleichbar, so dass frische Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten unter denselben sechsstelligen KN-Code (0805 20) fallen.
- (13) Einige ausführende Hersteller machten geltend, dass nicht nur Dosenmandarinen, sondern sämtliche Obstkonserven als eine einzige betroffene Ware zu behandeln seien.
- (14) Die Kommission wies dieses Argument zurück und bestätigte, dass sich Dosenmandarinen von anderem Dosenobst unterscheiden. Das Frischobst, aus dem andere Sorten Dosenobst hergestellt wird, fällt auf der sechsstelligen Ebene unter verschiedene Codes in der Kombinierten Nomenklatur. Es stimmt zwar, dass Dosenmandarinen und anderes Dosenobst unter den HS-Code 2008 fallen, aber dies trifft auch auf andere, unterschiedliche Erzeugnisse zu. Daher wird das Kriterium des HS-Codes 2008 für sich genommen nicht als stichhaltiger Faktor angesehen. Verschiedene Sorten Dosenobst (sowohl einzelne Obstsorten als auch Mischungen) weisen einige gemeinsame Eigenschaften auf (z. B. lange Haltbarkeit, Konservierung in Zuckersirup oder Obstsaft), unterscheiden sich aber in Geschmack, Konsistenz, Größe, Form und Farbe, so dass sie nicht ohne Weiteres mit Dosenmandarinen austauschbar sind. Es handelt sich zwar ausnahmslos um Lebensmittel, aber ihre wichtigsten Endverwendungen unterscheiden sich ebenfalls. Außerdem unterscheiden sich die Herstellungsverfahren der einzelnen Erzeugnisse (je nachdem, ob das Obst getrocknet, geschält, gehackt oder in Scheiben oder Segmente zerteilt werden muss).

- (15) Ein weiteres Argument war, dass zubereitetes und haltbar gemachtes Obst und frisches Obst eine einzige betroffene Einfuhrware seien. Dieses Argument wurde ebenfalls zurückgewiesen. Zubereitetes und haltbar gemachtes Obst wird auf der vierstelligen Ebene unter einer anderen Tarifposition eingereiht. Frischobst wird nicht zubereitet und weist eine begrenzte Haltbarkeit auf. Es wird in der Regel vom Endverwender gewaschen, geschält, entsteint, in Scheiben geschnitten, gehackt oder auf andere Weise zubereitet. Allgemein wird davon ausgegangen, dass es hinsichtlich des Geschmacks und der Konsistenz usw. andere Eigenschaften aufweist und anderen Endverwendungen zugeführt wird als zubereitetes und haltbar gemachtes Obst.
- (16) Abgesehen von der Tatsache, dass die betroffene Ware aus einer Reihe unterscheidbarer Sorten kleiner Zitrusfrüchte hergestellt werden kann, dass es verschiedene Qualitäten gibt und dass sie in unmittelbaren Umschließungen verschiedener Größen verpackt ist, ergab die Untersuchung der Kommission, dass alle identische oder ähnliche materielle Eigenschaften und Verwendungen aufweisen. Folglich stellt die Kommission fest, dass es sich bei der betroffenen Ware um eine einzige Ware handelt, die unter die entsprechenden vorgenannten KN-Codes fällt.

2.1.2. Gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren

- (17) Die Kommission prüfte, ob die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte Ware (nachstehend „gleichartige Ware“ genannt) und die eingeführte betroffene Ware gleichartig sind.
- (18) Die betroffene Ware wird in unterschiedlichen Qualitäten hergestellt, von denen die Qualität mit bis zu 10 % zerbrochenen Segmenten in der Regel mit „Fancy“ bezeichnet wird und alle übrigen als „Standard“. Einige kooperierende Ausführer und Einführer behaupteten, dass Dosenmandarinen mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „VR China“ genannt) von besserer Qualität seien als Dosenmandarinen mit Ursprung in der EU, weil sie manuell geschält würden und daher in der Regel weniger Segmente auseinander brächen. Obwohl die überwiegende Mehrheit der Einfuhren ihren Ursprung in der VR China hat, liegen jedoch widersprüchliche Beweise bezüglich der Qualität bzw. der wahrgenommenen Qualität der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware vor, und dieses Qualitätsargument konnte nicht belegt werden.
- Ein Einführer vermarktete Qualitäts- und auch Billigmarken der betroffenen Ware. Die Prüfung ergab, dass er 2002 etwas größere Mengen Qualitätsmarken aus Spanien bezog als aus der VR China und alle Billigmarken aus der VR China einfuhrte.
 - Um die Qualität ihrer Ware und allerhöchste Hygienestandards zu gewährleisten, haben die Gemeinschaftshersteller massiv in umfassende Modernisierungsprogramme investiert, und ihre Herstellungsverfahren sind weitgehend automatisiert. Einige Gemeinschaftshersteller wiesen darauf hin, dass Verbraucher in einigen Ländern den von Gemeinschaftsherstellern hergestellten Dosenmandarinen den Vorzug geben, weil sie befürchten, dass während des Konservierungsprozesses der eingeführten Waren keine ausreichenden Hygienekontrollen vorgenommen werden.
- (19) Unter diesen Umständen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass sich, abgesehen von einigen wenigen geringfügigen Unterschieden, weder die tatsächliche noch die wahrgenommene Qualität der betroffenen Ware und der von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten Ware wesentlich voneinander unterscheiden.
- (20) Im Rahmen der Sachaufklärung berücksichtigte die Kommission vor allem die folgenden Untersuchungsergebnisse:
- a) Die eingeführte Ware und die Gemeinschaftsware werden international für zolltarifliche Zwecke der gleichen Warenposition (sechsstelliger HS-Code) zugewiesen. Außerdem weisen sie in Bezug auf Geschmack, Größe, Form und Konsistenz die gleichen oder ähnliche materielle Eigenschaften auf. Bei der Qualität bestanden gewisse Unterschiede, die jedoch im Allgemeinen von den Verbrauchern nicht wahrgenommen wurden. Außerdem können die Verbraucher wegen der fehlenden Ursprungsangabe auf dem Etikett bestimmter auf dem europäischen Markt verkaufter Einfuhrwaren nur schwer zwischen EU-Erzeugnissen und eingeführten Erzeugnissen unterscheiden.

- b) Die eingeführte Ware und die Gemeinschaftsware wurden über vergleichbare oder identische Vertriebskanäle verkauft, Preisinformationen waren den Abnehmern leicht zugänglich, und die betroffene Ware und die Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierten im Wesentlichen über den Preis.
- c) Die eingeführte Ware und die Gemeinschaftsware können beide den gleichen oder ähnlichen Endverwendungen zugeführt werden und sind folglich weitgehend alternative oder substituierbare Waren und leicht austauschbar.
- d) Die eingeführte Ware und die Gemeinschaftsware waren in der Verbrauchervorstellung im Hinblick auf die Deckung eines bestimmten Bedarfs oder einer bestimmten Nachfrage austauschbar, und insofern handelte es sich bei den von bestimmten Ausfuhrern und Einfuhrern geltend gemachten Unterschieden nur um geringfügige Variationen.
- (21) Im Lichte des Vorstehenden gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die eingeführte Ware und die Gemeinschaftsware trotz der in den vorgenannten Stellungnahmen geltend gemachten Unterschiede bei den Eigenschaften und der Qualität „gleichartig“ sind.

2.2. DEFINITION DER GEMEINSCHAFTSHERSTELLER

- (22) Die Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware betrug in der Konservierungssaison 2002/03 rund 40 000 Tonnen. Die gesamte Produktion der betroffenen Ware in der Gemeinschaft erfolgte in Spanien.
- (23) Die acht Konservenhersteller in der Gemeinschaft, die uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiteten, sind alle Mitglieder von Verbänden, die wiederum dem spanischen Dachverband der Obst und Gemüse verarbeitenden Industrie (FNACV) angehören. In der Saison 2002/03 betrug die Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware 39 600 Tonnen, von denen auf die vorgenannten Hersteller 34 150 Tonnen und damit mehr als 85 % der gesamten Gemeinschaftsproduktion entfielen. Folglich entfällt auf sie ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Artikels 5 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 und des Artikels 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 519/94. Sie werden daher für die Zwecke dieses Verfahrens als Gemeinschaftshersteller angesehen.

3. ANSTIEG DER EINFUHREN

3.1. EINLEITUNG

- (24) Die Kommission prüfte, ob die betroffene Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur Gemeinschaftsproduktion in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, dass den Gemeinschaftsherstellern eine schwere Schädigung entsteht oder zu entstehen droht. Hierbei konzentrierte sie sich auf die Einfuhren der betroffenen Ware in dem jüngsten Zeitraum, für den Angaben vorlagen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Entwicklung der Einfuhren von 1998/1999 bis 2002/03.

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
EU-Einfuhren	16 347	17 573	20 335	44 804	44 813
Gemeinschaftsproduktion	81 869	75 767	60 462	60 329	39 600
Einfuhren/Produktion	20 %	23 %	34 %	74 %	113 %

3.2. EINFUHRMENGE

- (25) Von 1998/1999 bis 1999/2000 stiegen die Einfuhren um rund 7 %. In der darauf folgenden Saison (2000/01) war ein Anstieg von rund 16 % auf 20 335 Tonnen zu verzeichnen. Von 2000/01 bis 2001/02 stiegen die Einfuhren dann drastisch, und zwar um 120 % in diesem einen Jahr, auf 44 804 Tonnen, mehr als das Zweieinhalbfache der Einfuhren im Jahr 1998/1999. In der Saison 2002/03 blieben die Einfuhren ungefähr auf diesem Niveau.

Diese Trends werden durch die jüngsten verfügbaren Daten bestätigt. Den jüngsten Nachforschungen zufolge erreichten die Einfuhren in die EU 2003 (dem letzten Zeitraum, für den Daten verfügbar sind) rund 54 000 Tonnen und den Höchststand im letzten Quartal mit mehr als 17 000 Tonnen, obwohl am 9. November 2003 vorläufige Schutzmaßnahmen eingeführt wurden.

- (26) Im Verhältnis zur Gemeinschaftsproduktion stiegen die Einfuhren von 20 % in der Saison 1998/1999 auf 34 % in der Saison 2000/01, 74 % in der Saison 2001/02 und 113 % in der Saison 2002/03. Diese Trends werden durch die jüngsten Daten bestätigt.

3.3. MARKTANTEIL DER EINFUHREN

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Marktanteil der Einfuhren	20 %	24 %	31 %	56 %	62 %

- (27) Der Marktanteil der Einfuhren stieg von 1998/1999 bis 2000/01 von 20 % auf 31 %, bevor er sich 2001/02 mit 56 % nahezu verdoppelte. Der von den Einfuhren eroberte Marktanteil stieg 2002/03 weiter auf 62 % des Verbrauchs. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der Anstieg der Einfuhren in der jüngsten Zeit im Vergleich zu den Entwicklungen in den vorausgegangenen Konservierungssaisons als unerwartet, drastisch und erheblich angesehen werden kann.

4. EINFUHRPREISE

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Preis EUR/t	631	670	792	691	605

Quelle: Eurostat.

- (28) Der Durchschnittspreis (cif, EU-Grenze) der eingeführten Ware stieg von 1998/99 bis 1999/2000 um 6 % und dann von 1999/2000 bis 2000/01 um weitere 18 %, bevor er 2001/02 um 13 % auf 691 EUR/Tonne fiel. Auch 2002/03 gingen die Durchschnittspreise weiter zurück und erreichten 605 EUR/Tonne. Die Kommission weist darauf hin, dass die Preise 2000/01 zwar stiegen, die Zunahme der Einfuhren aber 2001/02 am ausgeprägtesten war und zeitlich mit einem Rückgang der Preise zusammenfiel, der 2002/03 anhielt (um 12 %).
- (29) Der rückläufige Trend bei den Preisen hält den jüngsten verfügbaren Daten zufolge an. Den von den Einführern übermittelten aktualisierten Informationen über die Entwicklung von Einfuhr- und Weiterverkaufspreisen und -mengen zufolge gingen die Preise in dem Zeitraum von April bis Dezember 2003 um weitere 13,5 % zurück. Da die Ausfuhren von Dosenmandarinen in der Regel in US-Dollar fakturiert werden, trug der Wertverlust des US-Dollar gegenüber dem Euro zu dem weiteren Preisverfall bei. Der durchschnittliche Wechselkurs von April bis Dezember 2003 betrug 1,15 USD/EUR im Vergleich zu 1,08 USD/EUR in der Saison 2002/03, was einem Wertverlust von 6,6 % entspricht. Da der Preisrückgang insgesamt 13,5 % betrug, dürfte dieser Rückgang nicht ausschließlich auf Wechselkursschwankungen zurückzuführen sein, sondern auch auf einen realen Preisrückgang in den Monaten vor und kurz nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen.
- (30) Bei der Prognose der wahrscheinlichen Preistrends ist zu berücksichtigen, dass der marktführende Satsuma-Einzelhändler in Deutschland den Preis für eine Standarddose von 314 ml ab dem 5. Januar 2004 (d. h. nach der Einführung der vorläufigen Maßnahmen) von 0,35 EUR auf 0,29 EUR senkte.

5. UNVORHERGESEHENE ENTWICKLUNGEN

- (31) In den letzten fünf Jahren ist eine Reihe von Ereignissen eingetreten, die zu einem starken Anstieg der Einfuhren der betroffenen Ware insbesondere aus der VR China führte. Diese Reihe von Ereignissen war bei Abschluss der Uruguay-Runde nicht absehbar. Es sei darauf hingewiesen, dass die Analyse sich auf die VR China konzentriert, da mehr als 98 % der Einfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft ihren Ursprung in China haben.
- (32) Bis Mitte der 90er Jahre reichte die chinesische Produktionskapazität für die betroffene Ware aus, um die Nachfrage im Inland und auf den wichtigsten und gewinnbringendsten Auslandsmärkten (Japan und die Westküste der USA) zu decken. Das Niveau der chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft war gering und relativ konstant.
- (33) Die nachstehende Tabelle gibt auf der Grundlage von Schätzungen einen Überblick über den Weltverbrauch, die chinesische Produktionskapazität, die Produktion, die Ausfuhren und den Inlandsverbrauch für die Konservierungssaisons 1998/1999 bis 2002/03 auf indexierter Basis (geschätzter Weltverbrauch für 1998/1999 = 100).

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Weltverbrauch	100	115	113	137	141
Chinesische Produktionskapazität	70	96	113	139	148
Chinesische Produktion	57	82	86	109	124
Chinesischer Inlands-Verbrauch	5	9	12	16	20
Chinesische Ausfuhren insgesamt (geschätzt)	48	65	70	96	104

Quelle: Eurostat und andere öffentlich verfügbare Informationen sowie im Rahmen der Untersuchung vorgelegte Informationen. Die Daten wurden indexiert, weil die die chinesischen Daten übermittelnde Partei eine vertrauliche Behandlung der Angaben beantragte.

- (34) Im Jahr 1998/1999 betrug der chinesische Inlandsverbrauchsindex 5, während die Produktionskapazität 57 (weit mehr als erforderlich, um die Inlandsnachfrage zu befriedigen) ausmachte. Bis 2002/03 stieg der chinesische Inlandsverbrauch auf 20, aber zeitgleich erhöhten sich die chinesische Produktionskapazität auf 148 und die tatsächliche Produktion auf 124 (88 % des geschätzten Weltverbrauchs). Obwohl der chinesische Verbrauch schnell zugenommen hat, bleibt er real dennoch niedrig. Während der weltweite Verbrauch zugenommen hat, betrug der Zuwachs lediglich 7 % pro Jahr. Unter diesen Umständen war es nicht vorhersehbar, dass die chinesische Produktionskapazität pro Jahr um 16 % steigen, den weltweiten Verbrauch bis 2002/03 übertreffen und damit keinerlei Raum für weitere Hersteller zulassen würde. Da der Inlandsverbrauch in China auf nur 20 zugenommen hat, erhöhte sich infolge der Steigerung der chinesischen Produktionskapazität und der Produktion der Druck auf China, größere Mengen auszuführen (tatsächlich stiegen die Ausfuhren im Bezugszeitraum um mehr als das Doppelte von 48 auf 104). In diesem Kontext ist es von Bedeutung, dass die chinesischen Ausfuhren 2002/03 mehr als das Dreifache des geschätzten Gesamtverbrauchs in der Europäischen Gemeinschaft in diesem Jahr betragen.
- (35) Anscheinend war auch der EU/US-Handelsstreit über Hormonfleisch ein Faktor, der zum Anstieg der chinesischen Ausfuhren in die EU beitrug. Die Liste der Waren, für die die USA im Zusammenhang mit diesem Streit Vergeltungsmaßnahmen vorschlugen, umfasst auch die betroffene Ware. Die chinesischen Hersteller sahen hierin anscheinend eine Chance, ihre Ausfuhren in die USA beträchtlich zu erhöhen und dort die EU-Ware zu ersetzen, und erhöhten ihre Produktionskapazität entsprechend. Die erwartete Chance bot sich jedoch nie, und die VRC sah sich mit erheblichen Überkapazitäten konfrontiert, für die sie Absatzalternativen suchen musste. Der attraktivste Markt war die EU, und die VRC steigerte ihre Ausfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt erheblich.

- (36) Die chinesische Geldpolitik, d. h. die Bindung des Yuan an den US-Dollar zu einem Kurs von 8,28 CNY/USD trotz der Unterschiede hinsichtlich des relativen Werts der beiden Währungen, hatte ebenfalls exportfördernde Wirkung. Dadurch wurde es sehr viel wahrscheinlicher, dass die betroffene Ware ausgeführt und nicht auf dem chinesischen Inlandsmarkt verkauft wird. Überdies verlor der Yuan nach dem unerwarteten Kursverlust des US-Dollar gegenüber dem Euro im Oktober 2000 an Wert im Vergleich zum Euro, so dass der europäische Markt für chinesische Ausfuhrer um so attraktiver wurde.
- (37) Deshalb gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die unvorhergesehene Entwicklung, durch die es zu dem Anstieg der Einfuhren in die Gemeinschaft kam, auf das Zusammenspiel mehrerer Faktoren zurückzuführen ist. Dabei handelt es sich im Einzelnen um den außerordentlich starken Anstieg der chinesischen Produktionskapazität, der eine starke Ausfuhrmotivation darstellt, die Aussichten auf etwaige US-Vergeltungsmaßnahmen im Hormonstreit, die die Gemeinschaftsware vom US-Markt verdrängen würden und die VR China zum Ausbau ihrer Kapazität und damit auch ihrer Produktion veranlassten, den Wandel des Verbraucherverhaltens ab 2001 und die Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung in Verbindung mit dem unerwarteten Kursrückgang des US-Dollars ab Oktober 2000. Das Zusammenwirken dieser Faktoren, die eindeutig beim Abschluss der Uruguay-Runde nicht absehbar waren, schuf die Voraussetzungen für eine beispiellose Zunahme der Einfuhren in die Gemeinschaft.

6. SCHWERE SCHÄDIGUNG

6.1. EINLEITUNG

- (38) Um zu der endgültigen Feststellung gelangen zu können, ob eine schwere Schädigung der Gemeinschaftshersteller der gleichartigen Ware vorlag, d. h. ob die Position der Gemeinschaftshersteller sich insgesamt erheblich verschlechterte, brachte die Kommission ihre Beurteilung aller relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage der Gemeinschaftshersteller beeinflussen, auf den letzten Stand. Im Einzelnen bewertete die Kommission in Bezug auf die betroffene Ware für die Saisons 1998/1999 bis 2002/03 die Entwicklung folgender Indikatoren: Produktionskapazität, Produktion, Kapazitätsauslastung, Beschäftigung, Produktivität, Cashflow, Kapitalrendite (ROCE), Eigenverbrauch, Lagerbestände, Verbrauch, Verkäufe, Marktanteil, Preis, Preisunterbietung sowie Rentabilität.
- (39) Ferner wurde eine Analyse des Gemeinschaftsverbrauchs vorgenommen, obwohl dieser kein Schadensindikator ist.

6.1.1. Verbrauch

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Verbrauch (t)	80 065	74 056	65 676	80 960	72 843

- (40) Der Verbrauch der betroffenen Ware in der Gemeinschaft wurde auf der Grundlage der Gesamtverkäufe der Gemeinschaftshersteller und anderen EU-Hersteller und der Gesamteinfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft gemäß Eurostat ermittelt.
- (41) Danach sank der Gemeinschaftsverbrauch von 1998/1999 bis 2000/01 um 18 % von 80 065 Tonnen auf 65 676 Tonnen. Von 2000/01 bis 2001/02 stieg er um 23 % auf den höchsten Stand im untersuchten Zeitraum (80 960 Tonnen). In der jüngsten Saison (2002/03) ging der Verbrauch im Vergleich zu 2001/02 um 10 % zurück und entsprach eher dem Durchschnitt im Bezugszeitraum (74 720 Tonnen/Jahr).

6.1.2. Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Produktionskapazität (t)	126 760	129 260	129 260	129 260	129 260
Kapazitätsauslastung	65 %	59 %	47 %	47 %	31 %

- (42) Die Kommission analysierte die Produktionskapazität der Gemeinschaftshersteller auf der Grundlage der vollen Saisonproduktionskapazitäten (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres). Die gleichartige Ware wird von November bis Februar in Produktionsanlagen hergestellt, die zum Teil während der übrigen Monate auch für die Verarbeitung von anderem Obst und von Gemüse genutzt werden können. Von November bis Februar gibt es jedoch kein anderes Obst oder Gemüse zur Verarbeitung in den betreffenden Regionen (Valencia und Murcia, Spanien).
- (43) Die Untersuchung bestätigte, dass die geschätzte theoretische Produktionskapazität im Untersuchungszeitraum insgesamt konstant blieb abgesehen von einer geringfügigen Zunahme (um 2 %) zwischen 1998/1999 und 1999/2000.
- (44) Die Kapazitätsauslastung ging zwischen 1998/1999 und 1999/2000 von 65 % auf 59 % zurück. Dieser Rückgang war zum Teil durch den Anstieg der Produktionskapazität um 2 % in jenem Jahr bedingt, aber der größere Teil dürfte auf einen Rückgang der Produktion um 7,5 % von 81 869 Tonnen auf 75 767 Tonnen zurückzuführen sein. Die Kapazitätsauslastung fiel 2000/01 um weitere 12 Prozentpunkte (auf 47 %). Im darauf folgenden Jahr blieb sie konstant, um dann 2002/03 um 16 Prozentpunkte auf 31 % zurückzugehen. Diese Rückgänge der Kapazitätsauslastung ab 1999/2000 spiegeln die rückläufige Produktion in denselben Zeiträumen wider.

6.1.3. Gemeinschaftsproduktion insgesamt

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Produktion (t)	81 869	75 767	60 462	60 329	39 600

- (45) Die Gemeinschaftsproduktion insgesamt fiel von 1998/1999 bis 2001/02 von 81 869 Tonnen auf 60 329 Tonnen. In der Saison 2002/03 ging sie um weitere 35 % zurück auf den niedrigsten Stand im untersuchten Zeitraum.
- (46) Die Entwicklung der Produktion wird durch die jüngsten verfügbaren Daten (2003/04) bestätigt, denen zufolge die Produktion weiter zurückging, und zwar auf 26 165 Tonnen (Teildaten). Die Gemeinschaftshersteller können erst dann investieren und Produktionspläne aufstellen, wenn sie über Bestellungen von ihren wichtigsten Abnehmern verfügen. Sie sind jedoch nicht in der Lage, solche Bestellungen einzuholen, da sie nicht über den Preis konkurrieren können.

6.1.4. Beschäftigung

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Beschäftigung (bei Saisonende)	2 502	2 441	2 462	2 419	2 343

- (47) Die Beschäftigung im Bereich der betroffenen Ware ging 1999/2000 zurück. Danach erholte sie sich 2000/01 etwas, bevor sie 2001/02 und 2002/03 erneut zurückging. Außer bei den Gemeinschaftsherstellern sank die Beschäftigung in dem Fünfjahreszeitraum auch in der Mandarinenkonservenindustrie in der Gemeinschaft insgesamt, da einige Mandarinenkonservenhersteller in der Gemeinschaft diese Tätigkeit vor der Einleitung der Schutzmaßnahmenuntersuchung aufgaben. Es sei darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrheit der Beschäftigten Saisonarbeiter sind. Deshalb ist diese Tabelle im Zusammenhang mit der folgenden Tabelle über die geleisteten Arbeitsstunden zu betrachten.

6.1.5. Geleistete Arbeitsstunden und Produktivität

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Arbeitsstunden	944 000	985 000	823 000	861 000	625 000
Produktivität (Arbeitsstunden/t)	15,9	16,8	15,6	16,8	17,7

- (48) Aus den geleisteten Arbeitsstunden, die die Beschäftigung von Saisonarbeitern einschließt, ergibt sich ein genaueres Bild der Auswirkungen auf die Beschäftigung bei den Gemeinschaftsherstellern. Auch für die Ermittlung der Produktivität ist die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden eine genauere Grundlage als die Zahl der Beschäftigten.
- (49) Insgesamt ging die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden kontinuierlich zurück, wobei in der jüngsten Saison ein Rückgang von 861 000 Tonnen auf 625 000 Tonnen und somit um 27 % zu beobachten war. Die Produktivität verschlechterte sich von 1998/1999 bis 2001/02 leicht von 15,9 Arbeitsstunden/Tonne auf 16,8 Arbeitsstunden/Tonne und in der letzten Saison (2002/03) weiter auf 17,7 Arbeitsstunden/Tonne. Es sei darauf hingewiesen, dass die Produktivitätsschwankungen hauptsächlich auf die unterschiedliche Frischobstausbeute zurückzuführen sind.

6.1.6. Cashflow und Kapitalrendite (ROCE)

Geschäftsjahr	1998	1999	2000	2001	2002
Cashflow (Index: 1999 = 100)	2	100	80	116	-4
ROCE	15,1	18,9	9,3	9,8	8,1

- (50) Der Cashflow und die ROCE konnten nur für die kooperierenden Unternehmen, die die betroffene Ware herstellten, insgesamt untersucht werden und nicht für die betroffene Ware selbst und werden in Kalenderjahren ausgewiesen. Diese Indikatoren sind daher weniger aussagekräftig als die anderen Indikatoren. Dennoch wird ersichtlich, dass der Cashflow und die ROCE in der jüngsten Zeit erheblich zurückgegangen sind.

6.1.7. Verkaufsmenge

	1998/1999	1999/00	2000/01	2001/02	2002/03
Verkäufe in der Gemeinschaft (t)	63 718	56 483	45 341	36 156	28 030

- (51) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller der gleichartigen Ware in der Gemeinschaft gingen von 1998/1999 bis 2000/01 von 63 718 Tonnen auf 45 341 Tonnen zurück, was den Rückgang des Verbrauchs und den Anstieg der Einfuhren in diesem Zeitraum widerspiegelt. Trotz des steigenden Verbrauchs im Folgejahr gingen die Verkäufe zwischen 2000/01 und 2001/02 um weitere 20 % zurück und beliefen sich auf 36 156 Tonnen, während sich die Einfuhren mehr als verdoppelten und 44 804 Tonnen erreichten. Hierin spiegelt sich die zunehmende Dominanz der Einfuhren auf dem Markt. In der jüngsten Saison (2002/03) gingen die Verkäufe weiter zurück bis auf 28 030 Tonnen und erreichten damit den historisch niedrigsten Stand, was einem Rückgang über die vier Jahre von insgesamt 56 % in vier Jahren entspricht.

6.1.8. Marktanteil

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Marktanteil	79 %	76 %	69 %	44 %	38 %

- (52) Der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller fiel zwischen 1998/1999 und 2000/01 von 79 % auf 69 %, 2001/02 auf 44 % und 2002/03 auf 38 %. Der bedeutende Rückgang in den letzten beiden Saisons zeigt die zunehmende Marktpräsenz der Einfuhren in diesem Zeitraum, zu der es kam, obwohl die Gemeinschaftshersteller ihre Preise zwischen 2000/01 und 2001/02 um 17 % und 2002/03 um weitere 6 % senkten.
- (53) Der Preisrückgang und der Verlust von Marktanteilen zugunsten der Einfuhren fielen zeitlich mit einem bedeutenden Rückgang der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller zusammen (siehe unten).

6.1.9. Preis der gleichartigen Ware und Preisunterbietung

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Stückpreis der Gemeinschaftsverkäufe (EUR/Tonne)	826	790	925	827	781
Stückpreis der chinesischen Ausfuhren, verzollt (EUR/Tonne) (*)	732	773	910	790	691
Preisunterbietung (EUR/Tonne)	94	17	15	37	90
Preisunterbietung	11 %	2 %	2 %	4 %	12 %

(*) Quelle: Eurostat.

- (54) Der Durchschnittspreis der gleichartigen Ware sank von 1998/1999 bis 1999/2000, erholte sich 2000/01 aber und stieg um 17 % auf 925 EUR/t. 2001/02 sank er erneut auf 827 EUR/t und 2002/03 weiter auf 781 EUR/t.
- (55) Um die Höhe der Preisunterbietung festzustellen, wurden die Preise für vergleichbare Zeiträume auf derselben Handelsstufe und für Verkäufe an vergleichbare Abnehmer verglichen. Ein Vergleich der durchschnittlichen Ab-Werk-Preise, die die Gemeinschaftshersteller und die ausführenden Hersteller den Einführern in der Gemeinschaft in Rechnung stellten (cif-Preis Gemeinschaftsgrenze, verzollt), ergab, dass die Preise der Gemeinschaftshersteller in den fünf untersuchten Zeiträumen um 2 bis 12 % unterboten wurden.

6.1.10. Rentabilität

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Nettogewinne/-verluste bei den Gemeinschaftsverkäufen	4,0 %	0,5 %	6,8 %	-1,7 %	-4,3 %

- (56) Die Rentabilität der Gemeinschaftsverkäufe der Gemeinschaftshersteller war in dem untersuchten Fünfjahreszeitraum erheblichen Schwankungen unterworfen. Die niedrigste Rentabilität war 2001/02 und 2002/03 und die höchste 2000/01 zu verzeichnen. 2002/03, als die Einfuhren den Höchststand in dem Bezugszeitraum erreichten, sank der Durchschnittspreis der Einfuhren auf 605 EUR/t und der Durchschnittspreis der Gemeinschaftsware auf 781 EUR/t. Dieser Preisverfall und der Rückgang der Verkaufsmenge fielen zeitlich mit dem Rückgang der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller von 6,8 % auf -1,7 % in der Saison 2001/02 zusammen, und dieser Trend setzte sich fort, so dass 2002/03 mit -4,3 % noch größere Verluste zu verzeichnen waren.
- (57) Bei der Zielpreisunterbietungsspanne handelt es sich um die Differenz zwischen dem Preis der eingeführten Ware und dem Preis, den die Gemeinschaftshersteller ohne Schädigung hätten erzielen können. Die Zielpreisunterbietungsspanne wurde auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preises pro Tonne der Gemeinschaftsware ermittelt. Dieser Preis wurde auf der Grundlage der jeweiligen Produktionskosten für das Gemeinschaftserzeugnis (berichtigt für Unterschiede in den Transportkosten, um einen fairen Vergleich mit den Preisen der Einfuhren auf die wichtigsten Absatzmärkte zu gewährleisten) zuzüglich einer Gewinnspanne von 6,8 % ermittelt. Diese Gewinnspanne wurde als angemessen erachtet, denn sie entspricht den Gewinnen der Gemeinschaftshersteller in einer normalen Handelssituation, die nicht durch einen unerwarteten starken Anstieg der Einfuhren beeinträchtigt ist. Dieser nicht schädigende Preis wurde mit dem gewogenen durchschnittlichen Preis pro Tonne der eingeführten betroffenen Ware in dem Zeitraum von April bis Dezember 2003 auf derselben Handelsstufe, cif Gemeinschaftsgrenze, verzollt, zuzüglich der nach der Einfuhr angefallenen Kosten und der Einführergewinne, verglichen. Die Differenz zwischen diesen beiden Preisen ergab, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises der eingeführten Ware frei Grenze der Gemeinschaft, eine Zielpreisunterbietungsspanne von 57,9 %.

6.1.11. Lagerbestände

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Schlussbestand (in t)	13 016	10 628	11 205	17 279	11 069

- (58) Die Lagerbestände gingen von 1998/99 bis 2000/01 zurück, stiegen dann 2001/02 erheblich, bevor sie 2002/03 wieder auf das Niveau von 2000/01 zurückgingen, als die Gemeinschaftshersteller ihre umfangreichen Lagerbestände abbauten, indem sie die Produktion drosselten. Die Zunahme der Lagerbestände von 2000/01 bis 2001/02 fiel zeitlich mit einem Rückgang der Verkaufsmenge der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft um 20 % zusammen und war den Untersuchungsergebnissen zufolge im Wesentlichen auf diesen Rückgang zurückzuführen.

6.1.12. Schlussfolgerung

- (59) Die Daten zeigen, dass sich, während die Produktionskapazität zu Beginn des Bezugszeitraums geringfügig stieg, Kapazitätsauslastung, Produktion, Beschäftigung, Cashflow und ROCE negativ entwickelten. Insgesamt und vor dem Hintergrund der Entwicklung des Verbrauchs betrachtet, der zwei Jahre zurückging, dann wieder fast das vorherige Niveau erreichte, bevor er wieder sank, zeigen die Daten für 2001/02 und 2002/03 eine negative Entwicklung bei Verkäufen, Marktanteil, Preisen und Rentabilität. 2001/02 nahmen die Lagerbestände zu, gingen aber 2002/03 wieder auf ihr vorheriges Niveau zurück.
- (60) Die Kommission stellt insbesondere fest, dass sich die Einfuhren 2001/02 mehr als verdoppelten (44 804 Tonnen), die Gemeinschaftsverkäufe der Gemeinschaftshersteller auf einen Tiefstand sanken (36 156 Tonnen) und die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller auf -1,7 % zurückging. Diese Entwicklung fiel zeitlich mit dem Anstieg des Verbrauchs in jenem Jahr zusammen. Während eigentlich davon hätte ausgegangen werden können, dass die Einfuhren im selben Maße stiegen wie der Verbrauch und dass die Preise konstant blieben, stiegen die Einfuhren auf mehr als das Doppelte und der Preis sowohl der eingeführten als auch der von den Gemeinschaftsherstellern hergestellten Ware fiel.
- (61) Auch 2002/03 gingen die Einfuhren trotz des Rückgangs des Verbrauchs um 10 % nicht zurück, und der Rückgang des Verbrauchs ging zu Lasten der Gemeinschaftshersteller, deren Verkäufe um 22 % zurückgingen und deren Preise um 6 % sanken. Infolge dieser Entwicklung gepaart mit dem Überhang an Lagerbeständen aus dem vorhergehenden Jahr mussten die Gemeinschaftshersteller ihre Produktion erheblich drosseln.
- (62) Dieses Zusammenspiel verschiedener Faktoren spiegelt sich auch in den Wirtschaftsindikatoren für die Gemeinschaftshersteller wider. Die Gemeinschaftshersteller verloren an Marktanteil, der 2002/03 seinen niedrigsten Stand erreichte. Ferner mussten sie 2001/02 und 2002/03 einen absoluten Rückgang der Verkäufe hinnehmen. Folglich waren sie jeweils in beiden Jahren zu einer Drosselung der Produktion gezwungen, so dass ihre Kapazitätsauslastung sowohl 2001/02 als auch 2002/03 zurückging. Die Produktivität und die Beschäftigung gingen 2001/02 und 2002/03 ebenfalls zurück. Die rückläufige Entwicklung der Verkaufsmenge und der Preise in der Gemeinschaft führte für die Gemeinschaftshersteller insgesamt zu einem Rückgang der Verkaufserlöse um 29 % von 41,9 Mio. EUR in der Saison 2000/01 auf 29,9 Mio. EUR in der Saison 2001/02 und 21,9 Mio. EUR in der Saison 2002/03. Gleichzeitig ging die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller von 6,8 % auf -1,7 % in der Saison 2001/02 und -4,3 % in der Saison 2002/03 zurück.
- (63) Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren zieht die Kommission den Schluss, dass die Gemeinschaftshersteller eine schwere Schädigung erlitten.

7. SCHADENSURSACHE

- (64) Um den kausalen Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und der bedeutenden Schädigung zu prüfen und sicherzustellen, dass eine durch andere Faktoren verursachte Schädigung nicht dem Anstieg der Einfuhren zugerechnet wird, ging die Kommission folgendermaßen vor:
- Die schädigenden Auswirkungen der Faktoren, die als schadensverursachend angesehen wurden, wurden voneinander abgegrenzt.

- Diese schädigenden Auswirkungen wurden den Faktoren zugerechnet, durch die sie verursacht wurden.
- Nachdem die Schädigung allen verursachenden Faktoren zugerechnet wurde, prüfte die Kommission, ob der Anstieg der Einfuhren tatsächlich eine „echte und wesentliche“ Ursache der bedeutenden Schädigung war.

7.1. ANALYSE DER SCHADENSVERURSACHENDEN FAKTOREN

7.1.1. Auswirkungen des Anstiegs der Einfuhren

- (65) Der Markt für Dosenmandarinen ist im Hinblick auf Bezugsquellen und Abnehmer transparent. Da Dosenmandarinen im Wesentlichen ein Grundstoff sind, konkurrieren die betroffene Ware und die gleichartige Ware hauptsächlich über den Preis.
- (66) Von 2000/01 bis 2002/03 stieg der Marktanteil der Einfuhren von 31 auf 56 % und dann auf 62 %, während der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller von 69 zunächst auf 44 % und dann auf 38 % fiel. Im selben Zeitraum nahmen die Einfuhren von 34 % über 74 % auf 113 % der Gemeinschaftsproduktion zu, was zeigt, dass die Einfuhren auch im Verhältnis zur Produktion zum Nachteil der Gemeinschaftshersteller stiegen.
- (67) Was die Preise betrifft, so fiel der von Eurostat ausgewiesene durchschnittliche Stückpreis der eingeführten Ware auf dem Gemeinschaftsmarkt zwischen 2000/01 und 2002/03 von 792 EUR/t auf 691 EUR/t und dann auf 605 EUR/t. Im selben Zeitraum fiel der durchschnittliche Stückpreis der Gemeinschaftsware von 925 EUR/t erst auf 827 EUR/t und dann weiter auf 781 EUR/t. 2001/02 hätte der Rückgang des durchschnittlichen Stückpreises der gleichartigen Ware für sich genommen die Einnahmen der Gemeinschaftshersteller aus ihren Verkäufen in der Gemeinschaft um 11 % (4,4 Mio. EUR und 2002/03 um weitere 6 % (1,7 Mio. EUR) verringert. Da jedoch gleichzeitig auch die Verkaufsmenge sank, beliefen sich die Einnahmeverluste bei den Verkäufen in der Gemeinschaft 2001/02 auf 12 Mio. EUR und 2002/03 auf 8 Mio. EUR. Diese Einbußen bei den Verkaufserlösen führten (zusammen mit den gestiegenen Kosten) zu einem bedeutenden Rückgang der Rentabilität, und die Gemeinschaftshersteller machten 2001/02 Verluste von 1,7 % und 2002/03 von 4,3 %.
- (68) Aus den vorstehenden Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass zwischen dem Anstieg der Billigeinfuhren und der schweren Schädigung der Gemeinschaftshersteller ein Zusammenhang besteht, und dass sich der Anstieg der Einfuhren insbesondere in Form von Preisdruck sowie eines Rückgangs der von den Gemeinschaftsherstellern auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Mengen schädigend niederschlug.

7.1.2. Auswirkungen der Entwicklung des Verbrauchs

- (69) Die Kommission untersuchte im Rahmen der Sachaufklärung die schädigenden Auswirkungen des zwischen 1998/1999 und 2000/01 rückläufigen Verbrauchs. Dieser Rückgang ist im Rahmen des generellen Trends in dem untersuchten Fünfjahreszeitraum zu sehen. Der Verbrauch fiel von 80 065 Tonnen in der Saison 1998/1999 auf 74 056 Tonnen in der Saison 1999/2000 und weiter auf 65 676 Tonnen in der Saison 2000/01, stieg dann aber um 15 284 Tonnen auf 80 960 Tonnen in der Saison 2001/02, bevor er in der Saison 2002/03 wieder auf 72 843 Tonnen fiel.
- (70) Die Kommission stellte fest, dass der Verbrauch 2000/01 zwar auf den niedrigsten Stand im Bezugszeitraum sank, die Gemeinschaftshersteller aber gleichzeitig in diesem Jahr die höchste Rentabilität erzielten (6,8 %). Andererseits stieg der Verbrauch 2001/02 auf 80 960 Tonnen (den höchsten Stand im untersuchten Zeitraum), aber gleichzeitig fiel die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller auf – 1,7 %. Folglich besteht kein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Verbrauch an sich und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaftshersteller.

- (71) Bei der Untersuchung der Auswirkungen der Entwicklung des Verbrauchs auf die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller sind die Reaktionen sämtlicher Marktteilnehmer auf die diesbezüglichen Veränderungen zu berücksichtigen. So wurde festgestellt, dass die Einfuhren stark zunahm (+ 24 469 Tonnen), während die Gemeinschaftshersteller gezwungen waren, ihre Gemeinschaftsverkäufe 2001/02 im Vergleich zum Vorjahr um rund 9 185 Tonnen zu senken. Auch 2002/03 war eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, denn die Einfuhren blieben auf dem Niveau des Vorjahres, die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller gingen aber um mehr als 8 000 Tonnen zurück.
- (72) Was die Preise angeht, so dürften Schwankungen im Verbrauch von Konserven, die sich lange halten, normalerweise keine nennenswerten Auswirkungen haben, wenn die Produktion an die Nachfrage auf dem Markt angepasst wird. Auf diese Situation reagierten die Gemeinschaftshersteller anscheinend dadurch, dass sie ihre Produktion und ihre Verkäufe stärker senkten als notwendig, um sich dem Rückgang des Verbrauchs anzupassen. Dies spiegelt sich in einem vergleichbaren Rückgang der Lagerbestände.
- (73) In gleicher Weise würde ein geringerer Preisdruck die schädigende Wirkung niedriger Preise in Grenzen halten. Der wichtigste Faktor in diesem Zusammenhang ist der Gewinn, und die Gewinneinbußen wären minimal gewesen, wären die Preise und die Verkaufsmenge nicht erheblich zurückgegangen. Aus diesen Gründen ist die Schlussfolgerung vertretbar, dass der Rückgang des Verbrauchs ohne den starken Anstieg der Billigeinfuhren nicht zu den erheblichen Gewinneinbußen geführt hätte.
- (74) Selbst wenn alle Marktteilnehmer ihre Produktion angepasst hätten, hätten die Gemeinschaftshersteller 1999/2000, 2000/01 und 2002/03 weniger verkauft. Aber der Verbrauch war 2001/02 auf dem höchsten Stand seit 1998/1999 und annähernd auf demselben Niveau wie in jenem Jahr. Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller jedoch gingen 2001/02 im Vergleich zu 1998/1999 um 29 438 Tonnen und somit um 43 % zurück. Gleichzeitig stiegen die Einfuhren 2001/02 im Vergleich zu 1998/1999 um 28 457 Tonnen. Somit nahmen die Einfuhren von 1998/1999 bis 2001/02 trotz des nur geringfügigen Anstiegs des Verbrauchs erheblich zu.

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Verbrauch (t) tatsächliche Entwicklung	80 065	74 056	65 676	80 960	72 843
Tatsächlicher Marktanteil	80 %	76 %	69 %	45 %	38 %
Marktanteil Simulation (*)	80 %	71 %	57 %	45 %	35 %

(*) Simulation auf der Grundlage, dass der Verbrauch während des gesamten Zeitraums konstant auf dem Niveau von 1998/1999 blieb.

- (75) Die vorstehende Tabelle veranschaulicht, dass sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, selbst wenn der Verbrauch im untersuchten Zeitraum konstant geblieben wäre, nicht wesentlich anders entwickelt hätte. Dies zeigt, dass die Entwicklung des Verbrauchs nur begrenzte Auswirkungen auf den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatte.
- (76) Aus den vorstehenden Gründen wird der Schluss gezogen, dass zwischen dem Rückgang des Verbrauchs und den festgestellten schädigenden Auswirkungen kein wesentlicher Zusammenhang besteht.

7.1.3. Auswirkungen der Entwicklung der Ausfuhrleistung

	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Ausfuhren (in Tonnen)	21 316	21 672	14 544	18 099	17 780

- (77) Die Kommission untersuchte auch die Auswirkungen des Rückgangs der Ausfuhren. Von 1998/1999 bis 2000/01 gingen die Dosenmandarinenausfuhren der Gemeinschaftshersteller von 21 316 Tonnen auf 14 544 Tonnen zurück, als die Gemeinschaftshersteller Marktanteile an die Billigkonkurrenz aus der VR China verloren (was insbesondere auf den unter Randnummer 35 erwähnten Hormonstreitfall zurückzuführen war). Von 2000/01 bis 2001/02 stiegen die Ausfuhren wieder auf 18 099 Tonnen und in der Saison 2002/2003 auf 17 780 Tonnen. In dem Fünfjahreszeitraum gingen die Ausfuhren um rund 3 500 Tonnen zurück, wobei der Rückgang in dem Zeitraum zwischen 1999/2000 und 2001/01 (das Jahr, in dem die Gemeinschaftshersteller die größten Gewinne erzielten) am ausgeprägtesten war. 2001/02 stiegen die Ausfuhren zum Vorteil der Gemeinschaftshersteller. In der jüngsten Zeit, von 2001/02 bis 2002/03, gingen die Ausfuhren um 319 Tonnen bzw. 1,7 % zurück und entsprachen nur 0,8 % der Gemeinschaftsproduktion in jenem Jahr.
- (78) Es sei ferner darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung der Rentabilität in Abschnitt 6.1.10. nur die Gemeinschaftsverkäufe berücksichtigt wurden. Daher ist der festgestellte Rückgang der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller in den jüngsten Saisons weitgehend nicht auf die Auswirkungen der Ausfuhren zurückzuführen.
- (79) Aus den vorstehenden Gründen wird der Schluss gezogen, dass zwischen dem Rückgang der Ausfuhren und den festgestellten schädigenden Auswirkungen insofern ein gewisser Zusammenhang besteht, als z. B. geringere Ausfuhren zu der verminderten Produktion und Kapazitätsauslastung beitragen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen größtenteils zwischen 1999/2000 und 2000/01 zum Tragen kamen (als die Gemeinschaftshersteller noch Gewinne erzielten) und dass der sehr geringe Rückgang der Ausfuhren 2002/03, der weniger als 1 % der Gemeinschaftsproduktion entsprach, keine nennenswerten Auswirkungen hatte.

7.1.4. Auswirkungen etwaiger Überkapazitäten

- (80) Die Kommission untersuchte ferner, ob Überkapazitäten der Gemeinschaftshersteller schädigende Auswirkungen hatten. Bei der geschätzten theoretischen Produktionskapazität war im untersuchten Zeitraum nur eine geringfügige Änderung zu verzeichnen, als sie 1999/2000 um 2 % auf 129 260 Tonnen stieg.
- (81) Dieser Ausbau der Produktionskapazität führte zu einem Rückgang der Kapazitätsauslastung in der Saison 1999/2000 und den Folgejahren, da sich der erwartete Bedarf an zusätzlicher Produktionskapazität nicht einstellte. Deshalb wird der Schluss gezogen, dass zwischen der erweiterten Produktionskapazität und den schädigenden Auswirkungen im ersten Teil des Fünfjahreszeitraums ein Zusammenhang besteht, wobei sich die zusätzliche Produktionskapazität nur sehr geringfügig auf die Gesamtrentabilität der Gemeinschaftshersteller auswirkte.

7.1.5. Auswirkungen des mangelnden Rohstoffangebots

- (82) Einige Ausführer behaupteten, dass das mangelnde Angebot an Rohstoffen (frische kleine Zitrusfrüchte) auf dem EU-Markt der Grund für den Produktionsrückgang der Gemeinschaftshersteller gewesen sei. Ausgehend von ihrer Untersuchung des EU-Markts für frische kleine Zitrusfrüchte stellte die Kommission jedoch fest, dass das Angebot ausreichte, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie zu decken.
- (83) Tabelle A zeigt die tatsächliche Produktion frischer kleiner Zitrusfrüchte (Clementinen, Mandarinen und Satsumas) in den Jahren 1998 bis 2002.

Tabelle A

Jahr	1998	1999	2000	2001	2002
Produktion	2 329 341	2 823 106	2 511 550	2 379 634	2 650 000

Quelle: CLAM.

7.1.6. Nachfrage der verarbeitenden Industrie nach kleinen Zitrusfrüchten

- (84) Die von der verarbeitenden Industrie von 1998/1999 bis 2002/2003 zur Herstellung von Dosenmandarinen verwendeten Mengen an Clementinen und Satsumas sind in Tabelle B ausgewiesen.

Tabelle B

Saison	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
Satsumas und Clementinen	120 000	110 000	95 000	95 000	60 000

- (85) Wie den Tabellen A und B zu entnehmen ist, war das Angebot an kleinen Zitrusfrüchten auf dem EU-Markt weitaus größer als die Nachfrage seitens der verarbeitenden Industrie.
- (86) Allerdings konkurriert die verarbeitende Industrie mit anderen Abnehmern frischer Satsumas und Clementinen, und ihre Wettbewerbsfähigkeit scheint durch den Rückgang der für die gleichartige Ware erzielten Preise beeinträchtigt zu sein. Der Preis frischer Mandarinen, die für die Verarbeitung bestimmt sind, wird im Rahmen von Jahresverträgen zwischen der Konservenindustrie und den Erzeugern festgesetzt, die zu Beginn der Saison ausgehandelt werden. In Tabelle C sind die Preise ausgewiesen, die die Erzeuger für frische Mandarinen und für zur Verarbeitung bestimmte Mandarinen erzielten:

Tabelle C

Saison	1998/1999	1999/2000	2000/01	2001/02	2002/03
FrISCHE Mandarinen (EUR/t)	547	498	571	557	527
Zur Verarbeitung bestimmte Mandarinen (EUR/t)	256	255	313	245	172

- (87) Die Preisdifferenz ist auf zwei Faktoren zurückzuführen. Erstens sind die Gemeinschaftshersteller immer weniger im Stande, die Rohstoffe (frische Satsumas und Clementinen) zu Preisen zu kaufen, die es ihnen ermöglichen, ein angemessenes Rentabilitätsniveau zu erzielen. Zweitens stellen die Erzeuger infolge der Tatsache, dass die Gemeinschaftshersteller ihnen für Satsumas, den Hauptrohstoff für die Konservenindustrie, niedrigere Preise bieten, ihre Produktion zunehmend auf Clementinen um, damit sie bessere Gewinne erzielen. Dieser Prozess ist jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, als dass er bereits nennenswerte Auswirkungen auf das Angebot für die Gemeinschaftshersteller gehabt hätte.
- (88) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das mangelnde Angebot nicht zu der Schädigung der Gemeinschaftshersteller beitrug.

7.1.7. Sonstige Faktoren

- (89) Es wurden keine anderen (als die unter den Abschnitten 7.1.1 bis 7.1.6 behandelten) Faktoren von den Kommissionsdienststellen festgestellt oder im Rahmen der endgültigen Untersuchung von interessierten Parteien geltend gemacht.

7.2. ZURECHNUNG DER SCHÄDIGENDEN AUSWIRKUNGEN

- (90) Die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller äußerte sich in erster Linie in einer rückläufigen Verkaufsmenge, niedrigeren Stückpreisen und zunehmenden Gewinneinbußen und finanziellen Verlusten. Die Kommission stellte fest, dass neben dem Anstieg der Einfuhren drei weitere Faktoren zu der Schädigung beitrugen, und zwar der Rückgang des Verbrauchs, der Rückgang der Ausfuhren und die erhöhte Produktionskapazität.

- (91) Erstens kam es zwischen 1998/1999 und 2000/01 zu einem Rückgang des Verbrauchs, der 2001/02 zwar wieder stieg, aber anschließend in der jüngsten Saison erneut fiel. Die Entwicklung der Einfuhren verlief jedoch völlig anders als die des Verbrauchs, und die Kommission ist der Auffassung, dass der Rückgang des Verbrauchs von 1998/1999 bis 2000/01 weder mengen- noch preismäßig eine wesentliche Rolle spielte. Der Rückgang des Verbrauchs in der Saison 2002/03 fiel zeitlich mit dem Rückgang der Verkaufsmenge, der Preise und der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller zusammen, und die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass dieser Rückgang des Verbrauchs zu der schweren Schädigung der Gemeinschaftshersteller beitrug.
- (92) Die Kommission untersuchte auch den in dem Fünfjahreszeitraum verzeichneten Rückgang der Ausfuhren der Gemeinschaftshersteller. Im ersten Teil des Fünfjahreszeitraums gingen die Ausfuhren zurück. Im zweiten Teil des Fünfjahreszeitraums, in dem die schwere Schädigung anhielt, nahmen die Ausfuhren zu, bevor sie leicht zurückgingen. Folglich hatte die Entwicklung der Ausfuhren in den Saisons 2001/02 und 2002/03 wesentlich geringere Auswirkungen auf die Gemeinschaftshersteller als der massive Anstieg der Einfuhren.
- (93) Die Kommission analysierte ferner die Entwicklung der Produktionskapazität, die 1999/2000 erhöht und danach auf diesem Niveau aufrechterhalten wurde. Auf Jahresbasis waren die Kosten dieser zusätzlichen Produktionskapazität nicht weiter von Bedeutung.
- (94) Nachdem sie sichergestellt hatte, dass die Auswirkungen anderer Faktoren nicht den gestiegenen Einfuhren angelastet werden, stellte die Kommission fest, dass ein echter und wesentlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Rückgang der Verkaufsmenge, der Verkaufspreise und der Rentabilität der Gemeinschaftshersteller und dem Anstieg der Einfuhren besteht, die nicht nur zwischen 2000/01 und 2001/02 sehr viel schneller zunahm als der Verbrauch, sondern auch noch stiegen, als der Verbrauch von 1998/1999 bis 2000/01 und 2002/03 zurückging.

7.2.1. Schlussfolgerung

- (95) Nachdem die schädigenden Auswirkungen der anderen bekannten Faktoren untersucht und diese voneinander und von den schädigenden Auswirkungen des Anstiegs der Einfuhren abgegrenzt wurden und nachdem sichergestellt wurde, dass die durch andere Faktoren verursachte Schädigung nicht den Einfuhren zugerechnet wird, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein echter und wesentlicher ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren und der schweren Schädigung der Gemeinschaftshersteller besteht.

8. GEMEINSCHAFTSINTERESSE

8.1. VORBEMERKUNG

- (96) Der Zweck von Schutzmaßnahmen besteht darin, eine bereits eingetretene schwere Schädigung zu beseitigen und eine weitere Verschlechterung der Lage der Gemeinschaftshersteller der betroffenen Ware abzuwenden. Neben den unvorhergesehenen Entwicklungen, dem Anstieg der Einfuhren, der schweren Schädigung und der Schadensursache prüfte die Kommission, ob zwingende wirtschaftliche Gründe dafür sprechen, dass die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu diesem Zweck wurden auf der Grundlage der verfügbaren Beweise die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf alle an dem Verfahren beteiligten Parteien sowie die wahrscheinlichen Folgen der Einführung von bzw. eines Verzichts auf Maßnahmen untersucht.

8.2. INTERESSE DER GEMEINSCHAFTSHERSTELLER

- (97) Die Gemeinschaftshersteller haben umfangreiche Investitionen getätigt und verfügen über die am weitesten mechanisierten und automatisierten Produktionssysteme weltweit. Unter normalen Marktbedingungen sind sie lebens- und wettbewerbsfähig. In dem untersuchten Zeitraum mussten die Gemeinschaftshersteller einen bedeutenden Rückgang von Produktion und Verkäufen hinnehmen und sind daher zurzeit nicht in der Lage, gewinnbringend zu arbeiten. Die Lage der Gemeinschaftshersteller wäre weiterhin gefährdet, wenn auch in Zukunft Billigeinfuhren in dem gegenwärtigen Umfang in die Gemeinschaft gelangten.

- (98) Infolge der Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen könnten die Gemeinschaftshersteller Umstrukturierungen vornehmen und dadurch die langfristige Lebensfähigkeit ihrer Produktion der betroffenen Ware und ihrer Unternehmen insgesamt sicherstellen. Dies würde ihnen den erforderlichen Freiraum verschaffen, um Umstrukturierungen vorzunehmen und aus den größeren Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, die auf eine weitere Senkung der Produktionskosten abzielen, Nutzen zu ziehen. Die Konsolidierungspläne innerhalb des Sektors sind bereits weit vorangeschritten, aber es liegt in der Natur der Sache, dass bis zu deren Umsetzung und bis der daraus entstehende Nutzen zum Tragen kommt noch Zeit erforderlich ist. Außerdem ist eine Reihe von Kosten einsparenden Initiativen geplant, darunter eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsherstellern beim Einkauf von anderen Rohstoffen als dem eigentlichen Frischobst (für das bereits gemeinsame Einkaufsvereinbarungen getroffen wurden).

8.3. INTERESSE DER ERZEUGER FRISCHER KLEINER ZITRUSFRÜCHTE IN DER GEMEINSCHAFT

- (99) Es liegt im Interesse der die Gemeinschaftshersteller beliefernden Frischobsterzeuger, dass eine starke und vorhersehbare Nachfrage nach ihren Erzeugnissen besteht, für die sie einen Preis verlangen können, der angemessene Gewinne ermöglicht. Aufgrund der großen Mengen billiger Einfuhren der betroffenen Ware wird unter anderem der Preis des Rohstoffs (frische kleine Zitrusfrüchte, insbesondere Satsumas) auf dem EU-Markt gedrückt. Daher liegt eine Einführung von Schutzmaßnahmen im Interesse der Frischobsterzeuger, weil so ein mengenmäßiger Rückgang der Billigeinfuhren der betroffenen Ware in die EU erreicht werden kann.

8.4. INTERESSE DER VERWENDER UND EINFÜHRER IN DER GEMEINSCHAFT

- (100) Um die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf die Einführer und Verwender zu untersuchen, sandte die Kommission den ihr bekannten Einführern und Verwendern der betroffenen Ware in der Gemeinschaft Fragebogen zu. Es gingen Antworten von neun Einführern ein, aber keine von nicht mit Einführern verbundenen Verwendern.
- (101) Einige Einführer der betroffenen Ware machten geltend, die Einführung von Maßnahmen sei nicht notwendig, da die Probleme der Gemeinschaftshersteller auf hohe Preise und ein mangelndes Angebot an frischen Mandarinen für die Konservenindustrie in der Gemeinschaft und nicht auf die erhöhten Einfuhren zurückzuführen seien. Hierzu ist jedoch zu bemerken, dass Ende 2001/02, des Jahres also, in dem die Einfuhren auf 44 804 Tonnen stiegen und die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller in der EU auf 36 156 Tonnen zurückgingen, die Lagerbestände der Gemeinschaftshersteller von 6 074 Tonnen auf 17 279 Tonnen angewachsen waren. Folglich war der Verkaufsrückgang der Gemeinschaftshersteller nicht darauf zurückzuführen, dass sie der Nachfrage nicht nachkommen konnten, sondern auf bestimmte andere Faktoren, und die plausibelste Erklärung dürfte die zunehmende Marktbeherrschung der gestiegenen Billigeinfuhren sein.
- (102) Die Einführer machten ferner geltend, dass es besser sei, verschiedene Bezugsquellen aufrechtzuerhalten, und dass etwaige Maßnahmen nicht in Form eines Mindestpreissystems oder eines Kontingents, das nach dem Windhundverfahren aufgeteilt wird, eingeführt werden dürften, da dies zu einer weiteren Marktstörung führen würde. Insbesondere das Windhundverfahren würde dazu führen, dass zu Beginn des Jahres auf Einfuhren zurückgegriffen würde, bis das Kontingent erschöpft ist, und dann auf das Angebot aus der EU. Außerdem hoben sie hervor, dass die Händler auf den großen europäischen Märkten und die Verbraucher weiterhin Zugang zu Qualitätserzeugnissen zu niedrigen Preisen haben müssten.
- (103) Bei den endgültigen Maßnahmen handelt es sich um ein Zollkontingent, das die traditionellen Einfuhrmengen widerspiegelt. Daher wird davon ausgegangen, dass die voraussichtlichen Nachteile für die Verwender und Einführer, sofern sie überhaupt entstehen, nicht mehr Gewicht haben als die erwarteten Vorteile, die sich für die Gemeinschaftshersteller infolge der Maßnahmen ergeben, die sich ohnehin auf das zur Verhinderung einer weiteren Verschlechterung der Lage der Gemeinschaftshersteller erforderliche Mindestmaß beschränken.

8.5. INTERESSE DER VERBRAUCHER IN DER GEMEINSCHAFT

- (104) Da es sich bei der betroffenen Ware um ein Konsumgut handelt, unterrichtete die Kommission verschiedene Verbraucherorganisationen über die Einleitung des Verfahrens. Von den Verbraucherorganisationen gingen keine Stellungnahmen ein, so dass davon ausgegangen wird, dass die Auswirkungen auf die Verbraucher minimal sind.

9. EU-ERWEITERUNG

9.1. EINFUHREN IN DIE BEITRITTSLÄNDER

- (105) Da die Maßnahmen nach der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 weiterhin in Kraft sein werden, prüfte die Kommission den Anstieg der Einfuhren (in absoluten Zahlen und relativ) auch in Bezug auf die EU-25.

	2000	2001	2002	2003
Einfuhren aus nicht zur EU-25 gehörenden Ländern in die Beitrittsländer	2 562	4 268	5 350	6 528
Einfuhren aus der EU-15 in die Beitrittsländer	1 964	1 014	1 472	1 500 (*)
Insgesamt	4 527	5 283	6 821	8 028

(*) Schätzung

- (106) Die Einfuhren aus nicht zur EU-25 gehörenden Ländern in die Beitrittsländer stiegen um 67 % von 2 562 Tonnen im Jahr 2000 auf 4 268 Tonnen im Jahr 2001 und danach um weitere 25 % auf 5 350 Tonnen im Jahr 2002. 2003 nahmen sie um weitere 22 % auf 6 528 Tonnen zu.
- (107) Zur Ermittlung des wahrscheinlichen Anstiegs der Einfuhren in die EU-25 in den vergangenen Jahren müssen die Einfuhren in die EU zu den Einfuhren aus nicht zur EU-25 gehörenden Ländern in die Beitrittsländer hinzugerechnet werden.

	2000	2001	2002	2003
EU-Einfuhren (*)	17 573	20 335	44 804	44 813
Einfuhren aus nicht zur EU-25 gehörenden Ländern in die Beitrittsländer	2 562	4 268	5 350	6 528
Insgesamt	20 135	24 603	50 154	51 341

(*) Die Daten beziehen sich auf die Konservierungssaisons vom 1.10. eines jeden Jahres bis zum 30.9. des Folgejahres.

- (108) Auf dieser Grundlage wären die Einfuhren in die EU-25 von 2000 bis 2001 um 22 % von 20 135 Tonnen auf 24 603 Tonnen und dann von 2001 bis 2002 um 104 % auf 50 154 Tonnen gestiegen. Die Einfuhren wären 2003 konstant auf diesem hohen Niveau geblieben bzw. sogar noch um 2 % auf 51 341 Tonnen gestiegen.

- (109) In den Beitrittsländern wird die betroffene Ware nicht erzeugt, und wie bereits erwähnt entwickelten sich die Einfuhren in die EU-25 in ähnlicher Weise wie die Einfuhren in die EU-15. Daher wird davon ausgegangen, dass die Analyse der schweren Schädigung und der Schadensursache für EU-15 auch für die EU-25 stichhaltig ist.
- (110) Die Kommission prüfte den Aspekt des Gemeinschaftsinteresses auch in Bezug auf die EU-25. In den Beitrittsländern werden weder die betroffene Ware noch der Rohstoff hergestellt. Die betroffene Ware wird jedoch in die Beitrittsländer eingeführt, und auf diese Einfuhren entfallen rund 12 % der Gesamteinfuhren in die EU-25. Die Interessen der Einführer, Verwender und Verbraucher in den Beitrittsländern entsprechen jenen der Einführer/Verwender und Verbraucher in der EU-15, die weitaus zahlreicher sind. Die Interessen der Einführer/Verwender und Verbraucher in der EU-15 sind identisch mit jenen in der EU-25 und daher uneingeschränkt repräsentativ für letztere. Daher wird davon ausgegangen, dass die Analyse der schweren Schädigung und der Schadensursache für die EU-15 auch für die EU-25 stichhaltig ist.
- (111) Die interessierten Parteien, nach deren Auffassung die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen in ihrer jetzigen Form nach der EU-Erweiterung für die EU-25 nicht gerechtfertigt ist, werden aufgefordert, dies der Kommission bis spätestens 15. Mai 2004 unter Angabe ausführlicher Gründe, warum die Kommission eine Überprüfung der Maßnahmen einleiten sollte, mitzuteilen.

10. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

- (112) Wegen des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware (vgl. Randnummern 24 bis 27) ist der Gemeinschaftsmarkt für die betroffene Ware, die zu den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/1996 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2004 der Kommission ⁽²⁾, genannten Erzeugnissen gehört, ernstlichen Störungen ausgesetzt, die die Ziele des Artikels 33 EG-Vertrag gefährden. Die entsprechenden, in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2201/1996 festgelegten Voraussetzungen sind daher erfüllt.

11. SCHLUSSERWÄGUNGEN

- (113) Die Analyse der Untersuchungsergebnisse der Kommission zeigt, dass die Voraussetzungen für die Einführung von Schutzmaßnahmen erfüllt sind.

11.1. FORM UND HÖHE DER MASSNAHMEN

- (114) Um den Gemeinschaftsmarkt offen zu halten und die Verfügbarkeit ausreichender Mengen zur Deckung der Nachfrage zu gewährleisten, sollte ein System von Zollkontingenten eingeführt werden, bei deren Überschreitung ein Zusatzzoll zu entrichten ist, so dass Einfuhren, die jene Kontingente überschreiten, in die Gemeinschaft gelangen können, allerdings unter Entrichtung eines Zusatzzolls. Der Zusatzzoll sollte in einer Höhe festgesetzt werden, die mit dem Ziel der Verhinderung einer schweren Schädigung der Gemeinschaftshersteller im Einklang steht. Hierzu ist zu bemerken, dass der im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Verordnung (EG) Nr. 1964/2003) festgesetzte Zusatzzoll sich als nicht ausreichend erwies, um die Einfuhrmenge kurzfristig zu vermindern. Denn in dem Zeitraum, in dem die vorläufigen Maßnahmen galten (9. November 2003 bis 10. April 2004), nahmen die Einfuhren der betroffenen Ware weiterhin zu und die Preise gingen weiterhin zurück. Im Rahmen der vorläufigen Maßnahmen belief sich der Zusatzzoll auf 155 EUR/t. Es stellte sich heraus, dass dieser Zoll zum Teil aufgrund des Kursgewinns des Euro durch Senkungen des von den ausführenden Herstellern in der VR China in Rechnung gestellten Durchschnittspreises übernommen wurde. Deshalb sollte der Zusatzzoll höher sein als 155 EUR/t, damit die beabsichtigte Wirkung erzielt wird.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 2.3.2004, S. 25.

- (115) Die Höhe des Zusatzzolls wurde auf der Grundlage eines Zielpreises ermittelt, zu dem die Gemeinschaftshersteller einen Gewinn von 6,8 % des Umsatzes erzielen würden, der für Unterschiede in den Transportkosten berichtigt wurde, um einen fairen Vergleich mit den Preisen der Einfuhren auf die wichtigsten Absatzmärkte zu gewährleisten. Dieser Betrag wurde dann mit dem durchschnittlichen Einfuhrpreis in dem Zeitraum April 2003 bis Dezember 2003 auf derselben Handelsstufe, berichtigt auf die Stufe cif Gemeinschaftsgrenze verzollt, zuzüglich der nach der Einfuhr angefallenen Kosten und der Gewinne der Einführer, verglichen. Die vorgenannte Gewinnspanne wurde auf der Grundlage der tatsächlichen Gewinne ermittelt, die die Gemeinschaftshersteller in dem Zeitraum von 1998/1999 bis 2001/02 erzielten. Die Zielpreisunterbietungsspanne betrug den Berechnungen zufolge 57,9 % des cif-Einfuhrpreises. Daher sollte ein fester Zoll in Höhe von 301 EUR/t festgesetzt werden. Angesichts der nachweislichen Auswirkungen der erheblichen Kursgewinne des Euro gegenüber dem Yuan auf den Einfuhrpreis kann die Höhe des Zolls für den Fall, dass der Euro im weiteren Verlauf gegenüber dem Yuan so fällt, dass dies erhebliche Auswirkungen auf die Preise hat, angepasst werden.
- (116) Um den Zugang zum Gemeinschaftsmarkt aufrechtzuerhalten, sollten die Zollkontingente auf der Grundlage der Einfuhrmenge in einem jüngeren Zeitraum festgelegt werden. Der jüngste Dreijahreszeitraum, für den Einfuhrstatistiken vorliegen, ist der Zeitraum von 1999/2000 bis 2001/02. (2002/03 wird als nicht repräsentativ angesehen, da das Schutzmaßnahmenverfahren in diesem Zeitraum eingeleitet wurde.) Die Zollkontingente sollten daher auf der Grundlage der in diesen Jahren eingeführten Durchschnittsmenge (EU-15: 27 570 Tonnen) festgesetzt werden. Angesichts einer beträchtlichen Erhöhung der Lagerbestände einiger Einführer und der anhaltend großen Einfuhrmengen in der jüngsten Zeit wird davon ausgegangen, dass keine größeren Mengen ohne Zusatzzoll eingeführt werden sollten. Diese Menge dürfte es den Gemeinschaftsherstellern ermöglichen, sich weiter zu erholen, während gleichzeitig eine weitere Verschlechterung ihrer Lage verhindert wird.
- (117) Die Kommission weist darauf hin, dass die Höhe der Zollkontingente im Lichte der für den 1. Mai 2004 vorgesehenen Erweiterung angepasst werden müssen. Die Zollkontingente für den ersten Zeitraum (EU-15: 27 570 Tonnen) sollten daher um die durchschnittliche Jahreseinfuhrmenge aus nicht zu EU gehörenden Ländern in die Beitrittsländer in den Jahren 2000 bis 2002 erhöht werden. Diese Durchschnittsmenge beläuft sich auf 4 060 Tonnen. Daher sollte das in der EU-25 geltende Zollkontingent für den ersten Zeitraum in Höhe von 31 630 Tonnen festgesetzt werden. Da der letzte Zeitraum nur 212 Tage umfasst, sollten die Einfuhrkontingente für den letzten Zeitraum verhältnismäßig gesenkt werden.
- (118) Um die traditionellen Handelsströme zu erhalten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der Gemeinschaftsmarkt für neue Anbieterländer offen bleibt, sollten die Zollkontingente unter den Ländern aufgeteilt werden, die ein wesentliches Interesse an der Lieferung dieser Waren in die Gemeinschaft haben, und ein Teil sollte jenen Ländern vorbehalten werden, die derzeit kein solches Interesse haben. Nach Konsultationen mit der VR China, dem einzigen Land mit einem solchen wesentlichen Interesse, sollte nach Auffassung der Kommission für die VR China ein eigenes Zollkontingent basierend auf den chinesischen Anteilen an den Einfuhren in dem Dreijahreszeitraum (1999/2000 bis 2001/02) eröffnet werden. Die überwiegende Mehrheit der Einfuhren in diesem Zeitraum hatte ihren Ursprung in der VR China, so dass ein länderspezifisches Kontingent für die VR China und ein Kontingent für alle übrigen Länder eröffnet werden sollten.
- (119) Auf dieser Grundlage würde das erste der VR China für ein Jahr zugewiesene Kontingent für die EU-25 30 843 Tonnen und das entsprechende allen übrigen Ländern zugewiesene Kontingent 787 Tonnen betragen. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Fall das Kontingent für alle übrigen Länder zu klein wäre, als dass noch ein Wettbewerb stattfände und neue Teilnehmer auf den Markt eintreten könnten. Es ist wünschenswert, dass auch andere Länder als die VR China die betroffene Ware in die Gemeinschaft ausführen können. Das Kontingent für alle übrigen Länder sollte daher um 3 % des durchschnittlichen Gemeinschaftsverbrauchs im Bezugszeitraum (bzw. 2 314 Tonnen für ein Jahr) erhöht werden, was eine Gesamtgrundlage von 33 157 Tonnen für die Zollkontingente ergibt.

- (120) In Anbetracht der Verpflichtung zur Liberalisierung der Maßnahmen sollte die jährliche Gesamthöhe der Zollkontingente in den folgenden Zeiträumen um jeweils 5 % erhöht werden, d. h. auf 34 815 Tonnen für den Zeitraum bis zum 10. April 2006, auf 36 556 Tonnen für den Zeitraum bis zum 10. April 2007 und auf 22 294 Tonnen für den Zeitraum bis zum 8. November 2007 (212 Tage). Nach Ablauf der Hälfte der Geltungsdauer der Maßnahmen wird die Kommission gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 3285/94 die Auswirkungen der Maßnahme untersuchen sowie prüfen, ob und inwieweit es angebracht ist, die Liberalisierung zu beschleunigen, und ob ihre Anwendung weiterhin erforderlich ist. Im diesem Kontext wird die Kommission auch etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen der Gemeinschaftshersteller bewerten.
- (121) Gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft sollten die Schutzmaßnahmen nicht für Waren mit Ursprung in einem Entwicklungsland gelten, sofern dessen Anteil an den Einfuhren der betreffenden Ware in die Gemeinschaft 3 % nicht übersteigt. Das einzige Entwicklungsland, das die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung nicht erfüllt, ist die VR China. Die Entwicklungsländer, für die Maßnahmen nicht gelten, sind daher in Anhang II aufgeführt.

11.2. VERWALTUNG DES ZOLLKONTINGENTS

- (122) Vor der Einführung von Maßnahmen beantragte einige Einführer und ihre Verbände die Einführung einer Regelung, die traditionellen Einführern der betroffenen Ware aus der VR China feste Mengen auf der Basis ihrer traditionellen Einfuhrmengen aus der VR China garantiert. Andere Einführer machten geltend, dass jegliche Kontingente nach dem Windhundverfahren aufgeteilt werden müssten, um eine unnötige administrative Belastung zu vermeiden und den Wettbewerb aufrechtzuerhalten.
- (123) Um die für die Ermittlung der geeigneteren Methode für die Verwaltung der Kontingente erforderlichen Informationen einzuholen, veröffentlichte die Kommission am 2. Oktober 2003 eine Bekanntmachung⁽¹⁾. Auf Grundlage der übermittelten Informationen wurde in den Konservierungssaisons 1999/2000, 2000/01 und 2001/02 der Großteil der betroffenen Ware (über 90 %) von einer kleinen Anzahl von Einführern importiert, die je Konservierungssaison durchschnittlich 500 Tonnen oder mehr einfuhrten (nachstehend „traditionelle Einführer“ genannt). Die verbleibende Menge wurde von anderen als den traditionellen Einführern eingeführt (nachstehend „andere Einführer“ genannt).
- (124) Einige Einführer machten zwar geltend, dass die Schwelle für traditionelle Einführer niedriger sein müsse (z. B. 300 Tonnen oder weniger), aber bei der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen wurde festgestellt, dass eine Vielzahl von Einführern kleinere Mengen einzuführen wünschte. Deshalb ist den Interessen der Einführer kleinerer Mengen insgesamt besser gedient, wenn der Anteil des Zollkontingents für nicht traditionelle Einführer erhöht wird, anstatt die Schwelle für die traditionellen Einführer zu senken.
- (125) Nach der Prüfung des Antrags im Lichte der während der Anwendung der vorläufigen Maßnahmen gesammelten Erfahrungen stellt die Kommission Folgendes fest:
- Ohne ein System von Garantielizenzen würde der Preis der Einfuhrwaren aus China zu Beginn der Geltungsdauer des Zollkontingents wahrscheinlich sehr stark steigen und könnte anschließend einbrechen, weil die Einführer bereits Mengen bezogen haben, die zumindest ausreichen, um ihre Bestellungen abzudecken (so genannte „Windfall-Effekte“). Wegen der „Windfall-Effekte“ durch eine Aufteilung des Zollkontingents nach dem Windhundverfahren droht eine Benachteiligung der Gemeinschaftshersteller, da sich die Nachfrage zu Beginn der Konservierungssaison auf die Einfuhren aus China konzentrieren wird und erst nach der Ausschöpfung des Zollkontingents auf die Ware der Gemeinschaftshersteller. Dadurch könnten die Gemeinschaftshersteller zu Beginn der Konservierungssaison Verkaufseinbußen erleiden, und sie würden auch unter der durch bedeutende Preisschwankungen hervorgerufenen Unsicherheit leiden. In diesem Fall wäre die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen gefährdet.

⁽¹⁾ ABl. C 236 vom 2.10.2003, S. 30.

- Es liegt im Interesse der herkömmlichen Einführer, die regelmäßig beträchtliche Mengen der betroffenen Ware aus China einführen, dass traditionelle Handelsströme gewahrt werden und dass sie weiterhin bestimmte Mengen der betroffenen Ware ohne Zahlung eines zusätzlichen Zolles aus China einführen können. Es liegt aber auch im Interesse neuer Einführer, dass sie die Möglichkeit haben, die betroffene Ware aus China ohne Zahlung eines Zusatzzolls einzuführen.
 - Es liegt im Interesse des Einzelhandels und der Verbraucher, dass der Gemeinschaftsmarkt weiterhin angemessen mit der betroffenen Ware versorgt wird und dass sich der Marktpreis stabilisiert.
 - Die endgültigen Maßnahmen sollten in einer Form eingeführt werden, die die beabsichtigte Wirkung erzielt, während gleichzeitig unnötige Marktstörungen durch bedeutende Preisschwankungen und nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinschaftshersteller auf ein Mindestmaß beschränkt sowie ein möglichst geringer Verwaltungsaufwand für die Einführer gewährleistet werden. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware während der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen stiegen, während der von mindestens einem großen Einzelhändler in Rechnung gestellte Preis um 17 % sank.
 - Die Maßnahmen sollten in einer Form eingeführt werden, die den Wettbewerb zwischen Einführern zunehmend fördert und sicherstellt, dass neue nicht traditionelle Einführer auf den Markt eintreten können.
- (126) In Anbetracht dieser Erwägungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass eine Aufteilung des Zollkontingents nach dem Windhundverfahren nicht angemessen wäre. Vielmehr sollte den Wirtschaftsbeteiligten, die traditionell erhebliche Mengen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft oder in Beitrittsländer eingeführt haben (traditionelle Einführer), ermöglicht werden, auf der Basis ihrer traditionellen Einfuhrmengen aus China eine Lizenz für die Einfuhr einer bestimmten Menge der betroffenen Ware ohne Zahlung des Zusatzzolls zu beantragen. Gleichzeitig sollten andere Einführer, die die betroffene Ware aus China in die Gemeinschaft einführen möchten, aber nicht die genannten Kriterien erfüllen, die Möglichkeit haben, eine Lizenz für die Einfuhr einer bestimmten Menge der betroffenen Ware ohne Zahlung eines Zusatzzolls zu beantragen.
- (127) Daher sollte ein Lizenzsystem eingeführt werden, gemäß dem die Einfuhr der betroffenen Ware ohne Zahlung eines Zusatzzolls von der Vorlage einer Einfuhrlizenz abhängig ist. Die Durchführungsvorschriften für dieses System sollten jene der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/2004 ⁽²⁾, ergänzen oder Abweichungen davon regeln.
- (128) Damit das System funktioniert, sollte das Recht, eine Einfuhrlizenz zu beantragen, auf Wirtschaftsbeiträger (natürliche und juristische Personen, einzeln und Gruppen) beschränkt werden, die in jüngerer Zeit Waren in die Gemeinschaft oder in Beitrittsländer eingeführt haben. Ferner sollten spekulative Anträge auf Einfuhrlizenzen, aufgrund derer die Zollkontingente möglicherweise nicht vollständig ausgeschöpft werden, durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden. Um eine Einfuhrlizenz beantragen zu können, sollten Einführer in jüngerer Zeit eine angemessene Mindestmenge vergleichbarer Waren in die Gemeinschaft eingeführt haben. Angesichts der Art und des Wertes der betroffenen Ware gilt es als angemessen, dass Einführer mindestens 50 Tonnen verarbeiteter Obst- und Gemüseerzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 in mindestens einer der letzten drei Konservierungssaisons (2000/01, 2001/02 und 2002/03) eingeführt haben müssen, um eine Einfuhrlizenz für den ersten Zeitraum der Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen (11. April 2004 bis 10. April 2005) beantragen zu können. Außerdem sollte für jede Tonne der betroffenen Ware, für die eine Einfuhrlizenz beantragt wird, die Zahlung einer Sicherheit vorgesehen werden. Diese Sicherheitsleistung sollte einerseits so hoch sein, dass spekulativen Anträgen entgegengewirkt wird, andererseits aber nicht so hoch, dass sie die Wirtschaftsbeteiligten, die tatsächlich mit verarbeiteten Obst- und Gemüseerzeugnissen handeln, von der Antragstellung abhält. In diesem Zusammenhang wird eine Sicherheitsleistung, die etwa 20 % des Wertes der betroffenen Ware entspricht, als angemessen erachtet.

⁽¹⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 26.2.2004, S. 3.

- (129) Gemäß den vorläufigen Maßnahmen wurden traditionellen Einführern 85 % des Zollkontingents (23 435 Tonnen auf Jahresbasis) und anderen Einführern 15 % (4 135 Tonnen auf Jahresbasis) zugewiesen. Die Maßnahmen sollten so festgesetzt werden, dass die Stellung der traditionellen Einführer gewahrt bleibt, während gleichzeitig der Wettbewerb aufrechterhalten wird und andere Einführer Zugang zum Markt erhalten. Es gibt eine ganze Reihe von Einführern, die traditionell Dosenmandarinen aus der VR China einführen, die 500-Tonnen-Schwelle aber nicht erreichen. Da die von diesen Einführern jeweils importierten Mengen ganz unterschiedlich sind, ist es den Untersuchungsergebnissen zufolge gerechter, die Höhe des Zollkontingents für diese Einführer zu erhöhen, anstatt die mengenmäßige Schwelle zu senken.
- (130) Es wird davon ausgegangen, dass, ungeachtet des großen Anteils traditioneller Einführer an den Einfuhren der betroffenen Ware in den jüngsten Konservierungssaisons, um dem Markt offen zu halten, den Wettbewerb aufrechtzuerhalten und den Einführern kleinerer Mengen Gelegenheit zur Marktteilnahme zu geben, mindestens 25 % des Zollkontingents für Waren mit Ursprung in der VR China den „anderen Einführern“ vorbehalten werden sollten. Dadurch, dass im Rahmen der endgültigen Maßnahmen den traditionellen Einführer 75 % vorbehalten sind, würde die für sie im ersten Jahr zur Verfügung stehende Zollkontingentsmenge weiterhin 23 132 Tonnen betragen. Auf diese Weise bliebe ihre Stellung gewahrt, während den nicht traditionellen Einführern ein höherer Anteil zur Verfügung stünde als gemäß den vorläufigen Maßnahmen. Daher sollte der den anderen Einführern zugewiesene Anteil auf 7 711 Tonnen (25 % des Zollkontingents) erhöht werden.
- (131) Die Lizenzen für den jeweils den traditionellen Einführern vorbehalten Anteil des Zollkontingents für Waren mit Ursprung in der VR China sollten traditionellen Einführern auf Antrag und nach objektiven Kriterien erteilt werden. Die Lizenzen für den jeweils verbleibenden Anteil des Zollkontingents sollten „anderen Einführern“ auf Antrag und nach objektiven Kriterien erteilt werden. Derartige Kriterien sollen sicherstellen, dass alle traditionellen Einführer die Möglichkeit haben, ihre Marktstellung gegenüber den anderen traditionellen Einführern zu verteidigen, dass kein einzelner Einführer in die Lage versetzt wird, den Markt zu beherrschen, und dass der Wettbewerb zwischen den Einführern gewahrt wird. In dieser Hinsicht ist das für traditionelle Einführer geeignetste objektive Kriterium die größte Einfuhrmenge (Nettogewicht) der betroffenen Ware je Konservierungssaison durch den betreffenden traditionellen Einführer in den letzten drei Konservierungssaisons (2000/01, 2001/02 und 2002/03) für den ersten Zeitraum der Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen (11. April 2004 bis 10. April 2005). Das für andere Einführer geeignetste objektive Kriterium ist eine Begrenzung auf 20 % des Zollkontingents, das den anderen Einführern zur Verfügung steht (d. h. 3 % des gesamten Zollkontingents für Waren chinesischen Ursprungs).
- (132) Traditionelle Einführer führen aus anderen Ländern als der VR China keine wesentlichen Mengen der betroffenen Ware ein. Weil das für diese Länder festzusetzende Zollkontingent deutlich höher ist als die tatsächlichen Einfuhren in den vergangenen Konservierungssaisons, sollte das gesamte Zollkontingent für alle Einführer auf derselben Grundlage zugeteilt werden. Das (aus den vorstehenden Gründen) geeignetste objektive Kriterium für mögliche Anträge auf Einfuhrlicenzen ist eine Obergrenze von 20 % des Zollkontingents, das insgesamt für Waren jenes Ursprungs zur Verfügung steht.
- (133) Ob Einfuhren aus Entwicklungsländern von der Anwendung der Zollkontingente ausgenommen werden, hängt von dem Ursprung der Waren ab. Ob für Einfuhren die Inanspruchnahme des Zollkontingents für Einfuhren mit Ursprung in der VR China oder des Zollkontingents für Einfuhren mit Ursprung in allen übrigen Ländern in Frage kommt, hängt ebenfalls von dem Ursprung der Einfuhren ab. Daher sollten die derzeit in der Gemeinschaft geltenden Kriterien für den Ursprungsnachweis angewandt werden, und um sicherzustellen, dass die Zollkontingente effizient aufgeteilt werden, sollte für die Einfuhren der betroffenen Ware die Vorlage eines Ursprungszeugnisses an der Gemeinschaftsgrenze vorgeschrieben werden, außer wenn für die Einfuhren der betroffenen Ware ein Ursprungsnachweis erbracht wird, der im Einklang mit den für die Inanspruchnahme einer Zollpräferenzbehandlung festgelegten Regeln ausgestellt oder erteilt wurde.

11.3. GELTUNGSDAUER

- (134) Die Geltungsdauer der endgültigen Maßnahmen sollte vier Jahre einschließlich der Geltungsdauer der vorläufigen Maßnahmen, die am 9. November 2003 in Kraft traten, nicht überschreiten. Sie sollten daher spätestens am 8. November 2007 außer Kraft treten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Zollkontingentsystem**

(1) Für die Einfuhren bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), Clementinen, Wilkings und ähnlicher Kreuzungen von Zitrusfrüchten, ohne Zusatz von Alkohol, mit Zusatz von Zucker, (nachstehend „Dosenmandarinen“ genannt), die derzeit den KN-Codes 2008 30 55 und 2008 30 75 zugewiesen werden, werden Zollkontingente eröffnet. Die Mengen und die Geltungsdauer der Zollkontingente sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Der für diese Waren in der Verordnung (EG) Nr. 2658/87 des Rates ⁽¹⁾ festgelegte vertragsmäßige Zollsatz sowie etwaige Präferenzzollsätze gelten weiterhin für im Rahmen der in Absatz 1 genannten Zollkontingente eingeführte Dosenmandarinen.

(3) Vorbehaltlich des Artikels 9 unterliegen die Einfuhren von Dosenmandarinen, für die keine Lizenz nach Artikel 3 Absatz 1 mit Angabe des Ursprungslands dieser Dosenmandarinen vorgelegt wird, einem Zusatzzoll von 301 EUR/t.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung

- a) bezieht sich „Konservierungssaison“ auf den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres;
- b) sind die „Beitrittsländer“ Lettland, Litauen, Estland, Polen, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei, Slowenien, Malta und Zypern;
- c) sind „Einführer“ Wirtschaftsbeteiligte (natürliche oder juristische Personen, einzeln oder Gruppen), die in mindestens einer der letzten drei Konservierungssaisons jeweils mindestens 50 Tonnen verarbeiteter Obst- und Gemüseerzeugnisse im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2201/1996, gleich welchen Ursprungs, eingeführt haben;
- d) sind „traditionelle Einführer“ Einführer, die in den letzten drei Konservierungssaisons pro Konservierungssaison durchschnittlich mindestens 500 Tonnen Dosenmandarinen, gleich welchen Ursprungs, in die Gemeinschaft oder die Beitrittsländer eingeführt haben;
- e) bezeichnet „Referenzmenge“ die größte Menge von Dosenmandarinen je Konservierungssaison, die ein traditioneller Einführer in einer der letzten drei Konservierungssaisons eingeführt hat;
- f) sind „andere Einführer“ Einführer, die nicht traditionelle Einführer sind;
- g) bezieht sich „Ursprung“ auf das Land, in dem eine Einfuhr ihren Ursprung hat, und zwar entweder die Volksrepublik China oder ein anderes Land als die Volksrepublik China.

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2344/2003 der Kommission, ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 38.

*Artikel 3***Einfuhrlizenzsystem**

- (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist für alle Einfuhren im Rahmen der Kontingente nach Artikel 1 Absatz 1 eine Einfuhrlizenz (nachstehend „Lizenz“ genannt), die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 erteilt wurde, vorzulegen.
- (2) Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 findet auf die Lizenzen keine Anwendung. Die Lizenzen tragen in Feld 19 die Angabe „0“.
- (3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 sind die Rechte aus diesen Lizenzen nicht übertragbar.
- (4) Die Sicherheitsleistung nach Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 beläuft sich auf 150 EUR/t Nettogewicht.

*Artikel 4***Gültigkeit der Lizenzen**

- (1) In Feld 8 des Lizenzantrags und der Lizenz ist das Ursprungsland der Ware anzugeben. In diesem Feld 8 ist die Angabe „Ja“ anzukreuzen. Die Lizenz ist nur für Waren mit Ursprung in dem in jenem Feld angegebenen Land gültig.
- (2) Lizenzen sind nur für den Zeitraum gültig, für den sie erteilt wurden. In Feld 24 ist die Geltungsdauer der Lizenz anzugeben (z. B. „Lizenz ist nur vom 11. April 2004 bis zum 10. April 2005 gültig“).

*Artikel 5***Lizenzanträge**

- (1) Lizenzanträge können nur von Einführern gestellt werden.

Lizenzanträge sind bei den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu stellen. Die Einführer fügen ihren Lizenzanträgen Angaben bei, mit denen sie die Einhaltung des Artikels 2 Buchstaben c) und d) zur Zufriedenheit der zuständigen einzelstaatlichen Behörden nachweisen.

- (2) Die Lizenzanträge für den Zeitraum bis zum 10. April 2005 können in dem Zeitraum vom 1. bis zum 7. Mai 2004 gestellt werden. In allen anderen Fällen können Lizenzanträge für spätere Zeiträume vom 1. bis zum 8. Februar unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Zeitraums gestellt werden.
- (3) Die Lizenzanträge eines traditionellen Einführers dürfen seine Referenzmenge für Einfuhren von Dosenmandarinen mit Ursprung in der Volksrepublik China nicht übersteigen und nicht mehr als 20 % des für Dosenmandarinen mit Ursprung in allen anderen Ländern festgelegten Zollkontingents ausmachen.
- (4) Lizenzanträge eines anderen Einführers dürfen nicht mehr als 3 % des in Anhang 1 angegebenen Zollkontingents für Dosenmandarinen mit Ursprung in der Volksrepublik China und nicht mehr als 20 % des Zollkontingents für Dosenmandarinen mit Ursprung in allen anderen Ländern ausmachen.
- (5) In Feld 20 der Lizenzanträge sind die Angaben „traditioneller Einführer“ bzw. „anderer Einführer“ sowie „Antrag gemäß Verordnung (EG) Nr. 658/2004“ einzutragen.

*Artikel 6***Zuteilung der Zollkontingente**

(1) Die Zollkontingente nach Artikel 1 Absatz 1 für Einfuhren mit Ursprung in der VR China sind für die einzelnen Zeiträume wie folgt zuzuteilen:

- a) 75 % für die traditionellen Einführer,
- b) 25 % für die anderen Einführer.

Werden diese Mengen von einer Einführerkategorie in einem Zeitraum nicht vollständig ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Einführerkategorie zugeteilt werden.

(2) Das Kontingent nach Artikel 1 Absatz 1 für Einfuhren anderen als chinesischen Ursprungs steht sowohl den traditionellen als auch den anderen Einführern zur Verfügung.

*Artikel 7***Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob und für welche Mengen Einfuhrlizenzanträge gestellt worden sind.

(2) Für den Zeitraum vom 11. April 2004 bis zum 10. April 2005 sind die Informationen gemäß Absatz 1 bis spätestens 11. Mai 2004, 12 Uhr (Brüsseler Zeit), zu übermitteln.

(3) Für jeden darauf folgenden Zeitraum sind die Informationen gemäß Absatz 1 spätestens bis 10. Februar, 12 Uhr (Brüsseler Zeit), unmittelbar vor dem Beginn des jeweiligen Zeitraums zu übermitteln.

(4) Die Mitteilungen gemäß Absatz 1 erfolgen auf elektronischem Wege auf dem Formular, das die Kommission den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck übersendet. Die darin enthaltenen Informationen sind nach Einführertyp und nach Ursprung im Sinne des Artikels 2 aufzuschlüsseln.

*Artikel 8***Erteilung der Lizenzen**

(1) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 übermittelten Informationen legt die Kommission in einer Verordnung für jedes Ursprungsland und jeden Einführertyp im Sinne des Artikels 2 und unter Berücksichtigung des Absatzes 2 den Anteil der zu erteilenden Lizenzen fest. Für den Zeitraum vom 11. April 2004 bis zum 10. April 2005 wird die entsprechende Verordnung spätestens am 2. Juni 2004 und in allen anderen Fällen bis spätestens 15. März unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Zeitraums erlassen.

(2) Stellt die Kommission anhand der ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 übermittelten Informationen fest, dass die beantragten Lizenzmengen die Höchstmengen nach Artikel 1 und Artikel 6 überschreiten, so legt sie einen Prozentsatz fest, der von den beantragten Lizenzmengen abzuziehen ist.

(3) Lizenzen werden von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden am vierten Werktag nach dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 erteilt.

(4) In den Fällen, in denen nach Absatz 1 die Menge, für die eine Lizenz erteilt wird, niedriger ist als die beantragte Menge, kann der Lizenzantrag innerhalb von drei Werktagen nach dem Inkrafttreten der Maßnahmen gemäß jenem Absatz zurückgenommen werden. Im Falle einer solchen Rücknahme wird die Sicherheitsleistung unverzüglich freigegeben.

*Artikel 9***Entwicklungsländer**

Auf Einfuhren von Dosenmandarinen mit Ursprung in einem der in Anhang II aufgeführten Entwicklungsländer finden die Zollkontingente keine Anwendung.

*Artikel 10***Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Ursprung der Dosenmandarinen, für die diese Verordnung gilt, wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften bestimmt.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Überführung von Dosenmandarinen mit Ursprung in einem Drittland in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig, das von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden jenes Landes gemäß den Bestimmungen des Artikels 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽¹⁾ ausgestellt wurde.
- (3) Das Ursprungszeugnis nach Absatz 2 ist nicht erforderlich für Einfuhren von Dosenmandarinen, für die ein in Übereinstimmung mit den Regeln für Präferenz Zollmaßnahmen erteilter oder ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird.
- (4) Ursprungsnachweise werden nur dann anerkannt, wenn die Dosenmandarinen die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Kriterien für die Ursprungserlangung erfüllen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am 11. April 2004 in Kraft und gilt bis zum 8. November 2007.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2286/2003 der Kommission, ABl. L 343 vom 31.12.2003, S. 1.

ANHANG I

Zeitraum	Kontingent — VR China (in Tonnen)	Kontingent — alle übrigen Länder (in Tonnen)
11.4.2004 bis 10.4.2005	30 843	2 314
11.4.2005 bis 10.4.2006	32 385	2 430
11.4.2006 bis 10.4.2007	34 004	2 551
11.4.2007 bis 8.11.2007	20 738	1 556

ANHANG II

Liste der Entwicklungsländer, die von den Maßnahmen ausgenommen sind, da ihre Ausfuhren weniger als 3 % der Einfuhren in die Gemeinschaft ausmachen:

Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Daressalam, Burkina Faso, Burundi, Chinesisch-Taipeh, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Föderierte Staaten von Mikronesien, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Hongkong, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Liberia, Lesotho, Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Sao Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Surinam, Swasiland, Tansania (Vereinigte Republik), Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

VERORDNUNG (EG) Nr. 659/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe
zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 660/2004 der Kommission vom 7. April 2004 zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Liste der Gebiete ⁽²⁾ ist das in dem Anhang aufgeführte Gebiet „Belgien“ in drei Gebiete aufgeteilt worden. Die Anzahl der Buchführungsbetriebe je Gebiet in Belgien ist daher in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1859/82 der Kommission ⁽³⁾ aufzunehmen.
- (2) Die Entwicklung der Datenlieferungs- und Kontrollverfahren hat den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 genannten Bericht über die Durchführung des Auswahlplans der Buchführungsbetriebe hinfällig gemacht. Artikel 6 und Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1859/82 sind daher zu streichen.

(3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird gestrichen.
2. Anhang I wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
3. Anhang II wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Seite 97 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 205 vom 13.7.1982, S. 40. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1555/2001 (ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 21).

ANHANG

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 wird die Zeile betreffend „BELGIEN“ durch folgende Zeilen ersetzt:

	„BELGIEN	
341	Vlaanderen	600
342	Bruxelles — Brüssel	—
343	Wallonie	400“

VERORDNUNG (EG) Nr. 660/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 79/65/EWG hinsichtlich der Liste der Gebiete

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2a,

auf Antrag Belgiens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG enthält die Liste der Gebiete im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) derselben Verordnung.
- (2) Diesem Anhang zufolge stellt Belgien ein Gebiet dar. Belgien hat beantragt, das Gebiet für die Zwecke der Verordnung Nr. 79/65/EWG in drei Gebiete aufzuteilen.

- (3) Die Verordnung Nr. 79/65/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Rechnungsjahr 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

ANHANG

Im Anhang der Verordnung Nr. 79/65/EWG werden die Worte „BELGIEN stellt ein Gebiet dar“ durch folgende Worte ersetzt:

„BELGIEN

1. Vlaanderen
 2. Bruxelles — Brussel
 3. Wallonie.“
-

**VERORDNUNG (EG) Nr. 661/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004**

zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Einfuhren von aus Indien und Thailand versandtem Kumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung der letztgenannten Einfuhren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

C. GELTENDE MAßNAHMEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. ANTRAG

- (1) Die Kommission erhielt einen Antrag nach Artikel 13 Absatz 3 der Grundverordnung auf Untersuchung der mutmaßlichen Umgehung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China.
- (2) Der Antrag wurde am 24. Februar 2004 von dem European Chemokeule Industrie Kunkel (nachstehend „CEFIC“ abgekürzt) im Namen des Herstellers gestellt, auf den 100 % der Produktion von Kumarin in der Gemeinschaft entfallen.

B. WARE

- (3) Bei der von der mutmaßlichen Umgehung betroffenen Ware handelt es sich um Kumarin, das derzeit dem KN-Code ex 2932 21 00 zugewiesen wird, (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung in der Volksrepublik China. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.
- (4) Bei der von der Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um aus Indien und Thailand versandtes Kumarin (nachstehend „untersuchte Ware“ genannt), das derzeit demselben KN-Code zugewiesen wird wie die betroffene Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China.

- (5) Bei den derzeit geltenden und mutmaßlich umgangebenen Maßnahmen handelt es sich um die Antidumpingzölle, die mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 des Rates⁽²⁾ eingeführt wurden.

D. BEGRÜNDUNG

- (6) Der Antrag enthält genügend Anscheinsbeweise dafür, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China durch den Versand der Ware über Indien und Thailand umgangen werden.

- (7) Folgende Beweise liegen vor:

Dem Antrag zufolge hat sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus der Volksrepublik China, Indien und Thailand in die Gemeinschaft nach der Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China erheblich verändert, wofür es allem Anschein nach außer der Einführung des Zolls keine hinreichende Begründung oder Rechtfertigung gibt. Diese Veränderung des Handelsgefüges scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China über Indien und Thailand versandt wird.

Ferner enthält der Antrag genügend Anscheinsbeweise dafür, dass die Abhilfewirkung der geltenden Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China sowohl durch die Menge als auch durch den Preis untergraben wird. Dem Anschein nach wurden anstelle der Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China bedeutende Mengen der betroffenen Ware aus Indien und Thailand eingeführt. Außerdem liegen hinreichende Beweise dafür vor, dass die Preise dieser steigenden Einfuhren deutlich unter dem nicht schädigenden Preis liegen, der in der Untersuchung, die zu den geltenden Maßnahmen führte, ermittelt wurde.

Schließlich enthält der Antrag genügend Anscheinsbeweise dafür, dass die Preise für die untersuchte Ware im Vergleich zu den Normalwerten, die in der Ausgangsuntersuchung für Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China ermittelt wurden, gedumpte sind.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 461/2004 (AbL. L 77 vom 13.3.2004, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 123 vom 9.5.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1854/2003 (AbL. L 272 vom 23.10.2003, S. 1).

Sollten im Verlauf der Untersuchung neben dem Versand über Indien und Thailand noch andere Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 der Grundverordnung festgestellt werden, kann sich die Untersuchung auch auf diese Praktiken erstrecken.

E. VERFAHREN

- (8) In Anbetracht des Vorstehenden kam die Kommission zu dem Schluss, dass hinreichende Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Untersuchung gemäß Artikel 13 der Grundverordnung zu rechtfertigen und um die aus Indien und Thailand versandten Einfuhren von Kumarin, ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung zollamtlich zu erfassen.

a) Fragebogen

- (9) Um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung als notwendig erachtet, wird die Kommission den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in Indien und Thailand, den Ausführern/Herstellern und ihren Verbänden in der Volksrepublik China und den Einführern und ihren Verbänden in der Gemeinschaft, die an der Untersuchung mitarbeiteten, die zu den geltenden Maßnahmen führte, oder die im Antrag genannt sind, sowie den Behörden der Volksrepublik China, Indiens und Thailands Fragebogen zusenden. Gegebenenfalls werden auch Informationen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eingeholt.
- (10) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, umgehend und innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Frist bei der Kommission nachzufragen, ob sie in dem Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie innerhalb der in Artikel 3 Absatz 1 gesetzten Frist einen Fragebogen anfordern, da die in Artikel 3 Absatz 2 gesetzte Frist für alle interessierten Parteien gilt.
- (11) Die Behörden der Volksrepublik China, Indiens und Thailands werden über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

- (12) Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann interessierte Parteien hören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) Befreiung von der zollamtlichen Erfassung oder von den Maßnahmen

- (13) Da die mutmaßliche Umgehung der geltenden Maßnahmen außerhalb der Gemeinschaft stattfindet, können nach Artikel 13 Absatz 4 der Grundverordnung Hersteller der betroffenen Ware, die nachweisen können, dass sie nicht mit einem Hersteller verbunden sind, der den Maßnahmen unterliegt, und für die festgestellt wurde, dass sie nicht an den Umgehungspraktiken im Sinne des Artikels 13 Absätze 1 und 2 der Grundverordnung beteiligt sind, befreit werden. Hersteller, die eine Befreiung erwirken möchten, sollten innerhalb der in Artikel 3 Absatz 3 gesetzten Fristen einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

F. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (14) Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung sollten die Einfuhren der untersuchten Ware zollamtlich erfasst werden, damit in dem Fall, in dem bei der Untersuchung eine Umgehung festgestellt wird, Antidumpingzölle in entsprechender Höhe rückwirkend vom Zeitpunkt der zollamtlichen Erfassung an auf die Einfuhren des aus Indien und Thailand versandten Kumarin erhoben werden können.

G. FRISTEN

- (15) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollten Fristen festgesetzt werden, innerhalb deren
- interessierte Parteien sich bei der Kommission selbst melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und Antworten auf den Fragebogen oder sonstige Informationen übermitteln können, die im Rahmen der Untersuchung berücksichtigt werden sollen;
 - Hersteller in Indien und Thailand eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen können;
 - interessierte Parteien einen schriftlichen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen können.
- (16) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wahrnehmung der meisten in der Grundverordnung verankerten Verfahrensrechte voraussetzt, dass sich die betreffende Partei innerhalb der in Artikel 3 gesetzten Fristen meldet.

H. NICHTMITARBEIT

Artikel 3

- (17) Verweigert eine betroffene Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (18) Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so werden diese Informationen nicht berücksichtigt, und gemäß Artikel 18 der Grundverordnung können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden. Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur zum Teil mit und werden gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die besten verfügbaren Informationen zugrunde gelegt, so kann das Ergebnis für diese Partei schlechter ausfallen, als wenn sie mitgearbeitet hätte —

(1) Die Fragebogen sind bei der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* anzufordern.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen interessierte Parteien innerhalb von 40 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* mit der Kommission Kontakt aufnehmen, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Antworten auf den Fragebogen und sonstige Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen.

(3) Hersteller in Indien und Thailand, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung der Einfuhren oder von den Maßnahmen beantragen, sollten innerhalb derselben Frist von 40 Tagen einen durch entsprechende Beweise belegten Antrag stellen.

(4) Innerhalb der vorgenannten Frist von 40 Tagen können die interessierten Parteien auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen.

(5) Alle sachdienlichen Informationen, Anträge auf Anhörung oder Anforderungen eines Fragebogens sowie alle Anträge auf Genehmigung von Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass die Einfuhr der Waren keine Umgehung darstellt, sind schriftlich (nicht in elektronischer Form, sofern nichts anderes bestimmt ist) unter Angabe von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-, Fax- und/oder Telexnummern der interessierten Partei zu übermitteln. Alle schriftlichen Stellungnahmen, einschließlich der in dieser Verordnung angeforderten Informationen, der Antworten auf den Fragebogen und aller Schreiben, die von interessierten Parteien auf vertraulicher Basis übermittelt werden, müssen den Vermerk „Zur eingeschränkten Verwendung“⁽¹⁾ tragen und gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung zusammen mit einer nicht vertraulichen Fassung übermittelt werden, die den Vermerk „Zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien“ trägt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Untersuchung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingeleitet, um festzustellen, ob die mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2002 gegenüber den Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten Antidumpingmaßnahmen durch die Einfuhren von aus Indien und Thailand versandtem Kumarin des KN-Codes ex 2932 21 00 (TARIC-Codes 2932 21 00 11 und 2932 21 00 15), ob als Ursprungserzeugnis Indiens oder Thailands angemeldet oder nicht, umgangen werden.

Artikel 2

Die Zollbehörden werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 angewiesen, geeignete Schritte zu unternehmen, um die in Artikel 1 genannten Einfuhren in die Gemeinschaft zollamtlich zu erfassen.

Die Erfassung endet neun Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die Kommission kann die Zollbehörden per Verordnung anweisen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren in die Gemeinschaft einzustellen, wenn die Waren von Herstellern hergestellt werden, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben und für die festgestellt wurde, dass sie die Antidumpingzölle nicht umgehen.

Anschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion B
J-79 5/16
B-1049 Brüssel
Fax: (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ Unterlagen mit diesem Vermerk sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie sind gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt und werden gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1) und Artikel 6 des WTO-Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (Antidumping-Übereinkommen) vertraulich behandelt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

**VERORDNUNG (EG) Nr. 662/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004**

mit Übergangsmaßnahmen für Einfuhrlicenzanträge im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 und (EG) Nr. 1279/98 zur Verwaltung von Zollkontingenten für Rindfleischerzeugnisse aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) werden der Gemeinschaft vorbehaltlich der Ratifizierung des Beitrittsvertrags am 1. Mai 2004 beitreten. Die in diesen Ländern niedergelassenen Marktteilnehmer sollten ab dem Zeitpunkt des Beitritts Zollkontingente für Rindfleischerzeugnisse in Anspruch nehmen können.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel-⁽¹⁾fleisch und der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 der Kommission vom 19. Juni 1998 mit Durchführungsbestimmungen zu den gemäß den Beschlüssen 2003/286/EG, 2003/298/EG, 2003/299/EG, 2003/18/EG, 2003/263/EG und 2003/285/EG des Rates für Bulgarien, die Tschechische Republik, die Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Zollkontingenten für Rindfleisch⁽²⁾ sind besondere Anforderungen betreffend das Inbetrachtkommen der Marktteilnehmer für die verschiedenen Einfuhrregelungen für bestimmte Zollkontingente festgelegt worden.
- (3) Um für diese Einfuhrkontingente in Betracht zu kommen, müssen die in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassenen Lizenzantragsteller nachweisen, dass sie eine Mindesttätigkeit im Handel mit Drittländern ausgeübt haben. Vor dem 1. Mai 2004 getätigter Handel mit den derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags von 2003 hat als Handel mit Drittländern zu gelten.

(4) Daher müssen Übergangsmaßnahmen betreffend das Inbetrachtkommen der Marktteilnehmer in den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen der Einfuhrregelungen der Verordnungen (EG) Nr. 936/97 und (EG) Nr. 1279/98 erlassen werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Um als Einfuhrlicenzantragsteller im Sinne von Artikel 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1279/98 in Betracht zu kommen, muss ein Antragsteller, der in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei niedergelassen ist, eine natürliche oder juristische Person sein, die in ein Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am Tag des Inkrafttretens des Beitrittsvertrags von 2003 eingetragen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber Folgendes nachweisen kann:

- a) für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 936/97, dass sie seit mindestens zwölf Monaten eine berufliche Tätigkeit im Rindfleischhandel mit anderen Ländern ausgeübt hat,
- b) für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1279/98, dass sie im Laufe der letzten zwölf Monate mindestens einmal im Rindfleischhandel mit anderen Ländern tätig war.

(2) Im Sinne dieses Artikels sind „andere Länder“ alle Drittländer einschließlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags von 2003.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 (AbL. L 95 vom 11.4.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 20.6.1998, S. 12. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1144/2003 (AbL. L 160 vom 28.6.2003, S. 44).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 663/2004 DER KOMMISSION

vom 7. April 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 der Kommission ⁽²⁾ sind die Maßnahmen zur Durchführung der jährlichen nationalen Programme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 festgelegt worden. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Programme bis zum 15. April jedes Jahres mit.
- (2) Der Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Union dürfte diesen Ländern ermöglichen, in den Genuss der nationalen Programme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/97 zu kommen. Damit die Programme von allen Mitgliedstaaten einheitlich geprüft werden können, muss der Zeitpunkt für ihre Mitteilung für das Jahr 2004 auf den 15. Mai verschoben werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 2300/97 ist entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2300/97 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Programme bis zum 15. April jedes Jahres mit. Für das Jahr 2004 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Programme jedoch bis zum 15. Mai mit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt für die Programme des Wirtschaftsjahrs 2004/05.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (AbL. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1387/2003 (AbL. L 196 vom 2.8.2003, S. 22).

VERORDNUNG (EG) Nr. 664/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004

mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Einfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malta, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Titel 2 Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente⁽¹⁾ sind besondere Bestimmungen für die Zulassung der Einfuhrlizenzantragsteller festgelegt worden. Damit auch Marktteilnehmer aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (den neuen Mitgliedstaaten) ab dem Zeitpunkt des Beitritts dieser Länder zur Europäischen Union Einfuhrlizenzen beantragen können, sind Übergangsmaßnahmen zu erlassen.

(2) Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 ist den Marktteilnehmern aus den neuen Mitgliedstaaten zu erlauben, Einfuhrlizenzen im Rahmen der in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 aufgeführten Zollkontingente ohne vorherige Zulassung zu beantragen. Sie müssen ihren Status und ihre regelmäßige Tätigkeit als Händler nachweisen. Hinsichtlich des Nachweises der Tätigkeit als Händler dürfen die Antragsteller in den neuen Mitgliedstaaten nicht nur den Handel mit der Gemeinschaft, sondern auch den Handel mit allen Drittländern zugrunde legen. Als Bezugsjahr für die Handelstätigkeit dürfen sie 2002 statt 2003 wählen, wenn sie nachweisen können, dass sie die vorgeschriebenen Mengen Milcherzeugnisse 2003 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht ein- oder ausführen konnten. Die Behörden der neuen Mitgliedstaaten über-

mitteln der Kommission bis zum 15. Mai 2004 eine Liste aller in Betracht kommenden Marktteilnehmer. Damit jeder Antragsteller einfacher identifiziert werden kann und um die Übertragung von Lizenzen zu erleichtern, sind die für jeden Marktteilnehmer zu übermittelnden Angaben festzulegen. Außerdem ist den in Betracht kommenden Marktteilnehmern der neuen Mitgliedstaaten der Erwerb von Einfuhrlizenzen zu gestatten.

(3) Für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 können Marktteilnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten zugelassen werden, sofern sie vor dem 1. Juni einen Antrag übermitteln, der die erforderlichen Unterlagen und Angaben umfasst, oder sie in der Liste der in Betracht kommenden Marktteilnehmer aufgeführt sind, die der Kommission bis zum 15. Mai 2004 übermittelt werden musste.

(4) Daher sind bestimmte Abweichungen von der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 vorzusehen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel 2 Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 dürfen Marktteilnehmer, die in der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) niedergelassen sind, ohne vorherige Zulassung durch die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung Einfuhrlizenzen für die Kontingente des Zeitraums 1. Mai bis 30. Juni 2004 beantragen.

(2) Abweichend von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 dürfen in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassene Marktteilnehmer die Einfuhrlizenzen für die in Absatz 1 genannten Kontingente nur in dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 29. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 50/2004 (AbL. L 7 vom 13.1.2004, S. 9).

Ein Lizenzantrag ist nur gültig, wenn der Antragsteller folgende Unterlagen beifügt:

- a) den Nachweis, dass der Antragsteller im Jahr 2003 mindestens 25 Tonnen Milcherzeugnisse des Kapitels 4 der Kombinierten Nomenklatur wenigstens viermal im Jahr eingeführt bzw. ausgeführt hat;
- b) alle hinreichenden Identitätsnachweise und Auskünfte über die Eigenschaft des Antragstellers, insbesondere:
 - i) Betriebsbuchführungsunterlagen und/oder gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erstellte Steuerunterlagen,
 - ii) die Umsatzsteuernummer, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
 - iii) die Eintragung in das Handelsregister, sofern dies in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Für Unterabsatz 2 Buchstabe a) ist das Bezugsjahr 2002, wenn der betreffende Einführer nachweisen kann, dass er die erforderlichen Mengen Milcherzeugnisse im Jahr 2003 aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht ein- bzw. ausführen konnte.

Vorgänge im Rahmen des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs gelten nicht als Ein- oder Ausfuhren im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die zuständigen Behörden der neuen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 15. Mai 2004 die Listen der Marktteilnehmer, die für die Kontingente des Zeitraums vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 gemäß Absatz 1 Einfuhrlizenzen beantragt haben und die Bedingungen von Absatz 2 erfüllen. Diese Listen werden, abgesehen von der Zulassungsnummer, nach dem Muster in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 erstellt.

(4) Die Kommission leitet diese Listen an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiter.

(5) Abweichend von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 können für die Kontingente des Zeitraums vom 1. Mai bis 30. Juni 2004 erteilte Einfuhrlizenzen nur auf gemäß Abschnitt 2 der genannten Verordnung zugelassene und auf in den Listen gemäß Absatz 3 aufgeführte natürliche oder juristische Personen übertragen werden.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 wird die Zulassung für die Kontingente des Zeitraums vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

- a) Marktteilnehmern erteilt, die in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen sind und vor dem 1. Juni 2004 einen Antrag mit den Unterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung einreichen, oder
- b) Marktteilnehmern erteilt, die in den neuen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, vor dem 1. Juni 2004 einen Antrag bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung einreichen und in der Liste gemäß Artikel 1 Absatz 3 aufgeführt sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 665/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004

betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. April 2004 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Mai 2004 für 9 569,588 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

⁽²⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 649/2003 (AbL. L 95 vom 11.4.2003, S. 13).

VERORDNUNG (EG) Nr. 666/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004
zur Ablehnung von Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anzahl der Anträge auf im voraus festgesetzte Erstattungen für Kartoffelstärke und Maiserzeugnisse ist bedeutend und von spekulativem Charakter. Es sollten deshalb alle Anträge abgelehnt werden, die am 5., 6. und 7. April 2004 eingereicht wurden —

Artikel 1

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 wird die am 5., 6. und 7. April 2004 beantragte Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Erzeugnissen der KN-Codes 1102 20 10, 1102 20 90, 1103 13 10, 1103 13 90, 1104 23 10, 1108 12 00, 1108 13 00, 1702 30 51, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 90 50 abgelehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. April 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1104/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 667/2004 DER KOMMISSION
vom 7. April 2004

zur zweiunddreißigsten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 524/2004 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschloss am 31. März 2004, die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden sollen, zu ändern; Anhang I ist somit entsprechend zu ändern.
- (3) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet werden kann, muss diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird entsprechend dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 2004

Für die Kommission
Christopher PATTEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 20.3.2004, S. 36.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag „Ansar al-Islam (alias Devotees of Islam, Jund al-Islam, Soldiers of Islam, Kurdistan Supporters of Islam, Supporters of Islam in Kurdistan, Followers of Islam in Kurdistan, Kurdistan Taliban); Standort: Nordosten des Irak“ unter „Juristische Personen, Gruppen oder Organisationen“ erhält folgende Fassung:

„Ansar al-Islam (alias a) Devotees of Islam, b) Jund al-Islam, c) Soldiers of Islam, d) Kurdistan Supporters of Islam, e) Supporters of Islam in Kurdistan, f) Followers of Islam in Kurdistan, g) Kurdish Taliban, h) Soldiers of God, i) Ansar al-Sunna Army j) Jaish Ansar al-Sunna, k) Ansar al-Sunna); Standort: Nordosten des Irak.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. März 2004

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(2004/323/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Nummer 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat den Solidaritätsfonds der Europäischen Union („Fonds“) geschaffen, um ihre Solidarität mit der Bevölkerung in den von Katastrophen heimgesuchten Gebieten zu bekunden.
- (2) Malta hat am 10. November 2003 einen Antrag auf Inanspruchnahme des Fonds wegen einer durch Sturm und Überflutung verursachten Katastrophe eingereicht, Spanien am 1. Oktober 2003 wegen einer Katastrophe im Zusammenhang mit Bränden und Frankreich am 26. Januar 2004 wegen einer durch Überflutung verursachten Katastrophe.
- (3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 sieht vor, dass jährlich ein Betrag von bis zu 1 Mrd. EUR aus dem Fonds bereitgestellt werden kann.

- (4) Der Sturm und die Überflutung in Malta im September 2003, die Waldbrände in Spanien im Sommer 2003 und die Überflutung in Südfrankreich im Dezember 2003 fallen unter die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Fonds —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004 werden aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union 21 916 995 EUR an Verpflichtungsermächtigungen bereitgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 30. März 2004.

Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. ROCHE

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

RAT

Mitteilung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco ⁽¹⁾

Nachdem die letzte Notifikation über den Abschluss der erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten des am 4. Dezember 2003 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Anwendung bestimmter Rechtsakte der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Fürstentums Monaco am 31 März 2004 erfolgt ist, tritt das Abkommen gemäß seinem Artikel 6 Absatz 1 am 1. Mai 2004 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 42.

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

BESCHLUSS Nr. 192

vom 29. Oktober 2003

über die Durchführung des Artikels 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/324/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen behandelt, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, wonach sie beauftragt ist, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Modernisierung der notwendigen Verfahren für den Informationsaustausch zu fördern und auszubauen, insbesondere durch Anpassung des Informationsflusses zwischen Trägern an die DFÜ-Informationssysteme unter Berücksichtigung der Entwicklung der Informationsbearbeitung in jedem Mitgliedstaat. Diese Modernisierung soll in erster Linie die Gewährung der Leistungen beschleunigen,

aufgrund des Artikels 117 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71⁽²⁾, wonach sie auf der Grundlage von Untersuchungen und Vorschlägen des Fachausschusses für Datenverarbeitung die Entwürfe von Bescheinigungen, Erklärungen, Anträgen und anderen Dokumenten sowie die zur Anwendung der Verordnung und der Durchführungsverordnung vorgesehenen Weiterleitungswege und Datenübertragungsverfahren an die neuen Techniken der EDV anpassen soll,

aufgrund des Artikels 50 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972, nach dem sie die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 dieser Verordnung festlegt,

aufgrund des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, nach dem sie die Muster für Bescheinigungen, Erklärungen, Anträge und sonstige Unterlagen, die zur Anwendung der Verordnungen erforderlich sind, festlegt und wonach diese für die Durchführung der Verordnungen erforderlichen Dokumente entweder durch Papierformblätter oder in Form von genormten elektronischen Nachrichten über DFÜ-Dienste zwischen den Einrichtungen übermittelt werden können,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsvorschriften zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sowie die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Vordrucke müssen festgelegt werden.
- (2) Es ist erforderlich, den Informationsaustausch zu den Versicherungsverläufen der innerhalb der Europäischen Union zu- und abgewanderten Erwerbstätigen vor Erreichen des Mindestrentenalters in den betreffenden Staaten oder jegliches andere Verfahren zur rechtzeitigen Information der Erwerbstätigen über ihre Ansprüche und zur Beschleunigung der späteren Leistungsverfahren zu fördern und zu erleichtern.
- (3) Der Beschluss Nr. 118 vom 20. April 1983 muss geändert und aktualisiert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

BESCHLIESST:

Die in Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 genannten Träger stellen die Versicherungsverläufe der Erwerbstätigen, die nach den Rechtsvorschriften zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten versichert waren, nach folgenden Vorschriften zusammen:

1. Die beteiligten Träger stellen den Versicherungsverlauf des betreffenden Erwerbstätigen spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt zusammen, an dem dieser das Mindestrentenalter erreicht —
 - a) entweder aufgrund eines Antrags des Erwerbstätigen bei einem dieser Träger
 - b) oder auf Veranlassung eines der beteiligten Träger.
2. Alle Träger stellen den Trägern, die Versicherungsverläufe von Erwerbstätigen zusammenstellen müssen, welche in anderen Mitgliedstaaten versichert waren, sämtliche Informationen (Kenndaten und zurückgelegte Versicherungszeiten) zur Verfügung.

Je nach ihren technischen Möglichkeiten stellen die Träger diese Informationen per Datenfernübertragung (siehe Abschnitt 2.1), zur Online-Abfrage (siehe Abschnitt 2.2) oder auf andere Art und Weise bereit. Behelfsweise müssen sie sich hierzu des in Abschnitt 2.3 beschriebenen Papierverfahrens bedienen.

Die Entscheidungen über die zeitliche Planung des Datenaustauschs und über die hierzu eingesetzte Technik obliegen den Mitgliedstaaten, die dabei den Merkmalen ihrer Rentensysteme Rechnung tragen, und können Gegenstand von Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der Staaten oder zwischen ihren Trägern sein.

- 2.1. Im Rahmen der Datenfernübertragung wendet sich der kontenklärende Träger über die bezeichnete Stelle seines Staates und die bezeichneten Stellen der beteiligten Staaten an die dort örtlich zuständigen Träger. Für die Anfrage ist ein Datensatz im Aufbau des Vordrucks E 503 zu verwenden. Die Antwort erfolgt mit einem Datensatz entsprechend Vordruck E 505. Bei diesem Informationsaustausch beachten die beteiligten Träger die gemeinsamen Architekturregeln, insbesondere zu Sicherheit und Normenverwendung und die Regelungen für die Arbeitsweise des gemeinsamen Teils der Telematikdienste, die von der Verwaltungskommission zur Durchführung der Artikel 117a und 117b der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 festgelegt wurden.
- 2.2. Im Rahmen einer Online-Abfrage greift der kontenklärende Träger auf die Zusammenstellung der Versicherungslaufbahn des anderen Trägers im Aufbau des Vordrucks E 505 zu.
- 2.3. Im behelfsweise benutzen Papierverfahren sendet der kontenklärende Träger den Trägern jedes anderen ihm bekannten Beschäftigungslandes einen Vordruck E 503. Als Antwort auf den Vordruck E 503 übersenden die einzelnen angegangenen Träger dem kontenklärenden Träger einen Vordruck E 505 mit der Zusammenstellung des nach ihren Rechtsvorschriften zurückgelegten Teils des Versicherungsverlaufs. Die Einschaltung der bezeichneten Stellen ist im Papierverfahren nicht erforderlich.

Die Behörden von zwei oder mehr Mitgliedstaaten können nach Stellungnahme der Verwaltungskommission die Verwendung anderer Vordrucke als der Vordrucke E 503 und E 505 oder andere Durchführungsvorschriften vereinbaren.

2.4. „Bezeichnete Stelle“ im Sinne dieses Beschlusses ist in:

BELGIEN:	L'Office National des pensions pour travailleurs salariés (ONPTS) — Rijksdienst voor werknemerspensioenen (RWP) (Staatliches Rentenamt für Arbeitnehmer), Brüssel
DÄNEMARK:	Den Sociale Sikringsstyrelse (Behörde für soziale Sicherheit), Kopenhagen
DEUTSCHLAND:	Verband Deutscher Rentenversicherungsträger — Datenstelle der deutschen Rentenversicherung (VDR — DSRV), Würzburg
FINNLAND:	Eläketurvakeskus (ETK) (Zentralstelle für Rentenversicherung), Helsinki
FRANKREICH:	Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse (CNAV) (Staatliche Altersversicherung), Paris
GRIECHENLAND:	Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) (Sozialversicherungsanstalt), Athen
ITALIEN:	Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS) (Staatliche Anstalt für soziale Vorsorge), Rom
IRLAND:	Department of Social Welfare (Ministerium für Sozialordnung), Dublin
LUXEMBURG:	Centre d'informatique, d'affiliation et de perception des cotisations, commun aux institutions de sécurité sociale (Gemeinsames Zentrum der Sozialversicherungsträger für Datenverarbeitung, Erfassung der Versicherten und Beitragserhebung), Luxemburg
NIEDERLANDE:	Sociale Verzekeringsbank (Sozialversicherungsanstalt), Amsterdam
ÖSTERREICH:	Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien
PORTUGAL:	Instituto de Solidariedade e Segurança Social (ISSS)/Centro Nacional de Pensões (Anstalt für Solidarität und soziale Sicherheit, Staatliches Renten-zentrum), Lissabon
SPANIEN:	Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS) (Hauptschatzamt der sozialen Sicherheit — Auskunft über die Versicherungslaufbahn der Erwerbstätigen), Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) (Staatliche Sozialversicherungsanstalt — zuständig für Rentenfragen), Madrid
SCHWEDEN:	Riksförsäkringsverket (Staatliche Sozialversicherungsanstalt), Stockholm
VEREINIGTES KÖNIGREICH:	Department of Health and Social Security, International Pension Centre (Ministerium für Arbeit und Renten, Internationale Rentenstelle), Newcastle-upon-Tyne

- 2.5. Die Muster der gegebenenfalls im Papierverfahren zu benutzenden Vordrucke E 503 und E 505 liegen dem Beschluss bei.
3. Gelten nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Altersgrenzen für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten, so stellen die beteiligten Träger die Versicherungslaufbahn eines verstorbenen Erwerbstätigen entsprechend spätestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt zusammen, an dem Hinterbliebene das Mindestalter für die Gewährung der Hinterbliebenenrente erreichen.
4. Dieser Beschluss, der den Beschluss Nr. 118 vom 20. April 1983 ersetzt, wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er gilt ab 1. Januar 2004.

Der Vorsitzende der
Verwaltungskommission
Giuseppe MICCIO

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit
EWR *
Schweiz

.....

Ausgabedatum (1)

E 503

.....

Absenderland (2)

ANTRAG AUF ZUSAMMENSTELLUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS EINES ARBEITNEHMERS ODER SELBSTÄNDIGEN

(VO 574/72 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b))

1	Empfängerträger
1.1	Bezeichnung
1.2	Kennnummer
1.3	Anschrift (Straße, Ortschaft, Postleitzahl, Staat)

2	Versicherungsnummer
2.1	beim Empfänger (3)
2.2	beim Absender

3	Namen und Geschlecht
3.1	Familiename (4)
3.2	Name bei der Geburt (4)
3.3	Vornamen (5)
3.4	Frühere Namen (6)
3.5	Geschlecht (7)
3.6	Name und Vornamen des Vaters (8)
3.7	Name und Vornamen der Mutter (8)

4	Geburt und Staatsangehörigkeit
4.1	Datum (9)
4.2	Ort (10)
4.3	Provinz oder Department (11)
4.4	Land (12)
4.5	Staatsangehörigkeit (13)

5	Anschrift (14)
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

6	Bemerkungen (15)
.....	

7	Ausgabeträger
7.1	Bezeichnung
7.2	Kennnummer
7.3	Anschrift (Straße, Ortschaft, Postleitzahl, Staat)
7.4	Stempel
7.5	Datum
7.6	Unterschrift

HINWEISE

Der kontenklärende Träger, d. h. der Träger, der den Versicherungsverlauf des Arbeitnehmers oder des Selbständigen zusammenstellt (Ausgabeträger, Feld 7), leitet den beteiligten Trägern in den bekannten Beschäftigungsstaaten (Empfängerträger, Feld 1) je einen Vordruck E 503 zu. Daraufhin übersendet jeder dieser Träger dem erstgenannten Träger einen Vordruck E 505.

ANMERKUNGEN

- (*) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), Anhang VI, Soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt dieser Vordruck ebenfalls für Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (**) Abkommen EU-Schweiz über die Freizügigkeit, Anhang II, Soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt dieser Vordruck ebenfalls für die Schweiz.
- (1) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger überlassen.
- (2) Kennzeichen der Länder, denen die Träger angehören:
B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, UK = Vereinigtes Königreich, E = Spanien, P = Portugal, A = Österreich, Fin = Finland, S = Schweden, FL = Liechtenstein, N = Norwegen, CH = Schweiz.
- (3) Diese Angabe ist bei den dänischen Staatsangehörigen (die dänische CPR- und gegebenenfalls auch ATP-Nummer angeben), bei den griechischen Staatsangehörigen (Versicherungsnummer und Kennung des Trägers angeben, der die Versicherungsnummer zugewiesen hat) und bei den Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs erforderlich.
Bei allen übrigen Mitgliedstaaten ist sie erwünscht.
- (4) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
der Geburtsname ist immer anzugeben; ist er mit dem Familiennamen identisch, kann „IDEM“ eingetragen werden;
die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (5) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (6) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen:
die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge anzugeben.
- (7) M = männlich, F = weiblich.
- (8) Diese Angabe ist erforderlich für die französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.
- (9) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt (Beispiel: 1. August 1921: 01. 08. 1921).
- (10) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
- (11) Diese Angabe ist bei Versicherten französischer und italienischer Staatsangehörigkeit obligatorisch.
Dieses Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (Beispiel: für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit dieses dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).
- (12) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (13) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (14) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes.
- (15) Bemerkungen jeglicher Art (die letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).
Bei Italien Angabe der Provinzen, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wurde.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN
Verordnungen über soziale Sicherheit
EWR *
Schweiz

E 505

[Empty box]

Ausgabedatum ⁽¹⁾

[Empty box]

Absenderland ⁽²⁾

[Empty box]

Typ der Mitteilung ⁽³⁾

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERUNGSVERLAUFS EINES ARBEITNEHMERS ODER SELBSTÄNDIGEN

(VO 574/72 Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b))

1	Empfängerträger ⁽⁴⁾
1.1	Bezeichnung
1.2	Kennnummer
1.3	Anschrift (Straße, Ortschaft, Postleitzahl, Staat)
2	Versicherungsnummer ⁽⁵⁾
2.1	beim Empfänger
2.2	beim Absender
3	Namen und Geschlecht
3.1	Familienname ⁽⁶⁾
3.2	Name bei der Geburt ⁽⁶⁾
3.3	Vornamen ⁽⁷⁾
3.4	Frühere Namen ⁽⁸⁾
3.5	Geschlecht ⁽⁹⁾
3.6	Name und Vornamen des Vaters ⁽¹⁰⁾
3.7	Name und Vornamen der Mutter ⁽¹⁰⁾
4	Geburt, Staatsangehörigkeit und Tod
4.1	Datum ⁽¹¹⁾
4.2	Ort ⁽¹²⁾
4.3	Provinz oder Department ⁽¹³⁾
4.4	Land ⁽¹⁴⁾
4.5	Staatsangehörigkeit ⁽¹⁵⁾
4.6	Sterbedatum ⁽¹⁶⁾
5	Anschrift ⁽¹⁷⁾
.....	
.....	
.....	
.....	
.....	
6	Bemerkungen ⁽¹⁸⁾
.....	

7. Zurückgelegte Versicherungszeiten ⁽¹⁹⁾								8. Typ der zurückgelegten Zeit ⁽²⁰⁾	9. Art ⁽²¹⁾	10. System ⁽²²⁾	11. Bergmännische Tätigkeit ⁽²³⁾
Jahr	von	bis	Tage	Wochen	Monate	Vierteljahre	Jahre				

12 Gesamtversicherungszeit bzw. Gesamtdauer in den Systemen der sozialen Sicherheit des ausfertigenden Landes

— für die Anspruchsbegründung und die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten ⁽²⁴⁾

Tage Wochen Monate Vierteljahre Jahre

— nur für die Berechnung der Leistungen zu berücksichtigende Zeiten ⁽²⁴⁾

Tage Wochen Monate Vierteljahre Jahre

13 Bemerkungen zu den Punkten 7 bis 11

.....

.....

14	Ausgabeträger:
14.1	Bezeichnung
14.2	Kennnummer
14.3	Anschrift (Straße, Ortschaft, Postleitzahl, Staat)
14.4	Stempel
14.5	Datum
14.6	Unterschrift

HINWEISE

Vom Ausgabeträger über die Versicherungszeiten auszustellen, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden. Jeder beteiligte Träger stellt einen Vordruck über die Zeiten aus, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, und übersendet diesen Vordruck dem kontenklärenden Träger, d. h. dem Träger, der den Versicherungsverlauf zusammenstellt.

Dieser Vordruck ersetzt nicht den Vordruck E 205.

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst zwei Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf.

ANMERKUNGEN

- (*) Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), Anhang VI, Soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt dieser Vordruck ebenfalls für Island, Liechtenstein und Norwegen.
- (**) Abkommen EU-Schweiz über die Freizügigkeit, Anhang II, Soziale Sicherheit: Zur Durchführung dieses Abkommens gilt dieser Vordruck ebenfalls für die Schweiz.
- (1) Das Format dieser Angabe wird dem absendenden Träger überlassen.
- (2) Kennzeichen der Länder, denen die Träger angehören:
 B = Belgien, D = Deutschland, DK = Dänemark, F = Frankreich, GR = Griechenland, I = Italien, IRL = Irland, L = Luxemburg, NL = Niederlande, UK = Vereinigtes Königreich, E = Spanien, P = Portugal, A = Österreich, Fin = Finland, S = Schweden, FL = Liechtenstein, N = Norwegen, CH = Schweiz.
- (3) Typ der Mitteilung
 Hier ist die Kennziffer für das Ergebnis der Verarbeitung des entsprechenden Vordrucks E 503 einzutragen.
 Kennziffer 31: *Einwandfreie Identifizierung*
 — Die mit Vordruck E 503 übermittelten Angaben stimmen mit denen der innerstaatlichen Bezugsdatei überein;
 — die Versicherungsnummer wird übermittelt.
 Kennziffer 32: *Identifizierung trotz Divergenzen*
 — Die mit Vordruck E 503 übermittelten Angaben unterscheiden sich leicht von denen der innerstaatlichen Bezugsdatei;
 — die Versicherungsnummer wird übermittelt. Die Angaben der Bezugsdatei stehen unter den Nummern 3 bis 5.
 Kennziffer 33: *Identifizierung unmöglich (Homonymie)*
 — Die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben können auf mehrere in der einzelstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte treffen;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
 Kennziffer 34: *Identifizierung unmöglich (Vordrucke können nicht verarbeitet werden)*
 — Wegen Unleserlichkeit oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Aufbauregeln können die im Vordruck E 503 enthaltenen Angaben nicht verarbeitet werden;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
 Kennziffer 35: *Identifizierung unmöglich (Fehlen der Angaben über die Abstammung)*
 — Die im Vordruck E 503 gemachten Identifizierungsangaben treffen auf mehrere in der innerstaatlichen Bezugsdatei geführte Versicherte zu;
 da die Angaben über die Abstammung fehlen, ist eine Identifizierung nicht möglich;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt
 Kennziffer 36: *Identifizierung unmöglich (Angaben nicht plausibel)*
 — Die Angaben im Vordruck E 503 erscheinen nicht plausibel, weshalb eine Kontrolle unumgänglich ist;
 — es wird keine Versicherungsnummer übermittelt.
- (4) Empfängerträger ist derjenige Träger, der den Vordruck E 503 zugesandt hat (siehe Feld 7 des Vordrucks).
- (5) Versicherungsnummern:
 Beim Empfängerträger:
 — die im Vordruck E 503 angegebene Nummer einsetzen.
 Beim Absendeträger:
 — diese Angabe ist notwendig, wenn der Versicherte eingetragen oder identifiziert wurde (einwandfrei oder mit Divergenz).
- (6) Angabe des üblichen Namens oder des durch Eheschließung erworbenen Namens;
 der Geburtsname ist immer anzugeben; stimmt er mit dem Familiennamen, kann „IDEM“ eingetragen werden;
 die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ sowie die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (7) Angabe aller Vornamen in der standesamtlichen Reihenfolge.
- (8) Insbesondere anzugeben bei Adoption oder Führen von Beinamen; die Zusätze „GENANNT“ und „ALIAS“ und die Vorsatzwörter sind ungekürzt und in der standesamtlichen Reihenfolge einzutragen.
- (9) M = männlich; F = weiblich.
- (10) Diese Angabe ist erforderlich bei französischen Staatsangehörigen, die außerhalb des französischen Mutterlandes geboren sind.
- (11) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt.
 (Beispiel: 1. August 1921: 01.08.1921).
- (12) Bei den in Bezirke eingeteilten Städten ist die Nummer des Bezirks anzugeben (Beispiel: PARIS 14).
- (13) Diese Angabe ist bei Versicherten französischer und italienischer Staatsangehörigkeit obligatorisch.
 Diese Feld enthält die Angabe der politisch-administrativen Einheit des jeweiligen Landes, zu der der Geburtsort gehört (Beispiel: für Frankreich muß bei Geburtsort LILLE das Departement NORD zusammen mit der Kennziffer des Departements, soweit dieses dem Versicherten bekannt ist, im vorliegenden Falle 59, angegeben werden, was die Angabe ergibt: NORD 59; für Italien ist bei Geburtsort RIMINI die Provinz FORLI anzugeben).

- (¹⁴) Internationales Automobilkennzeichen des Geburtslandes des Versicherten.
- (¹⁵) Internationales Automobilkennzeichen des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Versicherte besitzt.
- (¹⁶) Für Tag und Monat werden zwei Ziffern, für das Jahr vier Ziffern eingesetzt
(Beispiel: 1. August 1921: 01. 08. 1921).
- (¹⁷) Derzeitige Anschrift des Versicherten nach den Regeln des Wohnlandes.
- (¹⁸) Bemerkungen jeglicher Art (letzte Anschrift in Dänemark bzw. in den Niederlanden).
- (¹⁹) In chronologischer Reihenfolge: Angabe sämtlicher Zeiten, die im Staat des Trägers zurückgelegt wurden, der den Vordruck ausfüllt — eine Zeile für jeden Zeitabschnitt.
Den Trägern wird empfohlen, diese Angaben in der Zeiteinheit, in der die sie erhalten haben, zu speichern.
- (²⁰) Bezeichnung des Typs der zurückgelegten Zeit (Schlüsselverzeichnis in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 192).
- (²¹) Die ausstellenden Träger können zusätzliche Angaben zu den mitgeteilten Versicherungszeiten machen; hierzu ist das in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 192 gegebene Verzeichnis der jedem Mitgliedstaat eigenen Kennungen zu benutzen.
- (²²) Angabe des Versicherungssystems (das Kennungsverzeichnis der Versicherungssysteme jedes Mitgliedstaats befindet sich in Anlage 6 des Leitfadens für die Anwendung des Beschlusses Nr. 192).
- (²³) Von Ländern mit eigenem knappschaftlichen System nur auszufüllen für in diesem System zurückgelegten Zeiten. Von Ländern ohne eigenes knappschaftliches System ist die Spalte immer auszufüllen; ist der Versicherte im Bergbau beschäftigt, sind folgende Kennziffern zu verwenden:
1 = über Tage
2 = unter Tage
3 = nicht präzisiert.
- (²⁴) Die Zusammenrechnung hat ohne Umrechnung zu erfolgen.
-

BESCHLUSS Nr. 193
vom 29. Oktober 2003
über die Bearbeitung von Rentenanträgen
(Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)
(2004/325/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, wonach sie alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe c) der genannten Verordnung, wonach sie auch die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit zu fördern und zu verstärken hat,

aufgrund der Artikel 35 bis 39 und 41 bis 43 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾, die Bestimmungen für die Einreichung und Bearbeitung von Rentenanträgen enthalten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Betroffenen hat die Bearbeitung von Rentenanträgen zügig und ohne unnötige verwaltungsbedingte Verzögerungen zu erfolgen; es obliegt der Verwaltungskommission, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Bearbeitung von Rentenanträgen zu beschleunigen.
- (2) Die Verwaltungskommission hat mit ihrem Beschluss Nr. 182 vom 13. Dezember 2000 einen gemeinsamen Rahmen für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Rentenanträgen festgelegt.
- (3) Der Fachausschuss hat in diesem Zusammenhang eine Debatte zwischen den Mitgliedstaaten initiiert, um den Einsatz bewährter Verfahren zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Rentenanträgen zu untersuchen.
- (4) Im Rahmen dieser Debatte wurden etliche Hindernisse für die zügige Bearbeitung von Rentenanträgen festgestellt und einige von der Verwaltungskommission zu beschließende Maßnahmen erarbeitet, die zur Beseitigung dieser Hindernisse getroffen werden könnten.
- (5) Gemäß Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 wird bei der Bearbeitung eines Rentenantrags, sofern Artikel 49 der Verordnung nichts anderes bestimmt, das Feststellungsverfahren hinsichtlich aller Rechtsvorschriften eingeleitet, die für den Arbeitnehmer oder Selbständige galten.
- (6) Gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 574/72 sind Anträge auf Invaliditäts-, Hinterbliebenen- und Altersrenten unter Verwendung des Vordrucks zu stellen, der in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgeschrieben ist, dessen Träger für die Bearbeitung zuständig ist.
- (7) Gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 574/72 hat der bearbeitende Träger alle beteiligten Träger unter Verwendung eines hierzu festgelegten Vordrucks sofort von Leistungsanträgen zu unterrichten, damit die Anträge von sämtlichen Trägern unverzüglich und gleichzeitig bearbeitet werden können.
- (8) Die Bearbeitung eines Rentenantrags im Einklang mit Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 1408/71 erfordert, dass den beteiligten Trägern alle zweckdienlichen Informationen bekannt sind und dass die nationalen Antragsvordrucke der Mitgliedstaaten so ausgestaltet sind, dass sie diesem Erfordernis entsprechen —

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

BESCHLIESST:

1. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre nationalen Rentenanspruchsformulare oder in einen entsprechenden Anhang spezielle Felder auf, in denen die Antragsteller die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungs- und/oder Wohnzeiten sowie alle sachdienlichen Angaben zu dem Träger eintragen können, bei dem sie in dem letztgenannten Staat angeschlossen waren (Name und Code, Anschrift, Kenn-Nummer).
2. Die Träger, bei denen diese Formulare eingereicht werden, haben dafür zu sorgen, dass diese Felder durch entsprechende Angaben oder eine Verneinung ausgefüllt werden. Hat der Antragsteller in diesen Feldern keine Angaben gemacht, dann ist er zu diesem Punkt zu befragen und es ist ihm mitzuteilen, wie wichtig es ist, dass er deutliche Angaben dazu macht, ob er solche Zeiten zurückgelegt hat.
3. Die Formulare der Reihe E 200 werden von den Trägern ausgestellt und nach Möglichkeit maschinell ausgefüllt, damit unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Planung der Sachbearbeiter, der die Formulare ausfüllt, dies an seinem Bildschirmarbeitsplatz tun kann — unabhängig von einer etwaigen elektronischen Bearbeitung der zu erfassenden Daten und einem anschließenden elektronischen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Trägern.
4. Im Hinblick auf die gleichzeitige Bearbeitung der Rentenansprüche und die Beschleunigung der Rentenfeststellung hat der bearbeitende Träger das Antragsformular (Formular E 202, E 203 oder E 204) so schnell wie möglich auszustellen und den anderen beteiligten Träger zu übermitteln, auch wenn der Versicherungsverlauf des Betroffenen im Mitgliedstaat des bearbeitenden Trägers noch nicht bzw. erst teilweise oder vorläufig zusammengestellt ist.

In einem solchen Fall könnte der bearbeitende Träger entweder die Übersendung des Formulars E 205 (und/oder gegebenenfalls des Formulars E 206) verschieben, bis der Versicherungsverlauf endgültig und vollständig zusammengestellt ist, oder zunächst einen provisorischen Formular E 205 und nach Abschluss der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs des Betroffenen einen endgültigen Formular E 205 übersenden. In Vereinbarungen zwischen Verbindungsstellen oder den Trägern — je nach der nationalen Regelung — kann festgelegt werden, welches dieser beiden Verfahren einvernehmlich angewandt wird. Anderenfalls kann zwischen den Verbindungsstellen oder den Trägern — je nach der nationalen einzelstaatlichen Regelung — vereinbart werden, dass die Formulare E 202, E 203, E 204 und E 207 sowie der Formular E 205 in seiner endgültigen Fassung innerhalb einer bestimmten Frist weitergeleitet werden.

In jedem Fall ist bei Übersendung in Ergänzung des Rentenanspruchsformulars (Formular E 202, E 203 oder E 204) stets auch der Formular E 207 zu übermitteln, dessen Angaben es dem Empfängerträger ermöglichen, ohne Verzögerung mit der Zusammenstellung des Versicherungsverlaufs des Betroffenen in seinem Mitgliedstaat zu beginnen.

5. Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Der Vorsitzende der
Verwaltungskommission
Giuseppe MICCIO

EMPFEHLUNG Nr. 23
vom 29. Oktober 2003
über die Bearbeitung von Rentenanträgen
(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/326/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾, wonach die Verwaltungskommission alle Verwaltungsfragen zu behandeln hat, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽²⁾ ergeben,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe c), wonach die Verwaltungskommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der sozialen Sicherheit zu fördern und zu verstärken hat,

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe d), wonach die Verwaltungskommission die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Modernisierung der Verfahren des Informationsaustausches zu fördern und zu verstärken hat,

aufgrund der Artikel 36 bis 38, 41 bis 43, 45 bis 47, 49, 90 und 111 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72, die Bestimmungen für die Bearbeitung von Rentenanträgen enthalten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse der Betroffenen hat die Bearbeitung von Rentenanträgen zügig und ohne unnötige Verzögerungen zu erfolgen.
- (2) Die Verwaltungskommission hat mit ihrem Beschluss Nr. 182 vom 13. Dezember 2000 einen gemeinsamen Rahmen für die Erfassung von Daten über die Bearbeitung von Rentenanträgen festgelegt.
- (3) Der Fachausschuss hat in diesem Zusammenhang eine Debatte zwischen den Mitgliedstaaten initiiert, um den Einsatz bewährter Verfahren zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten von Rentenanträgen zu untersuchen.
- (4) Im Rahmen dieser Debatte wurden etliche Hindernisse bei der Bearbeitung von Rentenanträgen festgestellt und diverse Maßnahmen erarbeitet, die zu deren Beseitigung getroffen werden könnten.
- (5) Einige dieser Maßnahmen, die die Organisation der einzelstaatlichen Träger und die diesen zur Verfügung gestellten Mittel betreffen, fallen allein in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, und die Verwaltungskommission kann in dieser Hinsicht nur Empfehlungen aussprechen —

EMPFEHLT:

den Mitgliedstaaten, die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und des Einsatzes der verfügbaren personellen und materiellen Mittel zu treffen, um die bestmögliche Bearbeitung von Rentenanträgen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu gewährleisten, und insbesondere

1. speziell für die Bearbeitung der Anträge im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 personelle Mittel und EDV-Ausstattung in ausreichendem Umfang bereitzustellen;
2. unter Berücksichtigung der spezifischen Organisation und Besonderheiten ihres Systems die geeignetsten Modalitäten für die Bearbeitung der Vorgänge zu ermitteln, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen; dies könnte etwa durch Zentralisierung bewerkstelligt werden, auch wenn die einzelstaatliche Verwaltung dezentral organisiert ist, oder die Bearbeitung dieser Vorgänge könnte einer dafür bezeichneten spezialisierten Stelle auf nationaler oder regionaler Ebene oder spezialisierten Diensten auf einer möglichst bürgernahen Ebene übertragen werden;

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

3. für die mit der Bearbeitung der Anträge mit Gemeinschaftsbezug betrauten Sachbearbeiter spezialisierte Fortbildungen über die anwendbaren Gemeinschaftsvorschriften und die einzusetzenden Instrumente (Vordrucke, Computer, Datenfernübertragung etc.) einzurichten, die Verantwortungsträger und die Sachbearbeiter für die gemeinschaftlichen Aspekte des Aufgabenbereichs ihres Trägers zu sensibilisieren sowie Aufsichtsverfahren für die Bearbeitung von Anträgen mit Gemeinschaftsbezug einzuführen;
4. die Schaffung von Partnerschaften zwischen ihren Trägern und den Trägern anderer Mitgliedstaaten zu fördern, beispielsweise durch den Einsatz von landesweit zuständiger zuständigen Fachkorrespondenten für die Beziehungen mit bestimmten Mitgliedstaaten und durch Zusammenstellung eines Verzeichnisses der Bediensteten (mit Namen, Zuständigkeitsbereichen, Post- und Internetanschrift, Telefon- und Faxnummer) der Bediensteten, das eventuell auf dem Server CIRCA verfügbar gemacht werden könnte.

*Der Vorsitzende der
Verwaltungskommission*
Giuseppe MICCIO

BESCHLUSS Nr. 194
vom 17. Dezember 2003
zur einheitlichen Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) der Verordnung
(EWG) Nr. 1408/71 im Aufenthaltsmitgliedstaat
(Text von Bedeutung für den EWR und für das Abkommen EU/Schweiz)

(2004/327/EG)

DIE VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER —

aufgrund des Artikels 81 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽¹⁾, nach dem sie alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen behandelt, die sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und späteren Verordnungen ergeben,

aufgrund der Artikel 22, 25 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über Sachleistungen während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen Staat,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 27. Juni 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung ⁽²⁾ zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates ⁽³⁾ zwecks Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren vorgelegt. Durch diesen Verordnungsentwurf sollen die Ansprüche aller Versicherten Personengruppen dahingehend angeglichen werden, dass während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat Anspruch auf alle Sachleistungen besteht, die sich unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen ⁽⁴⁾.
- (2) Aufgrund der Beschlüsse Nrn. 189, 190 und 191 der Verwaltungskommission ⁽⁵⁾ wird die Europäische Krankenversicherungskarte ab dem 1. Juni 2004 allmählich den Vordruck E 111 ersetzen.
- (3) Aufgrund der Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i), Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Artikel 21, 26 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung der von der Kommission am 27.06.2003 ⁽⁶⁾ vorgeschlagenen Änderungsverordnung hat ein Versicherter aufgrund der Europäischen Krankenversicherungskarte oder eines gleichwertigen Dokuments Anspruch auf Sachleistungen, die sich während eines Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen werden, wobei die Art der Leistungen und die Aufenthaltsdauer zu berücksichtigen sind. Diese Leistungen werden nach den im Aufenthaltsmitgliedstaat geltenden Vorschriften und nach den dort geltenden Tarifen bzw. im Rahmen des dort maßgeblichen Systems gewährt.
- (4) Der Träger des Aufenthaltsorts hat für die betreffenden Sachleistungen, die aufgrund einer gültigen Europäischen Karte oder eines gültigen Vordrucks gewährt wurden, Anspruch auf Erstattung durch den zuständigen Träger. Diese Erstattungsverpflichtung wird in Artikel 2 des Beschlusses Nr. 189 bekräftigt.
- (5) Aufgrund der Artikel 21, 26 und 31 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 in der Fassung des genannten Verordnungsvorschlags der Kommission können Versicherte, deren Gesundheitszustand während eines Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat Sachleistungen als medizinisch notwendig erfordert, sich direkt an die Leistungserbringer wenden, ohne zuerst den Träger des Aufenthaltsorts einzuschalten.
- (6) Daher muss der Anwendungsbereich der Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1, Artikel 25, Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Fassung des genannten Verordnungsvorschlags der Kommission präzisiert werden, um Kriterien für eine einheitliche und ausgewogene Anwendung durch die Leistungserbringer festzulegen. Diese näheren Bestimmungen gelten allerdings nicht, wenn Zweck des Aufenthalts die Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung ist.

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

⁽²⁾ KOM(2003) 378 endgültig.

⁽³⁾ ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ Eine politische Einigung über diesen Vorschlag wurde am 20.10.2003 im Rat erreicht.

⁽⁵⁾ ABl. L 276 vom 27.10.2003.

⁽⁶⁾ Vgl. Fußnote 2.

- (7) Die Kriterien der Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in der Fassung des genannten Verordnungsvorschlags der Kommission durch den Kommissionsvorschlag geänderten Fassung der Verordnung dürfen nicht so ausgelegt werden, dass chronische oder bereits bestehende Krankheiten ausgeschlossen sind. Der Gerichtshof (7) hat diesbezüglich zum Begriff „erforderliche Sachleistungen“ festgestellt, dass dieser „nicht dahin ausgelegt werden [darf], dass der Anspruch auf die Fälle beschränkt wäre, in denen die gewährte Behandlung durch eine plötzliche Erkrankung erforderlich wurde. Insbesondere bedeutet der Umstand, dass die durch die Entwicklung des Gesundheitszustands der versicherten Person während ihres vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat erforderliche Behandlung möglicherweise mit einer bestehenden und dem Versicherten bekannten Krankheit — etwa einer chronischen Erkrankung — zusammenhängt, nicht, dass die Bedingungen für die Anwendung dieser Bestimmungen nicht vorliegen“ —

BESCHLIESST:

1. Durch Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1, Artikel 25, Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind die medizinisch notwendigen Sachleistungen erfasst, die einem Versicherten gewährt werden, damit dieser nicht vorzeitig in den zuständigen Staat zurückkehren muss, um dort die erforderlichen medizinischen Leistungen zu erhalten.

Zweck dieser Leistungen ist, dass der Versicherte seinen Aufenthalt unter Berücksichtigung angesichts der geplanten Aufenthaltsdauer unter medizinisch unbedenklichen Bedingungen fortsetzen kann.

Diese Regelungen gelten allerdings nicht, wenn Zweck des Aufenthalts die Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung ist.

2. Um abzuschätzen, ob eine Leistung den Anforderungen der Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer 1, Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a) und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entspricht, darf nur der medizinische Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der betroffenen Person gewertet werden, wobei deren Gesundheitszustand und Vorgeschichte zu berücksichtigen sind.
3. Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Er tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft, ist jedoch erst vom 1. Juni 2004 an wirksam.

Der Vorsitzende der
Verwaltungskommission
Giuseppe MICCIO

(7) Rechtssache C-326/00, Ioannidis, Urteil vom 25.2.2003.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. April 2004

zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/634/EG zur Genehmigung von Programmen zur Erlangung des Status zugelassener Gebiete und zugelassener Betriebe in nicht zugelassenen Gebieten hinsichtlich der Fischseuchen virale hämorrhagische Septikämie (VHS) und infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1257)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/328/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2003/634/EG der Kommission ⁽²⁾ sind von verschiedenen Mitgliedstaaten vorgelegte Programme genehmigt und in ein Verzeichnis aufgenommen worden. Die Programme sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das Verfahren einzuleiten, durch das ein Gebiet oder ein Betrieb hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) und der infektiösen hämatopoetischen Nekrose (IHN) den Status eines zugelassenen Gebiets bzw. den Status eines zugelassenen Betriebs in einem nicht zugelassenen Gebiet erlangen kann.
- (2) Mit Schreiben vom 23. Dezember 2003 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Gebiet Valle del torrente Venina durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EG und sollte daher genehmigt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die erste Probenahme im Mai 2003 durchgeführt worden. Das Programm sollte daher mindestens bis Juni 2005 laufen.
- (3) Mit Schreiben vom 21. Dezember 2003 hat Italien die Genehmigung des Programms beantragt, das in dem Fischzuchtbetrieb Bassan Antonio durchgeführt werden soll. Der eingereichte Antrag erfüllt die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG und ist deshalb zu genehmigen. Das Gebiet/Bereich wurde im Jahr 2002 noch nicht überwacht. Das Programm sollte daher bis Ende 2004 mit mindestens zwei Probenahmen pro Jahr laufen.

- (4) Das Programm in der Autonomen Gemeinschaft La Rioja wurde abgeschlossen und das Gebiet in die Entscheidung 2002/308/EG der Kommission ⁽³⁾ aufgenommen.
- (5) Die Entscheidung 2003/634/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 2003/634/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I erhält die Fassung des Anhangs I der vorliegenden Entscheidung.
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 220 vom 3.9.2003, S. 8. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2003/904/EG (AbL. L 340 vom 24.12.2003, S. 69).

⁽³⁾ ABl. L 106 vom 23.4.2002, S. 28. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/839/EG (AbL. L 319 vom 4.12.2003, S. 21).

ANHANG I

„ANHANG I

PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS ZUGELASSENER GEBIETE HINSICHTLICH DER FISCHSEUCHEN VHS UND/ODER IHN

1. DÄNEMARK

DIE VON DÄNEMARK AM 22. MAI 1995 VORGELEGTE PROGRAMME FÜR FOLGENDE GEBIETE:

- Einzugsgebiet von FISKEBÆK Å
- ALLE TEILE JÜTLANDS südlich und westlich der Einzugsgebiete folgender Wasserläufe: Storåen, Karup å, Gudenåen und Grejs å
- Gebiet ALLER DÄNISCHEN INSELN

2. DEUTSCHLAND

DAS VON DEUTSCHLAND AM 25. FEBRUAR 1999 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDES GEBIET:

- Gebiet im Wassereinzugsgebiet ‚OBERE NAGOLD‘

3. SPANIEN

4. FRANKREICH

5. ITALIEN

5.1. DAS VON ITALIEN AM 6. OKTOBER 2001 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN, GEÄNDERT MIT SCHREIBEN VOM 27. MÄRZ 2003:

Provincia autonoma di Bolzano

- Dieses Gebiet umfasst alle Wasserläufe in der Provinz Bozen.
Das Gebiet beinhaltet den oberen Teil des Gebiets VAL DELL'ADIGE, also das Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch von der Quelle in der Provinz Bozen bis zur Grenze mit der Provinz Trient.
(N.B. Der übrige, untere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Autonomen Provinz Trient. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

5.2. DIE VON ITALIEN AM 23. DEZEMBER 1996 UND AM 14. JULI 1997 VORGELEGTE PROGRAMME FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER AUTONOMEN PROVINZ TRIENT:

Zona Val di Sole e di Non

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Noce von der Quelle bis zum Stauwehr von S. Giustina

Zona Val dell'Adige — unterer Teil

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Etsch und seiner auf dem Territorium der Autonomen Provinz Trient befindlichen Quellen von der Grenze mit der Provinz Bozen bis zum Stauwehr von Ala (Wasserkraftwerk)
(N.B. Der obere Teil des Gebiets ZONA VAL DELL'ADIGE fällt unter das genehmigte Programm der Provinz Bozen. Der obere und der untere Teil dieses Gebiets sind als eine epidemiologische Einheit anzusehen.)

Zona Torrente Arnò

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Arnò von der Quelle bis zu den Sperranlagen am Unterlauf, vor der Mündung des Wildbachs Arnò in den Fluss Sarca

Zona Val Banale

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Ambies bis zum Stauwehr eines Wasserkraftwerks

Zona Varone

- Wassereinzugsgebiet des Bachs Magnone von der Quelle bis zum Wasserfall

Zona Alto e Basso Chiese

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Chiese von der Quelle bis zum Stauwehr von Condino, ausgenommen die Einzugsgebiete der Wildbäche Adanà und Palvico

Zona Torrente Palvico

- Wassereinzugsgebiet des Wildbachs Palvico bis zu einer Sperranlage aus Beton und Steinen

5.3. DAS VON ITALIEN AM 21. FEBRUAR 2001 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER REGION VENETIEN:

Zona Torrente Astico

- Wassereinzugsgebiet des Flusses Astico von den Quellen (in der Autonomen Provinz Trient und in der Provinz Vicenza in der Region Venetien) bis zum Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke in der Provinz Vicenza.
Der Unterlauf des Flusses Astico zwischen dem Stauwehr in der Nähe der Pedescala-Brücke und dem Priamaglio-Stauwehr wird als Pufferzone angesehen.

5.4. DAS VON ITALIEN AM 20. FEBRUAR 2002 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER REGION UMBRIEN:

Zona Fosso de Monterivoso: Wassereinzugsgebiet des Flusses Monterivoso von den Quellen bis zu den undurchdringlichen Sperranlagen bei Ferentillo

5.5. DAS VON ITALIEN AM 1. FEBRUAR 2002 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER REGION LOMBARDEI:

Zona Val Brembana: Wassereinzugsgebiet des Flusses Brembo von den Quellen bis zu der undurchdringlichen Sperranlage in der Gemeinde Ponte S. Pietro

5.6. DAS VON ITALIEN AM 23. DEZEMBER 2003 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE IN DER REGION LOMBARDEI:

Zona Valle de Torrente Venina: Wassereinzugsgebiet des Flusses Venina von den Quellen bis zu folgenden Grenzen

- Westen: Livrio-Tal
- Süden: Orobie-Alpen vom Publino-Pass bis zum Pizzo Redorta
- Osten: das Armisa- und das Armisola-Tal

6. FINNLAND

6.1. DAS VON FINNLAND AM 29. MAI 1995 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR FOLGENDE GEBIETE:

- Alle Festland- und Küstengebiete FINNLANDS mit Ausnahme
 - der Provinz Åland,
 - des Sperrgebiets in Pyhtää,
 - des Sperrgebiets, das die Gemeinden Uusikaupunki, Pyhäranta und Rauma umfasst.

6.2. DAS VON FINNLAND AM 29. MAI 1995 VORGELEGTE PROGRAMM MIT SPEZIFISCHEN TILGUNGSMASSNAHMEN, GEÄNDERT MIT SCHREIBEN VOM 27. MÄRZ 2002, 4. JUNI 2002, 12. MÄRZ 2003, 12. JUNI 2003 UND 20. OKTOBER 2003, FÜR FOLGENDE GEBIETE:

- Die gesamte PROVINZ ÅLAND,
 - das Sperrgebiet in PYHTÄÄ,
 - das Sperrgebiet, das die Gemeinden Uusikaupunki, Pyhäranta und Rauma umfasst.“
-

ANHANG II

„ANHANG II

PROGRAMME ZUR ERLANGUNG DES STATUS ZUGELASSENER BETRIEBE IN EINEM NICHT ZUGELASSENEN GEBIET HINSICHTLICH DER FISCHSEUCHEN VHS UND/ODER IHN

1. ITALIEN

- 1.1. DAS VON ITALIEN AM 2. MAI 2000 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE REGION FRIAUL-JULISCH VENETIEN, PROVINZ UDINE, FÜR FOLGENDE BETRIEBE:

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Tagliamento:

— Azienda Vidotti Giulio s.n.c., Sutrio

- 1.2. DAS VON ITALIEN AM 5. APRIL 2002 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE REGION VENETIEN FÜR FOLGENDE BETRIEBE:

Betriebe im Einzugsgebiet des Flusses Sile:

— Azienda Trocicoltura S. Cristina, — Via Chiesa Vecchia 14 — Loc. S. Cristina di Quinto

- 1.3. DAS VON ITALIEN AM 21. DEZEMBER 2003 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE REGION VENETIEN FÜR FOLGENDEN BETRIEB:

Betrieb:

— Azienda agricola Bassan Antonio

- 1.4. DAS VON ITALIEN AM 5. SEPTEMBER 2002 VORGELEGTE PROGRAMM FÜR DIE REGION PIEMONTE FÜR FOLGENDEN BETRIEB:

Betrieb:

— Incubatoio ittico di valle — Loc Cascina Prella — Traversella (TO)“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. April 2004

über das vorübergehende Inverkehrbringen von bestimmtem, den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG des Rates nicht entsprechendem Saatgut der Art *Glycine max*

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 1258)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2004/329/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Italien verfügbare Menge Saatgut von Sojabohnen (*Glycine max*), das den Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG im Hinblick auf die Keimfähigkeit entspricht und für die klimatischen Gegebenheiten geeignet ist, reicht nicht aus, um den Bedarf dieses Mitgliedstaats zu decken.
- (2) Auch in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern steht allen Anforderungen der Richtlinie 2002/57/EG entsprechendes Saatgut dieser Art nicht in einer Menge zur Verfügung, die ausreicht, um den Bedarf zu decken.
- (3) Italien sollte daher ermächtigt werden, bis zum 15. Juni 2004 Saatgut dieser Art, das weniger strengen Anforderungen genügt, zum Verkehr zuzulassen.
- (4) Außerdem sollte das Inverkehrbringen solchen Saatguts in anderen Mitgliedstaaten, die Italien mit Saatgut dieser Art beliefern können, zugelassen werden, unabhängig davon, ob das Saatgut in einem Mitgliedstaat oder in einem unter die Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut⁽²⁾ fallenden Drittland geerntet wurde.
- (5) Italien sollte als Koordinator fungieren, um sicherzustellen, dass die Gesamtmenge des gemäß dieser Entscheidung zugelassenen Saatguts die in dieser Entscheidung festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/403/EG (AbL. L 141 vom 7.6.2003, S. 23).

Artikel 1

Saatgut von Sojabohnen (*Glycine max*), dessen Keimfähigkeit nicht den Mindestanforderungen der Richtlinie 2002/57/EG entspricht, wird bis zum 15. Juni 2004 zu den im Anhang dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen in der Gemeinschaft zum Verkehr zugelassen, sofern

- a) die Keimfähigkeit zumindest derjenigen im Anhang dieser Entscheidung entspricht;
- b) die mittels der amtlichen Prüfung gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben f) und g) der Richtlinie 2002/57/EG bestätigte Keimfähigkeit auf dem amtlichen Etikett angegeben ist;
- c) das Saatgut erstmals gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung in Verkehr gebracht wurde.

Artikel 2

Saatgutlieferanten, die das in Artikel 1 genannte Saatgut in Verkehr bringen wollen, beantragen die entsprechende Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind oder in den sie einführen.

Der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt den Lieferanten, das Saatgut in Verkehr zu bringen, es sei denn,

- a) es bestehen begründete Zweifel daran, dass der Lieferant in der Lage ist, die von ihm beantragte Menge Saatgut in Verkehr zu bringen, oder
- b) die Gesamtmenge, die nach der betreffenden Ausnahmeregelung in Verkehr gebracht werden darf, würde die im Anhang festgesetzte Höchstmenge übersteigen.

Artikel 3

Zur Durchführung dieser Entscheidung leisten die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe.

Italien fungiert als koordinierender Mitgliedstaat in Bezug auf Artikel 1, um sicherzustellen, dass die zugelassene Gesamtmenge die im Anhang festgesetzte Höchstmenge nicht übersteigt.

Mitgliedstaaten, in denen ein Antrag gemäß Artikel 2 gestellt wird, melden dem koordinierenden Mitgliedstaat unverzüglich die im Antrag genannte Menge. Dieser teilt dem meldenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, ob die Bewilligung des Antrags zu einer Überschreitung der Höchstmenge führen würde.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich mit, wie viel Saatgut gemäß dieser Entscheidung zum Verkehr zugelassen worden ist.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. April 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

Art	Sorte	Höchstmenge (in Tonnen)	Mindestkeimfähigkeit (% der reinen Körner)
<i>Glycine max</i>	(Reifeklasse: mittelspät) Dekabig, Zen, Atlantic, Lory, Lynda, Magnum, Target	2 250	75
	(Reifeklasse: früh) Yoda	250	

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2003/113/EG der Kommission vom 3. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von bestimmten Schädlingsbekämpfungsmitteln in und auf Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse

(Amtsblatt der Europäischen Union L 324 vom 11. Dezember 2003)

Auf Seite 28 erhält der Anhang IV folgende Fassung:

„ANHANG IV

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
1. Früchte, frisch, getrocknet oder ungekocht, durch Gefrieren haltbar gemacht, ohne Zusatz von Zucker; Schalenfrüchte	0,05 (*) (p)		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	
i) ZITRUSFRÜCHTE		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
Grapefruit									
Zitronen									
Limonen									
Mandarinen (einschließlich Clementinen und andere Hybriden)									
Orangen									
Pampelmusen									
Sonstige									
ii) SCHALENFRÜCHTE (mit oder ohne Schale)		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
Mandeln									
Paranüsse									
Kaschunüsse									
Maronen									
Kokosnüsse									
Haselnüsse									
Macadamia									
Pekannüsse									
Pinienkerne									
Pistazien									
Walnüsse									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
iii) KERNOBST		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
Äpfel									
Birnen									
Quitten									
Sonstige									
iv) STEINOBST		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
Aprikosen									
Kirschen									
Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und andere Hybriden)									
Pflaumen									
Sonstige									
v) BEEREN UND KLEINOBST		0,05 (*) (p)							
a) Tafel- und Keltertrauben									0,5 (p)
Tafeltrauben									
Keltertrauben									
b) Erdbeeren (außer Wildfrüchten)									0,01 (*) (p)
c) Strauchbeerenobst (außer Wildfrüchten)									0,01 (*) (p)
Brombeeren									
Taubeeren									
Loganbeeren									
Himbeeren									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
d) Anderes Kleinobst und Beeren (außer Wildfrüchten)									0,01 (*) (p)
Heidelbeeren									
Preiselbeeren									
Johannisbeeren (rot, schwarz und weiß)									
Stachelbeeren									
Sonstige									
e) Wildfrüchte									0,01 (*) (p)
vi) SONSTIGE FRÜCHTE		0,05 (*) (p)							0,01 (*) (p)
Avocados									
Bananen									
Datteln									
Feigen									
Kiwis									
Kumquats									
Litchis									
Mangos									
Oliven									
Passionsfrüchte									
Ananas									
Papaya									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
2. Gemüse, frisch oder ungekocht, gefroren oder getrocknet	0,05 (*) (p)			0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	
i) WURZEL- UND KNOLLENGEMÜSE									0,01 (*) (p)
Rote Rüben									
Karotten		0,2 (p)	0,2 (p)						
Knollensellerie		0,5 (p)							
Meerrettich			0,2 (p)						
Topinambur									
Pastinaken		0,2 (p)	0,2 (p)						
Petersilienwurzel		0,2 (p)	0,2 (p)						
Rettich und Radieschen									
Schwarzwurzeln									
Süßkartoffeln									
Kohlrüben									
Weißer Rüben									
Yamswurzel									
Sonstige		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						
ii) ZWIEBELGEMÜSE		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
Knoblauch									
Speisezwiebeln									
Schalotten									
Frühlingszwiebeln									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
iii) FRUCHTGEMÜSE		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						
a) Solanaceen									
Tomaten									0,2 (p)
Paprika									
Auberginen									
Sonstige									0,01 (*) (p)
b) Cucurbitaceen — mit genießbarer Schale									
Gurken									0,1 (p)
Einlegegurken									
Zucchini									
Sonstige									0,01 (*) (p)
c) Cucurbitaceen mit ungenießbarer Schale									0,1 (p)
Melonen									
Kürbisse									
Wassermelonen									
Sonstige									
d) Zuckermais									0,01 (*) (p)
iv) KOHLGEMÜSE		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
a) Blumenkohle									
Broccoli									
Blumenkohl									
Sonstige									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
b) Kopfkohle									
Rosenkohl									
Kopfkohl									
Sonstige									
c) Blattkohle									
Chinakohl									
Grünkohl									
Sonstige									
d) Kohlrabi									
v) BLATTGEMÜSE UND FRISCHE KRÄUTER			0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
a) Salat und Ähnliches		0,05 (*) (p)							
Kresse									
Feldsalat									
Salat									
Endivien									
Sonstige									
b) Spinat und Ähnliches		0,05 (*) (p)							
Spinat									
Mangold									
Sonstige									
c) Brunnenkresse		0,05 (*) (p)							
d) Chicorée		0,05 (*) (p)							

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
e) Frische Kräuter									
Kerbel									
Schnittlauch									
Petersilie		1 (p)							
Sellerieblätter		1 (p)							
Sonstige		0,05 (*) (p)							
vi) HÜLSENGEMÜSE (frisch)			0,2 (p)						0,01 (*) (p)
Bohnen (mit Hülsen)									
Bohnen (ohne Hülsen)		0,1 (p)							
Erbsen (mit Hülsen)									
Erbsen (ohne Hülsen)		0,1 (p)							
Sonstige		0,05 (*) (p)							
vii) STENGELGEMÜSE (frisch)			0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
Spargel									
Kardonen									
Stangensellerie		0,1 (p)							
Fenchel									
Artischocken									
Porree									
Rhabarber									
Sonstige		0,05 (*) (p)							
viii) PILZE		0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)						0,01 (*) (p)
a) Zuchtpilze									
b) Wildwachsende Pilze									

Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten	2,4-DB	Linuron	Pendimethalin	Imazamox	Oxasulfuron	Ethoxysulfuron	Foramsulfuron	Oxadiargyl	Cyazofamid
3. HÜLSENFRÜCHTE	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)
Bohnen									
Linsen									
Erbsen									
Sonstige									
4. ÖLSAATEN	0,05 (*) (p)	0,1 (*) (p)	0,1 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,02 (*) (p)
Leinsamen									
Erdnüsse									
Mohnsamen									
Sesamsamen									
Sonnenblumenkerne									
Rapssamen									
Sojabohnen									
Senfkörner									
Baumwollsamens									
Sonstige									
5. KARTOFFELN	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)	0,01 (*) (p)
Frühkartoffeln									
Gelagerte Kartoffeln									
6. TEE (getrocknete und fermentierte oder nicht fermentierte Blätter und Stiele von <i>Camellia sinensis</i>)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)
7. HOPFEN (getrocknet), einschließlich Hopfenpellets und nicht konzentriertes Hopfenpulver	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,1 (p) (*)	0,05 (*) (p)	0,05 (*) (p)	0,02 (*) (p)

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(p) Vorläufiger Rückstandshöchstgehalt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/414/EWG, der, sofern er nicht geändert wird, mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 endgültig wird.“